

Der Beigeordnete im Spannungsfeld zum Landrat

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B)

Vorgelegt von
Steven Engelmann
aus Dresden

Meißen, 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	7
2 Der Landkreis	8
2.1 Die geschichtliche Entwicklung der Kreisebene	8
2.2 Die Stellung der Landkreise im Verwaltungsaufbau des Staates	9
2.3 Die Aufgaben der Landkreise	11
2.3.1 Staatliche Aufgaben	12
2.3.2 Freiwillige Aufgaben	12
2.4 Rechtsnatur des Landkreises und weitere Aspekte	13
3 Vergleich der Gebietskörperschaften Landkreis und Gemeinde	14
3.1 Konstitutive, gesetzessystematische Gegenüberstellung	14
3.2 Aufgabenbereiche	15
3.3 Innere Struktur und Organe	17
3.4 Gemeinde- und Kreispolitik	17
3.5 Erkenntnisse	18
4 Rechtsstellung und Aufgaben des Landrates	19
4.1 Grundsätzliche Rechtsstellung	19
4.2 Stellung als Kreistagsvorsitzender und kommunalpolitische Aspekte	20
4.3 Vertretung des Landkreises in der Öffentlichkeit	21
4.4 Position als Verwaltungsleiter	21
5 Rechtsstellung und Vertretungsbefugnis des Beigeordneten	22
5.1 Grundsätzliche Rechtsstellung	22
5.2 Die Vertretung des Landrates	23
5.2.1 Die Verhinderungsvertretung	24
5.2.2 Die ständige Vertretung im eigenen Geschäftskreis	24
6 Der Einfluss des Kreistages	26
6.1 Rechtsstellung des Kreistages	26
6.2 Auswirkungen auf den Landrat und den Beigeordneten	28
6.2.1 Verhältnis zum Landrat	28
6.2.2 Verhältnis zu den Beigeordneten	30
6.3 Vernetzung zwischen Kreistag und Kreisverwaltung	31
7 Entsprechende Vorschriften in den anderen Bundesländern	32
8 Spannungsfelder und Lösungsansätze	35
8.1 Vorbemerkungen	35
8.2 Vertretungsbereiche und Auftreten in der Öffentlichkeit	37
8.3 Parteidifferenzen und politischer Dissens	40
8.4 Fachliche Qualifikation, Arbeitsmotivation und Stellung in der Verwaltungsstruktur	43
8.5 Eigene Kandidatur für das Amt des Landrates	45
8.6 Weitere anwendbare Maßnahmen	47
9 Interviews	48
10 Fazit	49
Kernsätze	51
Anhangsverzeichnis	52

Anhang	53
Literaturverzeichnis.....	99
Rechtsquellenverzeichnis	103
Eidesstattliche Versicherung.....	107

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet und auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, soll die gewählte Formulierung grundsätzlich sämtliche Geschlechteridentitäten einbeziehen.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. A.	anderer Auffassung
BayVerf	Verfassung des Freistaates Bayern
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BezO BY	Bezirksordnung für den Freistaat Bayern
BremLVerf	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
BVerwG	Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLKrWG	Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte
HKO	Hessische Landkreisordnung
HmbVerf	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des / der
i. V. m.	in Verbindung mit
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
IfSGZuVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe
KomWG	Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen

KomWO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern- zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KrO SH	Kreisordnung für Schleswig-Holstein
KSVG SL	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (des Saarlandes)
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpom- mern
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
LKO RP	Landkreisordnung (des Landes Rheinland-Pfalz)
LKrO BW	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
LKrO BY	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
LKV	Fachzeitschrift „Landes- und Kommunalverwaltung“
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Frei- staat Sachsen
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn. / Rdn.	Randnummer
S.	Satz
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
SächsBesG	Sächsisches Besoldungsgesetz
SächsBG	Sächsisches Beamten-gesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDG	Sächsisches Disziplinar-gesetz
SächsFlüAG	Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKatSG	Gesetz über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen
SächsKHG	Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens

SächsKrGebNG	Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen
SächsKrWBodSchG	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
SächsMG	Sächsisches Meldegesetz
SächsPBG	Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen
SächsSchulG	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsSpG	Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen
SächsWaffDVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung
VvB	Verfassung von Berlin

1 Einleitung

Die Coronapandemie hat deutlich gezeigt, wie wichtig eine reibungslos und zügig arbeitende Verwaltung ist. Dabei leisten die Landkreise durch die Kontaktnachverfolgung und Quarantäneanordnungen einen wichtigen Beitrag für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Aufgrund der hohen Infektionsdynamik und dem Personalmangel in den Gesundheitsämtern haben sich auch einige Probleme in der Verwaltungsorganisation gezeigt. Auch wir Studenten haben während unseres dortigen Einsatzes diese Hindernisse sowie die daraus resultierenden Spannungen direkt erlebt. Es wurde offensichtlich, wie wichtig eine eindeutige Anweisung und konsequente Problemlösung auf oberster Führungsebene für den Arbeitsablauf eines jeden Mitarbeiters ist. Ohne ein Ziel, ohne eine entsprechende Führung fehlt eine einheitliche Vorgehensweise, was unweigerlich zu Behinderungen im Geschäftsgang, organisationsinternem Streit und letztendlich auch Frustration in der Belegschaft führt. Die Beobachtungen aus dem Gesundheitsamt lassen sich auch auf andere Aufgabenbereiche der Landratsämter übertragen. Hier ist ebenso festzustellen, dass der Verwaltungsspitze eine immense Bedeutung, aber auch Verantwortung für das Funktionieren der Kreisverwaltung zukommt. Führungsentscheidungen haben dabei sowohl Auswirkungen auf den gesamten Verwaltungsapparat als auch auf den Einzelfall. Insgesamt ist eine professionelle Verwaltungsleitung zwingend notwendig, um am Ende auch den Erwartungen der Bürgerschaft an eine moderne, effiziente und gesetzestreue Verwaltung gerecht zu werden.

Diese Aufgabe obliegt dem obersten Führungsgremium eines Landratsamtes, bestehend aus dem Landrat, seinen Beigeordneten und ggf. weiteren Führungskräften der höchsten Organisationsebene. Dieses Team berät über grundsätzliche Entscheidungen, setzt sich mit aktuellen Problemen auseinander und dirigiert das Alltagsgeschäft.

Dem Verhältnis zwischen dem Landrat und den Beigeordneten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Letztere heben sich aufgrund ihrer speziellen Rechtsstellung von den anderen Führungskräften der Verwaltung ab. Beide Ämter werden von Wahlbeamten wahrgenommen und weisen unterschiedliche Verflechtungen mit den anderen Akteuren innerhalb des Landkreises auf. Aufgrund der vielgestaltigen Konstellation kann es zwischen ihnen jedoch zu Spannungen kommen, was Auswirkungen auf die gesamte Kreisverwaltung haben kann.

Ziel dieser Arbeit ist es, diese Spannungsfelder darzustellen, zu analysieren und schließlich mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen.

Insgesamt soll ein Einblick in das Verhältnis zwischen Landrat und seinen besonderen Stellvertretern gegeben und die Bedeutung dieser beiden Ämter, im Kontext ihrer

Aufgaben, herausgestellt werden. Der Fokus liegt dabei auf der Situation im Freistaat Sachsen und der Betrachtung sächsischer Normen.

Ein historischer Rückblick zeigt, dass die Anfänge der Landkreise bereits sehr weit zurückreichen und sich ihr Charakter mit der Zeit entwickelt hat. Mithilfe einer Einordnung der modernen Landkreisebene in den allgemeinen Verwaltungsaufbau und die Darstellung ihres Aufgabenbereiches soll ihre grundlegende Bedeutung für die Exekutive vermittelt werden. Ein anschließender Vergleich mit den Gemeinden und Städten zeigt auf, wie sehr sich diese Ebenen ähneln und inwiefern Erkenntnisse, über das dort vorherrschende Verhältnis zwischen den Amtspersonen, auch auf die Landkreise übertragen werden können.

Auf diesem Fundament erfolgt eine Einzeldarstellung der beiden betrachteten Ämter, wobei ihre Verflechtung, Befugnisse und allgemeine Rolle im Landkreis dargestellt wird. Da der Kreistag einen erheblichen Einfluss auf die konkrete Amtsgestaltung und den politischen Rahmen hat, ist die Berücksichtigung seiner Stellung ebenfalls unerlässlich für eine vollständige Betrachtungsgrundlage.

Daran schließt sich ein vergleichender Blick in den anderen Bundesländern an, um sowohl bestehende Parallelen als auch Unterschiede zu den sächsischen Gegebenheiten herauszustellen.

Schließlich folgt der Kern der Arbeit: die Betrachtung der möglichen Spannungsfelder zwischen dem Landrat und den Beigeordneten. Bei den hierbei angestellten Überlegungen wurden ebenfalls Erkenntnisse aus Interviews mit amtierenden Landräten und Beigeordneten miteinbezogen. Weiterhin wurde durch den Austausch mit den Amtspersonen ein umfassender Einblick in die Praxis erlangt sowie das tatsächliche Verhältnis zwischen diesen beiden Ämtern ausführlich dargestellt. Das dabei entstandene Eindrücke wird ebenfalls präsentiert.

2 Der Landkreis

2.1 Die geschichtliche Entwicklung der Kreisebene

Bereits im 15. und 16. Jahrhundert existierten erste Vorläufer der Landkreise im albertinischen Staat. Damals wurde das Staatsgebiet in Kreise unterteilt, welche zunächst der Steuererhebung und Münzprüfung dienten. Erst im Jahre 1816 wurden 13 Amtshauptmannschaften geschaffen, die als Vorläufer der Landkreise betrachtet werden können, da auch ihnen die Kommunalaufsicht über die Gemeinden in ihrem Gebiet oblag. Sie waren jedoch, im Hinblick auf ihr Aufgabenfeld, ausschließlich Staatsbehörden. Erst 1873 wurden auf dem gleichen Gebiet der Amtshauptmannschaften sogenannte

Bezirksverbände errichtet. Diese nahmen v. a. Aufgaben aus dem Bereich der Daseinsvorsorge wahr. Mit Inkrafttreten der Sächsischen Gemeindeordnung im Jahr 1923 wurde diesen Verbänden die Selbstverwaltungsbefugnis zugestanden. Die Koexistenz von Bezirksverbänden und Amtshauptmannschaften endete 1939 durch eine Zusammenfassung und Umbenennung in Landratsamt. Der Amtshauptmann wurde fortan als Landrat bezeichnet. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg fanden zahlreiche Umstrukturierungen statt und die bereits unter den Nationalsozialisten abgeschaffte Selbstverwaltung blieb bis zur Wiedervereinigung weitgehend inexistent.¹ In der DDR wurden die Landkreise verkleinert und zu lokalen Einheiten der Staatsmacht mit einer bedeutungsarmen Volksvertretung.² In Sachsen wurden 1952 aus den 28 Kreisgebieten 48 neue Landkreise gebildet.³ Dies stellte sich aus zentralistischer Sicht zweckdienlicher dar, da diese schwachen Einheiten stärker von der Zentrale abhängig waren.⁴ Erst nach dem Ende der deutschen Teilung wurden die Landkreise im Osten „nach westlichem Vorbild zu Großkreisen umgeformt und damit für neue Aufgaben gerüstet.“⁵ Nach einigen Kreisgebietsreformen gibt es in Sachsen seit 2008 nur noch zehn Landkreise, die namentlich in § 1 SächsKrGebNG aufgeführt sind. Die Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden hat sich ebenfalls über die letzten Jahrzehnte verringert und beträgt derzeit 416.⁶

2.2 Die Stellung der Landkreise im Verwaltungsaufbau des Staates

Der Staatsaufbau in Deutschland kann allgemein in die Bundes- und die Landesebene unterteilt werden. Hierzu siehe Anhang 1. Hier besteht jeweils eine horizontale und vertikale Gewaltenteilung gemäß Art. 20 I u. II GG. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Ebenen ergibt sich aus Art. 30 GG. Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist grundsätzlich Sache der Länder, sofern das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Somit besitzen zunächst die Länder die Kompetenz, öffentliche Gewalt auszuüben und staatlich-hoheitlich zu handeln. Art. 31 GG bestimmt jedoch, dass Bundesrecht über dem Landesrecht steht. Die konkreten Gesetzgebungsbefugnisse dieser beiden Ebenen sind in Art. 70 ff. GG normiert, wonach der Bund, in den dort genannten Fällen, mit eigenen Gesetzen Einfluss auf die Bundesländer nehmen kann.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach Art. 52 EUV. Dabei ist sie gemäß Art. 4 III EUV für die erforderlichen

¹ Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, S. 17 f.

² Vgl. Püttner/Rösler, Gemeinden und Gemeindereform in der ehemaligen DDR, 1997, S. 263.

³ Vgl. MDR, Die Wiedereinrichtung der Länder in der DDR, 2021, S. 1.

⁴ Vgl. Schleer, Kommunalpolitik in Sachsen, 2003, S. 29.

⁵ Püttner/Rösler, Gemeinden und Gemeindereform in der ehemaligen DDR, 1997, S. 264.

⁶ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gebietsänderungen, o. D.

Maßnahmen zur Wahrnehmung und Umsetzung der Verpflichtungen aus den Verträgen zuständig, nach dem Grundsatz des *effet utile*. Dabei „kommt den Landkreisen die Rolle einer Verwaltungsstelle des Mitgliedsstaates zu. Damit sind sie ebenfalls in die Umsetzung von europarechtlichen Vorschriften, bzw. Unionsrecht eingebunden.“⁷

In den Bundesländern besteht eine weitere Untergliederung des Verwaltungsaufbaus. Im Freistaat Sachsen gliedert sich dieser ebenfalls in zwei Bereiche: die unmittelbare und die mittelbare Staatsverwaltung.

Der Aufbau der unmittelbaren Landesverwaltung ist im SächsVwOrgG geregelt und demgemäß in die obersten Staatsbehörden, die allgemeine Staatsbehörde (die Landesdirektion Sachsen) und die besonderen Staatsbehörden gegliedert. „Die mittelbare Staatsverwaltung umfasst diejenigen Verwaltungseinheiten, die selbst Verwaltungsträger sind und daher einem Hauptverwaltungsträger (hier: dem jeweiligen Land) nur ‚mittelbar‘ zuzurechnen sind.“⁸ Die Selbstverwaltungsträger, i. S. d. Art. 82 I 1 SächsVerf, sind nach Art. 82 II 1 SächsVerf die Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände. Man sieht sie in diesem Zusammenhang „nicht als nachgeordnete Behörden, sondern als eigenständige Teile der Landesexekutive an.“⁹ Sie gehören somit der Landesverwaltung an und „bilden [...] keine eigenständige dritte Ebene.“¹⁰ Gemäß Art. 89 I SächsVerf wird die Gesetzmäßigkeit der Kommunalbehörden der Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbänden durch den Freistaat überwacht.

Die Landkreise stellen in der vorgestellten Konstellation ein Bindeglied zwischen dem Land und der unteren Kommunalebene dar.¹¹ Damit schließen sie „die Lücke zwischen staatlich zentraler Aufgabenerfüllung und notwendiger ortsnaher und bürgernahe Verwaltung in den Gemeinden.“¹² Gemäß Art. 84 I SächsVerf sind die Landkreise innerhalb ihrer Zuständigkeit die Träger der öffentlichen Gewalt.

Nach § 2 II SächsLKrO können sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben). Dabei kann die Aufgabenwahrnehmung auch gemäß § 2 III SächsLKrO nach Weisung erfolgen (Weisungsaufgaben). Somit dienen sie, neben ihren eigenen, freiwilligen Aufgaben i. S. d. § 2 I SächsLKrO, auch der staatlichen bzw. hoheitlichen Aufgabenerfüllung.

Die „in der Verwaltungswirklichkeit wohl bedeutsamste Funktion besteht in der Ausgestaltung als untere Verwaltungsinstanz [gemäß § 2 V SächsLKrO], bei der beim Kreis im

⁷ Vgl. Burgi, Kommunalrecht, 2015, S. 33.

⁸ Ebd., S. 12 f.

⁹ Fassbender/König/ Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2021, S. 42.

¹⁰ Burgi, a. a. O., S. 12 f.

¹¹ Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, S. 19.

¹² Ebd.

Sinne einer einheitlichen und einräumigen Verwaltung staatliche Verwaltungsaufgaben gebündelt und koordiniert werden.“¹³

Damit stellen die Landkreise einen festen Bestandteil im Verwaltungsaufbau des Staates dar, wobei sie insbesondere bei der staatlichen Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind.

2.3 Die Aufgaben der Landkreise

Aufgrund der dargestellten Position im Verwaltungsgefüge obliegen den Landkreisen bzw. ihrer Behörde, dem Landratsamt, vielfältige Aufgaben. Die allgemeine Norm hierzu ist § 2 SächsLKrO.

Zur Erfüllung der übertragenen oder selbstgewählten Verpflichtungen kann der Landkreis nach außen, mithilfe von bspw. Verwaltungsakten oder Rechtsverordnungen, handeln oder seine Satzungshoheit nach § 3 I SächsLKrO nutzen. Weiterhin können auch Unternehmensbeteiligungen sowie eigene wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Betätigungen nach § 63 SächsLKrO i. V. m. § 94a ff. SächsGemO zur Aufgabenerfüllung genutzt werden. Es stehen dabei öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Formen zur Verfügung. In der Praxis werden gewisse Aufgabenbereiche auch durch eine Zusammenarbeit der Landkreise, meist in Form von Zweckverbänden nach §§ 44 ff. Sächs-KomZG, abgedeckt.

Der Landkreis erfüllt gemäß § 1 I SächsLKrO seine Aufgaben zum Wohl der Kreiseinwohner, unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei. In diesem Zusammenhang ist der Landkreis nach § 2 I SächsLKrO, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zuständig für alle überörtlichen Aufgaben und ebenso diejenigen, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden übersteigen.

Darunter fallen Ergänzungsaufgaben, wenn die kreisangehörige Gemeinde nicht die dafür notwendige Kraft aufbringen kann, sowie Ausgleichsaufgaben, bei denen der Kreis eine lastenverteilende und leistungsniveaubegleichende Funktion wahrnimmt.¹⁴

Die folgende Übersicht stellt lediglich einen Ausschnitt aus den Landkreisaufgaben dar. Sie soll einen Einblick über die Vielfältigkeit der Aufgaben und ihre Bedeutung im Alltag vermitteln.

¹³ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, S. 19.

¹⁴ Vgl. ebd., § 2 Rn. 4 ff.

2.3.1 Staatliche Aufgaben

Staatliche Aufgaben können vom Land übertragen werden oder vom Bund auf die Landkreise übertragen worden sein.¹⁵ Hierbei spricht man vom übertragenen Wirkungskreis.

Zu den Pflichtaufgaben der Landratsämter gehört beispielsweise ihre Funktion als Schulträger der berufsbildenden Schulen und ggf. weiteren Bildungseinrichtungen nach §§ 22 I, 23 I SächsSchulG sowie gemäß § 23 III 1 SächsSchulG die Trägerschaft der damit verbundene Schülerbeförderung. Eine weitere, für die Bevölkerung lebenswichtige Aufgabe der Landkreise, ist nach § 1 III 2 SächsKHG die Trägerschaft von Krankenhäusern, zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung gemäß des geltenden Krankenhausplanes. Dies jedoch nur in Ermangelung eines anderen geeigneten Trägers.

Bei den Pflichtaufgaben nach Weisung sind die Kreisverwaltungen beispielsweise als untere Bauaufsichtsbehörden für den Vollzug baurechtlicher Vorschriften gemäß §§ 57 I 1 Nr. 1, 58 I SächsBO zuständig und nehmen nach § 4 I Nr. 1, II SächsKatSG die Aufgaben des Katastrophenschutzes als untere Katastrophenschutzbehörde wahr. Ebenfalls obliegt ihnen als Kreispolizeibehörden gemäß § 1 I Nr. 3, II SächsPBG, u. a. die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie damit verbunden der Vollzug des WaffG nach § 1 I SächsWaffGDVO in Gestalt der unteren Waffenbehörden. Im Bereich der Sozialhilfe kommen den Landratsämtern auch umfangreiche Zuständigkeiten zu, wie z. B. als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 I 1 Nr. 2 SGB II und § 9 I SächsAGSGB, nachrangigem Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 10 I SächsAGSGB sowie örtlichem Träger der Jugendhilfe nach § 1 I LJHG. Weiterhin obliegt ihnen gemäß § 1 I 1 u. 2 IfSGZuVO die Umsetzung des IfSG, als untere Bodenschutzbehörde der Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften nach § 20 I, III 1 u. 2 sowie § 19 I Nr. 3 SächsKrWBodSchG und in der Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde die Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungen von kreisangehörigen Gemeinden i. S. d. §§ 112 I 1, II, 111 SächsGemO. Angesichts der aktuellen Situation in der Ukraine sei ebenfalls ihre Rolle als untere Unterbringungsbehörde gemäß § 2 I Nr. 3, II u. III SächsFlüAG erwähnt.

2.3.2 Freiwillige Aufgaben

Im Bereich der freiwilligen Aufgaben können die Landkreise selbst entscheiden, ob und wie sie diese Aufgaben wahrnehmen wollen. Dabei sollen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Landkreise keine

¹⁵ Durch die erste Föderalismusreform 2006 besteht ein Durchgriffsverbot des Bundes auf die Kommunen, Art. 84 I 7, 85 I 2 GG. Vor dieser Reform übertragene Aufgaben bestehen weiterhin, die Länder können jedoch durch eigene Gesetze davon abweichen, Art. 125a I GG.

„Komplettzuständigkeit“ für ihr Gebiet aufweisen, da dies den kreisangehörigen Gemeinden nach § 2 I SächsGemO vorbehalten ist. Der Landkreis wird gemäß § 1 I 2 SächsLKrO sowie § 2 I 1 SächsLKrO nachrangig und unterstützend tätig. Sein Wirkungsbereich beschränkt sich daher weitestgehend auf die regionalen Aufgaben.

In der Praxis nimmt dies die unterschiedlichsten Facetten und Ausgestaltungen an. Bei einem Blick in die Beteiligungsberichte der Landkreise offenbart sich, wie vielseitig der hierbei wahrgenommenen Aufgaben sind.¹⁶

Von Wirtschaftsförderung, Eigenbetrieben im Kulturbereich und Beteiligungen an Flugplätzen, bis hin zur Unterhaltung von Sportstätten, wie Schwimmbädern.¹⁷ Ebenfalls finden sich auch im Bereich des ÖPNV zahlreiche Verkehrsgesellschaften, welche sich zu Verkehrsverbänden zusammengeschlossen haben und maßgeblich zur Mobilität der Landkreisbevölkerung beitragen, auch über die Grenzen des eigenen Landkreises hinweg.¹⁸ Den Landkreisen obliegt hierbei u. a. die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, gemäß § 3 I 1 ÖPNVG. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass die Landkreise nach § 1 I 1 SächsSpG Träger von Sparkassen sein können.

2.4 Rechtsnatur des Landkreises und weitere Aspekte

Gemäß § 1 II SächsLKrO sind die Landkreise rechtsfähige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Demnach sind sie „durch staatlichen Hoheitsakt geschaffen, mitgliederschaflich verfasst, dabei vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig und zu dem Zweck eingerichtet, bestimmte öffentliche Aufgaben mit hoheitlichen Verwaltungsmitteln und unter staatlicher Rechtsaufsicht zu erfüllen.“¹⁹ Der Landkreis ist zwar rechtsfähig, aber erst durch seine Organe und Organwalter handlungsfähig.²⁰ Diese sind gemäß § 1 III SächsLKrO der Landrat und der Kreistag. Bei Streitigkeiten über Organrechte zwischen den Organen oder innerhalb eines Organs, steht für eine gerichtliche Kontrolle das Kommunalverfassungsstreitverfahren zur Verfügung.²¹

Die Behörde des Landkreises ist nach § 4 II 2 SächsLKrO das Landratsamt. Das Kreisgebiet besteht aus den kreisangehörigen Gemeinden, § 6 I 1 SächsLKrO.

Um Ihre Interessen besser vertreten und darstellen zu können, haben sich die Landkreise zu Landkreistagen zusammengeschlossen. Auf Landesebene zum Sächsischen Landkreistages und auf Bundesebene zum Deutschen Landkreistag. Ziel ist die

¹⁶ Beispielhaft: vgl. Landratsamt Erzgebirgskreis, Beteiligungsbericht 2019, 2020, S. 26 ff.

¹⁷ Vgl. Sächsischer Schwimm-Verband e.V. (SSV e.V.), Schwimmbäder, o. D.

¹⁸ So bspw. der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und Verkehrsverbund Oberelbe (VVO).

¹⁹ Burgi, Kommunalrecht, 2015, S. 13.

²⁰ Vgl. Maurer/Waldhof, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2017, S. 584.

²¹ Vgl. ebd., S. 587.

Förderung der kommunalen Selbstverwaltung, die Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den Landkreisen und die Vertretung gemeinsamer Belange gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit.²² Auf europäischer Ebene sind die Landkreise mit einem Sitz im Ausschuss der Regionen vertreten.²³ Weiterhin unterhält der Deutsche Landkreistag, zusammen mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, ein „Europabüro der deutschen kommunalen Selbstverwaltung“, um auch so näher am europäischen Geschehen zu sein.²⁴

Ebenfalls kommt den Landkreisen, als Planungsregionen in den Planungsverbänden nach § 9 I SächsLPiG, eine raumplanerische Bedeutung zu.

Mit dem großen Umfang an zugewiesenen Aufgaben geht auch ein erhöhter Personalbedarf einher. Daher besitzen die Landratsämter auch als Arbeitgeber ein deutliches Gewicht und gleichen oft einem größeren, mittelständischen Betrieb. Weiterhin ergeben sich dadurch in der Praxis tiefe und verzweigte Organisationsstrukturen (siehe Anhänge 2, 3 und 4). Dies setzt sich auch im Hinblick auf die Beteiligungen der Landkreise fort. So entsteht ein großes Geflecht von Funktionseinheiten und den jeweiligen Führungskräften.

3 Vergleich der Gebietskörperschaften Landkreis und Gemeinde

Wie auch die Landkreise sind die Gemeinden der exekutiven Gewalt zuzuordnen und ihrerseits ein Teil der mittelbaren Staatsverwaltung in Sachsen.²⁵ Ihnen kommt ebenfalls eine tragende Rolle innerhalb der dezentral gestalteten Verwaltungsorganisation des Freistaates zu.²⁶ Die konkreten gesetzlichen Regelungen zu den beiden Institutionen ähneln sich in vielen Punkten, weisen aber auch deutliche Unterschiede auf.

3.1 Gesetzssystematische Gegenüberstellung

Das wichtigste Gesetzeswerk zu den Gemeinden im Freistaat Sachsen stellt die Sächsische Gemeindeordnung dar. Ein bedeutender Unterschied zur Landkreisebene ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 1 I SächsGemO. Hiernach betrachtet der Gesetzgeber die Gemeinden als die Grundlage des demokratischen Rechtsstaates, was sich an vielen Stellen im Gesetz deutlich widerspiegelt. Was konkret unter dem Begriff

²² Vgl. Deutscher Landkreistag, Deutscher Landkreistag, o. D.

²³ Vgl. Ders., Ausschuss der Regionen, o. D.

²⁴ Vgl. Jaedicke/Wollmann in Wollmann/Roth, Kommunalpolitik, 1999, S. 320.

²⁵ Vgl. Fassbender/König/ Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2021, S. 421.

²⁶ Vgl. Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 2019, Rn. 77.

„Gemeinde“ zu verstehen ist, bestimmt § 3 I 1 SächsGemO. Danach werden sowohl kreisangehörige Städte und Gemeinden als auch die Kreisfreien Städte davon umfasst. Für Landkreise besteht solch eine weitere Differenzierung nicht. Gleiches gilt für eine weitere Untergliederung des Körperschaftsgebietes, wie in bspw. Ortschaften nach §§ 65 ff. SächsGemO.

Die SächsGemO ist wie die SächsLKrO in mehrere Teile gegliedert und regelt ebenfalls umfassend die Befugnisse, Aufgaben und Rechtsstellung, sowie den inneren Aufbau der Gemeinde. Die konkreten Regelungsinhalte haben überwiegend ein entsprechendes Pendant in der Landkreisordnung. So ähneln sich weitestgehend die gesetzlichen Grundstrukturen, wie etwa über die Volksvertretung, den Hauptverwaltungsbeamten, die Rechtsstellung der Einwohner und das konkrete Beschlussfassungsverfahren im jeweiligen Volksvertretungsgremium. Insbesondere die Vorschriften zur Gemeindegewirtschaft sind weitestgehend, durch §§ 61 ff. SächsLKrO, auch auf die Landkreise anwendbar. Weiterhin finden sich auch plebiszitäre Elemente, wie das Bürgerbegehren und der darauffolgende Bürgerentscheid, auf beiden Ebenen, §§ 23 ff. SächsGemO bzw. §§ 20 ff. SächsLKrO.

Grundlegend betrachtet, weisen die gesetzlichen Bestimmungen zu den Gemeinden weitgehend systematische Ähnlichkeiten zu denen der Landkreise auf.²⁷

3.2 Aufgabenbereiche

Die gemeindlichen Aufgaben lassen sich wie die der Landkreise differenzieren. Auch diesen kleineren Einheiten der kommunalen Ebene obliegen staatlich übertragene Aufgabenverpflichtungen und selbstgewählte, freiwillig wahrgenommene Aufgaben.

Beispielhaft sei bei den staatlich zugewiesenen Aufgaben ihre Rolle als Ortspolizeibehörde nach § 1 I Nr. 4 SächsPBG, Träger der allgemeinbildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges gemäß § 22 I 1 SächsSchulG sowie Meldebehörde aufgrund des § 2 I SächsMG genannt. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der gesetzlich übertragene Aufgabenumfang der Gemeinde- und Stadtverwaltungen insgesamt geringer ausfällt als bei den Landratsämtern.

Im Gegensatz zu den Landkreisen kommt den Gemeinden im Bereich der freiwilligen Aufgaben eine besondere Stellung zu. Ihnen steht auf ihrem eigenen Gebiet und ihrer lokalen Gemeinschaft eine Allzuständigkeit zu, die sich darin zeigt, dass sie selbst entscheidet, mit welchen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft sie sich befassen möchte.²⁸

²⁷ Vgl. Fassbender/König/ Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2021, S. 421 ff.

²⁸ Vgl. ebd., S. 49.

Mit den „Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft“ sind diejenigen Angelegenheiten gemeint, die in der Gemeinde bzw. örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen signifikanten Bezug zu ihr aufweisen.²⁹ Die weiteren Grenzen dieser Zuständigkeit ergeben sich nach § 2 I SächsGemO aus der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem geltenden Recht.

„Landkreise haben demgegenüber keine Allzuständigkeit. Ihnen steht das Selbstverwaltungsrecht [...] nur im Rahmen der Gesetze zu (vgl. § 2 Abs. 1 SächsLKrO). Kreisangelegenheiten betreffen insb. die überörtlichen regionalen Aufgaben.“³⁰ Die nachrangige Wahrnehmung von Aufgaben durch den Kreis stellt sich für die Zuständigkeit der Gemeinden jedoch nicht als problematisch dar, denn „[d]er im Rastede Beschluss formulierte Zuständigkeitsvorrang der Gemeinden wird durch die subsidiäre landesgesetzliche Kreiskompetenz nicht verdrängt, sondern durch die kreisliche Aufgabenwahrnehmungsbefugnis ergänzt. Bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Gemeinden würden diese Aufgaben andernfalls brachliegen.“³¹ So steht immer das Wohl der Einwohner des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden im Mittelpunkt.

Eine weitere Besonderheit, in Bezug auf die wahrgenommenen Aufgaben, kommt den Kreisfreien Städten und den ihnen angehörenden Gemeinden zu. Sie erfüllen einerseits die Aufgaben einer Gemeinde und andererseits auch die eines Landkreises, durch die Stellung als untere Verwaltungsbehörde i. S. d. § 3 I 1, IV SächsGemO. In vielen gesetzlichen Zuweisungsbestimmungen werden sie außerdem gemeinsam mit den Landkreisen genannt. In Sachsen betrifft dieser Status der Kreisfreiheit nach § 1 SächsKrGebNG lediglich die Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig. In diesen Fällen ist der wahrgenommene Aufgabenumfang somit noch größer als der der Landkreise. Daraus resultieren ähnliche, organisatorische Strukturen in der Kernverwaltung und den Beteiligungsgemeinschaften.³² Der weit überwiegende Teil der sächsischen Gemeinden ist jedoch weitaus kleiner aufgestellt. Insbesondere bei der Betrachtung ihrer Einwohnerzahl.³³ Weiterhin auch in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit sowie ihrer Verwaltungsorganisation (Siehe Anhang 5).

Ebenfalls stehen den Städten und Gemeinden die gleichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit nach dem SächsKomZG zu, von denen in der Praxis oft Gebrauch gemacht wurde.

²⁹ Vgl. BVerfGE 79, 127 (GVBl. S. 109), sog. „Rastede“-Urteil.

³⁰ Fassbender/König/ Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2021, S. 49.

³¹ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 2 Rn. 4.

³² Vgl. Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsverteilungsplan, o. D.; vgl. Ders., Beteiligungsbericht 2020, o. D., S. 7 f.

³³ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Bevölkerungsstand, Einwohnerzahlen, o. D.; Stand 30.11.2021, durchschnittlich 6361 EW/Gemeinde, 66 mehr als 10.000, 21 mehr als 20.000.

3.3 Innere Struktur und Organe

„Auch hinsichtlich der Binnenorganisation des Landkreises ergeben sich weitgehend vergleichbare Strukturen wie bei den Gemeinden. So bestimmt § 1 Abs. 3 SächsLKrO, dass Organe [ohne Hervorhebungen, d. Verf.] des Landkreises der Kreistag (vergleichbar mit dem Gemeinderat) und der Landrat (vergleichbar mit dem Bürgermeister) sind. Auch die Bestimmungen der Organkompetenz zwischen Kreistag und Landrat sowie über die Verfassung und Verwaltung des Landkreises [...] entsprechen überwiegend dem Konzept der SächsGemO.“³⁴ Durch die Kommunalrechtsnovelle, die Anfang des Jahres in Kraft trat, werden nun auch weitestgehend die Bürgermeister, unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde, gemäß § 51 II 1 SächsGemO hauptamtlich bestellt. In Sonderfällen kann jedoch davon abgewichen werden, § 51 II 2 SächsGemO. Der Landrat führt sein Amt nach § 47 II SächsLKrO indes immer hauptamtlich. Beide kommunalen Ebenen sehen Beigeordnete als Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten vor, § 55 SächsGemO bzw. § 50 SächsLKrO. Ihre Höchstanzahl und Möglichkeit der Bestellung ist in den Gemeinden jedoch abhängig von ihrer Einwohnerzahl, § 55 I SächsGemO. Seit Februar dieses Jahres wurde die maximale Anzahl auf 8 erhöht. Dabei ist ebenfalls eine Sonderstellung der Kreisfreien Städte normiert. Bei ihnen besteht, wie auch in den Landkreisen nach § 50 I 1 SächsLKrO, die Pflicht zur Bestellung mindestens eines Beigeordneten. Ebenfalls werden an Anforderungen fachliche Qualifikation der jeweiligen Amtsperson gestellt, § 56 I 3 SächsGemO sowie § 52 I 3 SächsLKrO. Die weitere Ausgestaltung der rechtlichen Stellung des gemeindlichen bzw. städtischen Beigeordneten entspricht weitestgehend seinem Analogon auf Landkreisebene. Eine Besonderheit auf Gemeindeebene stellt, wenn mehrere Beigeordnete vorgesehen sind, die gebotene Berücksichtigung von Parteivorschlägen und Wählervereinigungen bei der Amtsbesetzung, entsprechend ihrer Stärke im Kreistag nach § 56 II 2 SächsGemO dar.

3.4 Gemeinde- und Kreispolitik

Wie in den Interviews und der Literatur beschrieben, stehen bei Beratungen in den Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen die sachpolitischen Aspekte im Vordergrund. Die lokalen Probleme werden angegangen, was sich nicht zuletzt auch aus der Formulierung des § 2 I SächsGemO und § 2 I SächsLKrO ergibt. Es wird auf das eigene Gebiet und das Wohlergehen der eigenen Einwohnerschaft geblickt. Bei den Landkreisen ist der geografische Rahmen der Sichtweise größer, ebenso der aufgabenbezogene Zuständigkeitsbereich. Daher liegt es in der Natur der Sache, dass lokale Probleme im

³⁴ Fassbender/König/ Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2021, S. 425.

Kreistag durchaus distanzierter und leicht abstrakter betrachtet werden, als dies in den Gemeinderäten, mit relativ überschaubarem Gebiet, der Fall ist.

Die Problemkompetenz steht für die kommunale Wählerschaft mehr im Vordergrund als die Parteisympathie oder Kandidatenorientierung.³⁵ „Die Bereitschaft zur Entpolitisierung politischer Probleme ist im kommunalen Wahlverhalten stärker als im gesamtsystemaren Wahlverhalten ausgeprägt.“³⁶ Die vorrangig sach- und problemorientierte Landkreispolitik wurde ebenfalls in den Interviews bestätigt. Im Einzelfall kann die politische Kultur jedoch durchaus auch hiervon abweichen, wie Herr Landrat Vogel geschildert hat. Letztlich können der Gemeinderat und Kreistag nur innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches verbindliche Beschlüsse fassen, § 28 I SächsGemO und § 24 I SächsLKrO.

Weiterhin sind auch die etablierten Bundesparteien in den kommunalen Volksvertretungen, als die i. d. R. stärksten Kräfte, anzutreffen. Was ebenfalls bei der Begutachtung der Kommunalwahlergebnisse von 2019 ersichtlich wird, ist eine, in einigen Gemeinden zu beobachtende hohe Stimmenverteilung auf Wählervereinigungen.³⁷ Insgesamt betrachtet, lässt sich aber im Mittel kein deutliches Abweichen von den entsprechenden Ergebnissen zu den Kreistagswahlen feststellen.³⁸ In den Kreistagen besetzen die etablierten Parteien die meisten Sitze.³⁹ Ein ähnliches Bild zeichnen die Wahlergebnisse in den Kreisfreien Städten.⁴⁰ Im Vergleich der Hauptverwaltungsbeamten lässt sich feststellen, dass die „Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte [...] normalerweise über das größere politische Gewicht [verfügen], da Landräte in der Regel auf die ebenfalls direkt gewählten Bürgermeister ihrer kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht nehmen müssen und von der Öffentlichkeit weniger stark wahrgenommen werden.“⁴¹

3.5 Erkenntnisse

Wie dargestellt, ähneln sich die Landkreise und Gemeinden hinsichtlich ihrer gesetzlichen Stellung, der Ausgestaltung ihrer Körperschaftsorgane und der vorherrschenden kommunalpolitischen Grundhaltung sehr. Bei den wahrgenommenen Aufgaben und dem daraus resultierenden Organisationsgeflecht gibt es jedoch deutliche Unterschiede. Die Kreisfreien Städte stellen sich in dieser Betrachtung jedoch weiterhin als grundsätzlich

³⁵ Vgl. Klingemann in Kevenhörster et al., Kommunales Wahlverhalten, 1976, S. 236.

³⁶ Kevenhörster in Kevenhörster et al., a. a. O., S. 274.

³⁷ Bspw. entfielen bei der Stadtratswahl 2019 in Annaberg-Buchholz fast 50% der Stimmen auf Wählervereinigungen, vgl. Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Stadtratswahl 2019: Endergebnis, o. D.; Die FWG erhielt davon fast 31% und besetzt damit die meisten Sitze im dortigen Stadtrat, vgl. Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Details des Gremiums „Stadtrat, o. D., S. 1 f.

³⁸ Vgl. Der Landeswahlleiter, Kreistagswahlen 2019, 2019, SN_LK sowie GE_TG.

³⁹ Vgl. Deutscher Landkreistag, Die 294 deutschen Landkreise 2021, o. D., S. 46 f.

⁴⁰ Vgl. Der Landeswahlleiter, Kommunalwahl 2019, 2019, KW19.

⁴¹ Rellecke, Wahlen in Sachsen, 2019, S. 52 f.

mit der Kreisebene vergleichbar dar. Im Einzelfall können sie jedoch auch den Landkreisumfang übersteigen.

Daher sind zur Darstellung des Verhältnisses zwischen den Kreisbeigeordneten und dem Landrat auch Erkenntnisse zu den gemeindlichen Pendanten, an den geeigneten Stellen, heranziehbar. Andersherum lassen sich die Spannungsfelder und Lösungsansätze, unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten, weitestgehend auf die gemeindliche Ebene übertragen. Aus diesen Unterschieden ergibt sich auch eine differenzierte Betrachtung der Beigeordneten, da diesen, in weitläufigeren Organisationsgeflechten mit größeren Geschäftsbereichen, eine gewichtigere Bedeutung für das Verwaltungsgeschäft zukommt.

4 Rechtsstellung und Aufgaben des Landrates

4.1 Grundsätzliche Rechtsstellung

Der Landrat ist ein Organ des Landkreises, § 1 III SächsLKrO. Er ist gemäß § 47 I SächsLKrO gleichzeitig Vorsitzender des Kreistages, Leiter der Kreisverwaltung und Vertreter des Landkreises nach außen. Ebenfalls hat er den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen inne, § 38 I 1 SächsLKrO. Sein Amt übt er gemäß § 47 II SächsLKrO hauptamtlich aus und steht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Als Beamten steht dem Landrat eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe B7 zu, § 30 I Nr. 1 SächsBG. Die weitere beamtenrechtliche Stellung ergibt sich aus den Normen des SächsBG und dem BeamtenStG. Das Amt des Landrates ist ein Wahlamt. Die entsprechende Wahl erfolgt durch die Bürger des Landkreises, gemäß den Wahlgrundsätzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Mehrheitswahl auf sieben Jahre, §§ 44, 47 III 1 SächsLKrO. Die Wählbarkeit eines Kandidaten bestimmt sich nach § 45 SächsLKrO und die konkrete Ausgestaltung der Wahl erfolgt gemäß den weiteren Vorschriften der SächsLKrO, des KomWG und der KomWO, § 44 S. 3 SächsLKrO sowie § 62 KomWG.

Die Sächsische Landkreisordnung ermöglicht eine vorzeitige Abwahl des Landrates durch die Bürgerschaft des Landkreises. Die Hürden hierfür sind jedoch sehr hoch. Zunächst bedarf es eines Bürgerbegehrens, unterzeichnet von mindestens einem Drittel der Landkreisbürger gemäß § 47 VII 1 u. 2 SächsLKrO oder eines Kreistagsbeschlusses nach § 47 VIII 1 SächsLKrO, der mit mindestens drei Viertel der Stimmen aller Kreisräte gefasst wurde. Der darauffolgende Bürgerentscheid nach § 47 VI 1 bis 3 SächsLKrO hat Erfolg, wenn sich eine Mehrheit der gültigen Stimmen für eine Abwahl ergibt, sofern diese Mehrheit aus mindestens der Hälfte der Landkreisbürger besteht. Im Falle des

Ausscheidens erhält die Amtsperson ihre Bezüge bis zum Ablauf der regulären Amtszeit wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter, § 47 VI 4 SächsLKrO.

Die Landesdirektion Sachsen ist nach § 83 I, II SächsBG i. V. m. § 65 I 1 SächsLKrO Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Landrates.

4.2 Stellung als Kreistagsvorsitzender und kommunalpolitische Aspekte

Der Landrat ist nach § 48 I SächsLKrO ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages. Dabei steht ihm auch ein Antragsrecht zu.⁴² Er bereitet dessen Sitzungen gemäß § 48 I 2 SächsLKrO vor und beruft diese auch ein, § 32 III 1 SächsLKrO. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und übt währenddessen die Ordnungsgewalt sowie das Hausrecht nach § 34 I 1 u. 2 SächsLKrO aus. Er ist gemäß § 48 V 1 SächsLKrO gesetzlich dazu verpflichtet, den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. und auch für den Vollzug der Beschlüsse des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse zuständig, § 48 I 2 SächsLKrO.

Bezüglich dieser Beschlüsse steht dem Landrat ein Widerspruchsrecht und eine Widerspruchspflicht nach § 48 II 1 SächsLKrO zu. Ersteres, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss für den Landkreis nachteilig ist, zweiteres, wenn er einen Beschluss für rechtswidrig erachtet. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, § 48 III 1 SächsLKrO. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, § 48 II 3 SächsLKrO.

In dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten steht dem Landrat ein Eilentscheidungsrecht nach § 48 IV SächsLKrO zu. Jedoch ist dies nur gestattet, „wenn der Aufschub der Maßnahme für den Landkreis zu erheblichen Nachteilen führen würde.“⁴³

Dies ist aber nur zulässig, wenn eine rechtzeitige Einberufung diese Gremien ausgeschlossen ist und ein Aufschub beträchtliche Nachteile zur Folge hätte.⁴⁴

Dies trifft dem Grunde nach auch auf seine Stellung in den beschließenden und beratenden Ausschüssen zu, §§ 37 V 1, 39 III 1 u. 32 I SächsLKrO. Davon ausgenommen ist sein Vorsitz in den beratenden Ausschüssen. Hier kann bei entsprechender Regelung in der Hauptsatzung nach § 39 III 2 SächsLKrO der Vorsitzende auch aus dessen Mitte gewählt werden.

⁴² Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 48 Rn. 1.

⁴³ Ebd., § 48 Rn. 4.

⁴⁴ Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, a. a. O., § 48 Rn. 4.

4.3 Vertretung des Landkreises in der Öffentlichkeit

Als gesetzlichem Vertreter kommt dem Landrat ebenfalls eine bedeutsame Funktion zu. „Er vertritt den Landkreis [...] in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Dabei handelt es sich [...] um eine organschaftliche Vertretung. Die Vertretungsmacht des Landrates ist im Außenverhältnis allumfassend und unbeschränkbar.“⁴⁵ Dies kann jedoch durch gesetzliche Vorschriften begrenzt sein oder auch, im Hinblick auf sein Wirken im Inneren, von den Gremien beeinflusst werden.⁴⁶ Neben dieser rechtlichen Vertretung kommt dem Auftreten des Landrates in der Öffentlichkeit auch eine repräsentative Funktion zu. Beispielsweise bei der Wahrnehmung von Terminen oder Veranstaltungen, um Wertschätzung und Anerkennung, stellvertretend für den Landkreis, auszudrücken.

4.4 Position als Verwaltungsleiter

Als Verwaltungsleiter obliegt dem Landrat gemäß § 49 I SächsLKrO die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der obliegenden Aufgaben und Betriebsfähigkeit der Kreisverwaltung. Ihre innere Aufbau- und Ablauforganisation legt er ebenfalls fest.⁴⁷ Letztere wird durch „allgemeine und besondere Dienstanweisungen oder Weisungen im Einzelfall geregelt.“⁴⁸ Er entscheidet „[u]nter Berücksichtigung der erlassenen Richtlinien des Rates und der Befugnisse der Beigeordneten [...] über die Besetzung der Ämter“.⁴⁹ Zu den obliegenden Aufgaben gehören einerseits die freiwilligen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, andererseits wird der Landrat auch „durch Organleihe und das Landratsamt durch Institutionsleihe als Organ zur Erledigung staatlicher Verwaltungsaufgaben mit einbezogen und dient sozusagen als verlängerter Arm der Landesverwaltung.“⁵⁰ Dabei erledigt der Landrat die Weisungsaufgaben gemäß § 49 III 1 SächsLKrO, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm vom Kreistag übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit, § 49 II 1 SächsLKrO. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung umfassen die Aufgaben, die „für den Landkreis weder von grundsätzlicher Bedeutung noch von finanzieller Bedeutung sind und in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommen.“⁵¹

Nach § 49 IV SächsLKrO ist der Landrat zugleich Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Kreisbediensteten. Somit kann er dienstliche Weisungen

⁴⁵ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 47 Rn. 1.

⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷ Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, a. a. O., § 49 Rn. 1.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Gisevius, Der neue Bürgermeister, 1999, S. 75.

⁵⁰ Burgi, Kommunalrecht, 2015, S. 314.

⁵¹ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, a. a. O., 2004, § 49 Rn. 2.

erteilen, dieses Recht weiterdelegieren, über die persönlichen Belange der Kreisbeamten entscheiden sowie ein förmliches Disziplinarverfahren einleiten.⁵²

Wie dargestellt hat der Landrat eine enorm wichtige Stellung innerhalb der Kreisverwaltung und des Kreistages.

Um jederzeit eine ordnungsgemäß funktionierende Verwaltung sicherzustellen, muss ein Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten bestimmt werden.⁵³ In den sächsischen Landkreisen erfüllen die Beigeordneten diese Rolle.

5 Rechtsstellung und Vertretungsbefugnis des Beigeordneten

In Sachsen besteht nach § 50 I 1 SächsLKrO die Pflicht zur Bestellung mindestens eines Beigeordneten. Ein Zweiter kann durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung bestellt werden, bei Landkreisen mit mehr als 250.000 Einwohnern erhöht sich neuerdings die maximale Anzahl auf drei Beigeordnete, § 50 I 1, 2 SächsLKrO.

5.1 Grundsätzliche Rechtsstellung

Die Beigeordneten sind, wie der Landrat, hauptamtliche Beamte auf Zeit mit einer Amtsperiode von sieben Jahren, § 52 I 1, 2 SächsLKrO. Damit gelten auch die beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Pflichten nach §§ 33 ff. BeamStG. Beispielsweise obliegt den Beigeordneten dadurch eine allgemeine Treuepflicht und die Gemeinwohlverpflichtung.⁵⁴ Der einzelne Beigeordnete steht im Rahmen seines Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu seinem Dienstherrn, dem Landrat. Es herrscht ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den beiden Akteuren, wobei der Beigeordnete im Rahmen seiner Amtswahrnehmung den Weisungen des Landrates unterliegt.⁵⁵

Weiterhin werden an seine fachliche Qualifikation nach § 52 I 3 SächsLKrO dem Amt entsprechende Anforderungen gestellt. Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 i. S. d. § 17 II SächsBG wird dafür im Normalfall als ausreichend angesehen.⁵⁶ Eine strikte Beurteilung nach Art. 33 II GG ist nicht zwangsläufig zu fordern und es können in diesem Fall auch parteipolitische Aspekte berücksichtigt werden.⁵⁷

⁵² Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 49 Rn. 3.

⁵³ Vgl. Gern, Sächsisches Kommunalrecht, 2000, Rn. 423.

⁵⁴ Vgl. Leppke, Beamtenrecht, 2019, S. 116 ff.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 30.

⁵⁶ Vgl. Koolman, in: Binus/Sponer/Koolman, Sächsische Gemeindeordnung, § 56 Rn. 13.

⁵⁷ Vgl. Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdn. 8 zu § 56.

Die Wahl eines entsprechenden Kandidaten erfolgt durch den Kreistag in einem besonderen Wahlgang und benötigt das Einvernehmen mit dem Landrat, § 52 II u. § 24 IV 1 SächsLKrO. Falls das Einvernehmen nicht zustande kommt, kann sich der Kreistag allerdings mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nach § 24 IV 2 SächsLKrO darüber hinwegsetzen.

§ 53 SächsLKrO nennt Hinderungsgründe, bezogen auf das Verhältnis zwischen dem Landrat und einem Amtsverweser sowie den Stellvertretern. Für die Beigeordneten gelten weiterhin die Bestimmungen über die Befangenheit, §§ 54 u. 18 SächsLKrO.

Ein Beigeordneter kann vorzeitig vom Kreistag wieder abberufen werden. Die Hürden hierfür sind jedoch weitaus höher als bei seiner Bestellung. Das konkrete Verfahren regelt § 52 IV SächsLKrO. Hierbei bedarf es zunächst eines Antrages von der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages. Ein entsprechender Beschluss muss daraufhin von einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Kreistagsmitglieder doppelt gefasst werden, wobei zwischen den beiden Beratungen mindestens vier und maximal acht Wochen liegen müssen/dürfen. Noch am selben Tag des zweiten Beschlusses scheidet der Beigeordnete aus dem Amt und erhält bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter.

Die Abwahl „ist ein Akt der politischen Willensbildung und ist zulässig, wenn das für eine gedeihliche Zusammenarbeit notwendige Vertrauen aus welchen Gründen auch immer nicht mehr besteht. Allerdings dürfen mit dem Abwahlverfahren keine verfassungswidrigen oder sonst mit dem Gesetz unvereinbaren Ziele verfolgt werden“.⁵⁸ Die Vornahme eines solchen Abwahlverfahrens manifestiert i. d. R. ein entsprechendes Zerwürfnis.⁵⁹

5.2 Die Vertretung des Landrates

Grundsätzlich sind die Beigeordneten „Organvertreter des Landrats, d.h., ihr Auftreten wird dem Organ Landrat [...] zugerechnet.“⁶⁰ Sie nehmen seine Stellvertretung im Verhinderungsfall wahr und vertreten ihn ständig in dem, vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag zugewiesenen Geschäftskreis nach § 50 I 1, II SächsLKrO.

Der Landrat trägt jedoch weiterhin die Gesamtverantwortung für die Verwaltung.⁶¹ Bei mehreren Beigeordneten bestimmt der Kreistag, im Einvernehmen mit dem Landrat, ihre Reihenfolge bei der Verhinderungsververtretung, § 50 III SächsLKrO.

⁵⁸ Menke in Menke/Arens, Sächsische Gemeindeordnung, 2004, § 56 Rn. 3; vgl. BVerwG, Urt. v. 14.01.1965 - II C 53.62, BVerwGE 20, 160, 165.

⁵⁹ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 52 Rn. 4.

⁶⁰ Ebd., § 50 Rn. 1.

⁶¹ Vgl. Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 2019, Rn. 520.

Bei der Vertretung ist zwischen Außen- und Innenverhältnis zu unterscheiden, wobei die gesetzlich festgelegte Vertretungsmacht im Außenverhältnis i. d. R. nicht beschränkbar ist.⁶² Im Rahmen der Verhinderungsververtretung gleichen sich die Rechtsstellungen von Stellvertreter und Hauptverwaltungsbeamten im Außenverhältnis. Die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis kann jedoch durch den Kreistag oder den Landrat beschränkt werden.⁶³

5.2.1 Die Verhinderungsververtretung

Eine Verhinderung kann „auf tatsächliche[n] Ursachen (z.B. Krankheit, Urlaub, längere Dienstreise usw.), aber auch auf rechtlichen Gründen beruhen (z.B. Befangenheit).“⁶⁴ Es bedarf keines besonderen Beschlusses für die Feststellung des Verhinderungsfalles.⁶⁵ Eine formlose Erklärung des zu Vertretenden genügt.⁶⁶ Ebenso spielt die Vertretung eine Rolle, wenn der Landrat mehrere Termine zur gleichen Zeit wahrnehmen müsste. Angesichts der vielfältigen Aufgaben der Kreisverwaltung, der Mitgliedschaften in zahlreichen Zweckverbänden und den Beteiligungen des Landkreises ist dies auch keine Seltenheit, wie sich im Interview mit Herrn Landrat Vogel herausstellte.

Ein Sonderfall liegt bezüglich der Stellung des Landrates als Verwaltungsratsvorsitzender in den Sparkassen gemäß § 10 I SächsSpG vor. In dieser Funktion vertritt ihn nicht der Beigeordnete, sondern zwei aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählte Stellvertreter.

5.2.2 Die ständige Vertretung im eigenen Geschäftskreis

Neben der Verhinderungsververtretung besteht eine ständige Vertretung im zugewiesenen Aufgabenkreis. Darin ist der Beigeordnete „für die politische Leitung eines Geschäftsbereichs zuständig.“⁶⁷ Ebenfalls ist er dort der Vorgesetzte für die ihm unterstellten Mitarbeiter und kann ihnen dementsprechend Anweisungen im Alltagsgeschäft erteilen. Wenn mehrere Beigeordnete bestellt wurden, ist es für einen reibungslosen Arbeitsaufwand von großer Bedeutung, dass die Zuständigkeitsbereiche klar voneinander getrennt werden. Damit wird verhindert, dass Missverständnisse entstehen und über den eigenen Bereich hinaus agiert wird.

⁶² Vgl. Gern, Sächsisches Kommunalrecht, 2000, Rn. 423.

⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁴ Fassbender/König/ Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2021, S. 319.

⁶⁵ Vgl. Menke in: Menke/Arens, Sächsische Gemeindeordnung, 2004, § 54 Rn. 1.

⁶⁶ Vgl. Fassbender/König/ Musall, a. a. O.

⁶⁷ Bogumil/Holtkamp, Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung, 2013, S.40.

„Die Geschäftskreise können ohne Zustimmung des Beigeordneten geändert werden, da diese Einteilung keine subjektiven Rechte des Beigeordneten begründet.“⁶⁸ Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis durch allgemeine oder einzelfallbezogene Weisungen möglich.⁶⁹ Die Weisung oder Abänderung darf jedoch nicht den Kern dieses zugewiesenen Bereiches berühren, da dies sonst einer Abberufung gleichkommen würde.⁷⁰ Dem Landrat ist es nicht gestattet, den zugewiesenen Geschäftskreis zu entziehen bzw. aushöhlen.⁷¹ „Aushöhlung bedeutet Reduzierung oder Verminderung des Aufgabenbereichs in quantitativer oder qualitativer Hinsicht auf Unwesentliches.“⁷² Insofern ist der Beigeordnete gegen den Zugriff des Landrates auf seinen Aufgabenbereich geschützt.

Durch die uneingeschränkte Vertretungsmacht nach außen und den beschränkten Verantwortungsbereich im Innenverhältnis, kann es im Außenverhältnis in einigen Geschäftsfällen zu einer Überschreitung des inneren Zuständigkeitsbereiches kommen. Dies hat negativen Auswirkungen auf die Gültigkeit von getätigten Rechtsgeschäften und erlassenen Verwaltungsakten führen.⁷³

In der Praxis werden den Beigeordneten sehr unterschiedliche Aufgabenfelder zugeteilt, was in den Organigrammen in den Anhängen 2 und 3 beispielhaft zu sehen ist. Je nach zugewiesener Stellung innerhalb der Verwaltungsstruktur verändert sich auch die Bedeutung bzw. das Gewicht des Beigeordneten im Innenverhältnis. Weiterhin kommen dem Beigeordneten auch in anderen Bereichen des Landkreises wichtige Funktionen zu.

Neben der Verhinderungsververtretung im Kreistagsvorsitz kann der Landrat einen Beigeordneten auch in den beschließenden und beratenden Ausschüssen mit der Vertretung seines Vorsitzes beauftragen, §§ 38 III 1, 39 III 1 SächsLKrO.

Bei der Vorsitzvertretung in beschließenden Ausschüssen werden gemäß § 38 III 2 i. V. m. § 48 II, III SächsLKrO die Widerspruchskompetenzen des Landrates auf seinen Stellvertreter übertragen. Daneben nimmt der Beigeordnete nach § 40 V SächsLKrO an den Sitzungen des Kreistages und den für seinen Geschäftskreis zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teil. Diesbezüglich hat er „einen Anspruch auf Teilnahme und ein Rederecht. Ein Antragsrecht steht [ihm] nicht zu.“⁷⁴ Bei der Vertretung des Landrates hat er nie ein Stimmrecht.⁷⁵

⁶⁸ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 50 Rn. 2.; strittig, siehe vgl. Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 2019, Rn. 518.

⁶⁹ Vgl. Gern, Sächsisches Kommunalrecht, 2000, Rn. 427.

⁷⁰ Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, a. a. O.

⁷¹ Vgl. Gern, a. a. O.

⁷² Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 2019, Rn. 519.

⁷³ Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, a. a. O.

⁷⁴ Koolman, in: Binus/Sponer/Koolman, Sächsische Gemeindeordnung, § 55 Rn. 4.

⁷⁵ Vgl. ebd.

Weiterhin ermöglicht § 55 SächsLKrO im alltäglichen Verwaltungsgeschäft eine Übertragung von Befugnissen auf die Beigeordneten in deren Geschäftskreis. Der Beigeordnete kann demnach, insofern eine Übertragung der Befugnis erfolgt ist, Bedienstete aus seinem Zuständigkeitsbereich mit seiner Vertretung in bestimmten Bereichen oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Gleiches gilt für die Berechtigung zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten.

Für den Fall, dass alle Beigeordneten verhindert sein sollten, können weitere Stellvertreter für die Verhinderungsvertretung des Landrats bestellt werden, § 51 I SächsLKrO. Diese werden aus der Mitte des Kreistages gewählt und mit jeder Kreistagswahl neu bestellt. Wenn die Stelle des Landrates voraussichtlich längere Zeit unbesetzt bleibt oder der amtierende Landrat längerfristig an seiner Amtsausübung verhindert ist, kann der Kreistag nach § 51 II SächsLKrO einen Amtsverweser bestellen.

„Die Beigeordneten sind nach dem Hauptverwaltungsbeamten die zweite Führungsebene in der Verwaltung und nehmen ebenfalls eine wichtige (politische) Verbindungsfunktion zwischen dem Rat und der Verwaltung wahr.“⁷⁶

6 Der Einfluss des Kreistages

Bei der Betrachtung des Landrates und der Beigeordneten darf die Position des Kreistages nicht außer Acht gelassen werden. Sein Einfluss auf den Landrat und die Beigeordneten hat nicht nur grundlegende Bedeutung für die Tätigkeit dieser Akteure, sondern ist auch maßgeblich für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen diesen beiden Ämtern.

6.1 Rechtsstellung des Kreistages

Dem Kreistag, als Vertretung der Bürgerschaft und Hauptorgan des Kreises nach § 23 SächsLKrO, kommt „die kommunalpolitische Führungsrolle im Landkreis“ zu.⁷⁷ Er ist zwar nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG bzw. Art. 86 I 1 SächsVerf die gewählte Volksvertretung auf Landkreisebene, jedoch kein Parlament im eigentlichen Sinne, sondern ebenfalls ein Teil der ausführenden Gewalt.⁷⁸ Dem Gremium obliegt die Richtlinienkompetenz und eine grundsätzliche Allzuständigkeit für die Landkreisangelegenheiten, insbesondere bei bedeutsamen Entscheidungen der Gebietskörperschaft. Ausgenommen hiervon ist der

⁷⁶ Schleer, Kommunalpolitik in Sachsen, S. 55; Die Bezeichnung „Rat“ umfasst hierbei auch den Kreistag (ebd., S. 47 Fußnote 1).

⁷⁷ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 23 Rn. 1.

⁷⁸ Vgl. ebd.

gesetzlich zugewiesene Aufgabenbereich des Hauptverwaltungsbeamten.⁷⁹ Gemäß § 24 Abs. 1 SächsLKrO legt der Kreistag die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt bzw. übertragen hat. Es gilt „die gesetzliche Vermutung der Zuständigkeit des [Kreistages, d. Verf.]; es sei denn, es gibt eine ausdrückliche Zuweisung an den [Hauptverwaltungsbeamten, d. Verf.]“⁸⁰ Letzteres betrifft hauptsächlich den Bereich der Weisungsaufgaben. Damit kommt dem Kreistag eine grundlegende, tragende Rolle im politisch-administrativen Geflecht des Landkreises zu, insbesondere im Hinblick auf seine Funktion als Vertretung der Bürgerschaft sowie Kompetenz zum Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen i. S. d. § 3 SächsLKrO.

Er setzt sich aus dem Landrat als Vorsitzendem und den, von den Landkreisbürgern auf fünf Jahre gewählten, Kreisräten zusammen, §§ 25 I, 26 I u. II, 29 I SächsLKrO. Damit sind die Kreisräte und der Landrat direkt vom Volk legitimiert. Die konkrete Ausgestaltung der Wahl erfolgt zusätzlich nach den weiteren Vorschriften der SächsLKrO, des KomWG und der KomWO. Die Anzahl der Kreisräte ist abhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises und ergibt sich aus § 25 II SächsLKrO. § 28 SächsLKrO enthält einen Katalog mit Hinderungsgründen, wonach u.a. ein Landrat oder Beigeordneter nicht gleichzeitig Kreisrat sein kann, § 28 I Nr. 1 SächsLKrO.

Die Kreisräte sind gemäß § 31 I 1 SächsLKrO ehrenamtlich tätig und entscheiden nach § 31 III SächsLKrO weisungsungebunden und im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Niemand darf an seiner Mandatswahrnehmung gehindert oder aufgrund dessen benachteiligt werden, § 31 II SächsLKrO. Sie haben die Pflicht zur Sitzungsteilnahme nach § 31 IV SächsLKrO und das Recht, gemäß § 31a I SächsLKrO Fraktionen zu bilden. Weiterhin kann der Kreistag durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung nach §§ 37 I 1 u. 39 I 1 SächsLKrO beschließende bzw. beratende Ausschüsse bilden. Diese werden von den Kreisräten entsprechend des § 38 SächsLKrO besetzt. Den beschließenden Ausschüssen kann der Kreistag bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung, aber auch einzelne Angelegenheiten gemäß § 37 I SächsLKrO übertragen, bei denen dann der Ausschuss anstelle des Kreistages beschließen kann, § 37 III SächsLKrO. Der Kreistag kann Angelegenheiten auch wieder an sich ziehen und noch nicht vollzogene Beschlüsse ändern oder aufheben, sowie den Ausschüssen Weisungen erteilen, § 37 III 5 u. 6 SächsLKrO. Dagegen dienen beratende Ausschüsse der Vorberatung von einzelnen Themen oder ganzen Aufgabenbereichen gemäß § 39 I 1 u. 2 SächsLKrO. Im Gegensatz zu Sitzungen in den

⁷⁹ Vgl. Fassbender/König/ Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2021, S.204 f.

⁸⁰ Ebd., S. 205.

erstgenannten Ausschüssen und den Kreistagsverhandlungen, sind die Sitzungen von beratenden Ausschüssen nach § 39 II SächsLKrO grundsätzlich geheim. Der konkrete Verhandlungsablauf sowie die Beschlussfassung im Kreistag und den Ausschüssen erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 34 ff. SächsLKrO. Entscheidungen werden durch Abstimmungen und Wahlen mit Stimmenmehrheit getroffen.

Um das Mandat ordnungsgemäß ausüben zu können, stehen dem einzelnen Kreisrat Individualrechte und den Fraktionen, sowie dem Kreistag als Ganzem, Gemeinschaftsrechte zu. Weitere Rechte, die noch nicht genannt wurden, sind bspw. das Informations- und Akteneinsichtsrecht nach § 24 V SächsLKrO, das Fragerecht gemäß § 24 VI SächsLKrO, das Recht auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes durch § 32 V SächsLKrO oder nach § 32 III 4 SächsLKrO die Einberufung einer Kreistagsitzung.

6.2 Auswirkungen auf den Landrat und den Beigeordneten

Der Kreistag, als politischer Kern des Landkreises, hat infolge der vorangegangenen Ausführungen zahlreiche Berührungspunkte mit dem Landrat und den Beigeordneten. Einerseits legt der Kreistag die grundlegende politische Richtung fest und in vielen Bereichen der Aufgabenerfüllung kommt ihm eine elementare Bedeutung zu. Andererseits „kann [er] seine Beschlüsse nicht selbst verwirklichen“⁸¹. Dafür ist er auf den Landrat und die Beigeordneten als „Entscheidungsvollzieher“ angewiesen.

6.2.1 Verhältnis zum Landrat

Zwar erledigt der Landrat die Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit, jedoch kommt dem Kreistag ebenfalls eine Mitwirkung zu, bspw. bei Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist. Auch in diesem Bereich kann der Kreistag sein Kontroll- und Informationsrecht ausüben.⁸² Gegenüber Beschlüssen des Kreistags ist der Landrat zum Vollzug verpflichtet, § 48 I 2 SächsLKrO. „Die Ausführungspflicht [...] hat jedoch nur innerdienstliche Wirkung. Unterlässt der Landrat den Vollzug pflichtwidrig, begeht er ein Dienstvergehen.“⁸³ Weiterhin obliegen ihm die vom Kreistag übertragenen Aufgaben nach § 49 II 1 SächsLKrO. „Ein generelles Weisungsrecht des Kreistages gegenüber dem Landrat ist in diesen Fällen mangels gesetzlicher Regelung abzulehnen.“⁸⁴ Eine Aufzählung von nicht übertragbaren Aufgaben findet sich in § 24 Abs. 2 SächsLKrO. Dazu gehört u.a. die Bestellung der Stellvertreter des

⁸¹ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 48 Rn 2.

⁸² Vgl. ebd., § 48 Rn. 5.

⁸³ Ebd., § 48 Rn. 2.

⁸⁴ Ebd., § 49 Rn. 4.

Landrates und der Beigeordneten nach Nr. 2, Satzungen und anderes Kreisrecht gemäß Nr. 4 sowie die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, Nr. 9. Weiterhin überwacht der Kreistag die Ausführung seiner gefassten Beschlüsse und sorgt bei Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat, § 24 III SächsLKrO.

Seine Prüfung beschränkt sich jedoch auf das Ergebnis am Ende und nicht auf die Art der Umsetzung bzw. den Weg dahin.⁸⁵ Dabei stehen dem Kreistag und den einzelnen Kreisräten die genannte Vielzahl an Gemeinschafts- bzw. Individualrechten zu.

Bei Vorliegen eines Missstandes können dem Hauptverwaltungsbeamten Weisungen erteilt werden.⁸⁶ Ein Einfluss des Kreistages besteht unter anderem auch im Hinblick auf den Stellenplan der Verwaltung. Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. §§ 74 II 1 Nr. 1 u. 75 II SächsGemO ist der Stellenplan ein Teil des Haushaltsplanes, welcher seinerseits Bestandteil der Haushaltssatzung ist, § 75 I 1 SächsGemO. Diese wird in der Regel jährlich vom Kreistag beschlossen, § 61 SächsLKrO i. V. m. §§ 74 I, 76 II 1 SächsGemO. Weiterhin findet „das Organisationsrecht des Landrates [...] durch die Richtlinienkompetenz und das Etatrecht des Kreistages seine Grenzen (§ 24 Abs. 1).“⁸⁷ Zur Durchsetzung von organschaftlichen Rechten steht den Organen und Organteilen das Kommunalverfassungsverfahren zur Verfügung.⁸⁸ Auch den Kreistagsfraktionen und Ausschüssen, als Organteil des Kreistages, steht diese Möglichkeit bei der Geltendmachung von eigenen Rechten bzw. Ansprüchen zu.

„Der [Landrat, d. Verf.] ist [...] eine Art ‚Grenzgänger‘, also ein ‚Produkt‘ des notwendigen Verflechtungsbedarfs zwischen Rat und Verwaltung. Sie kontrollieren die Schnittstellen zwischen Rat und Verwaltung und haben Autorität und Einfluß [sic!] sowohl im Rat als auch in der Verwaltung. Das versetzt sie in die Lage, Entscheidungsprozesse wesentlich mitzubestimmen und läßt [sic!] sie dadurch an politischer Statur gewinnen.“⁸⁹ Dabei hat jedoch der Kreistag grundsätzlichen Einfluss auf seinen Gestaltungsanspruch, ist selbst Ideengeber und Entscheider, wenn es um die Aufgaben der eigenen Zuständigkeit geht. Am Ende ist er auch der Ergebniskontrollleur. In der Praxis zeigt sich jedoch deutlich, dass auch der Hauptverwaltungsbeamte eine starke Position hat: „Da der Landrat direkt von der Bürgerschaft gewählt wird, kommt ihm durch diese Legitimation ein erhebliches politisches Gewicht zu. Obwohl der Landrat in erster Linie ausführendes Organ der

⁸⁵ Vgl. Quecke/Schaffarzik, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdn. 57 zu § 1.

⁸⁶ Vgl. Fassbender/König/ Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2021, S. 207.

⁸⁷ Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 49 Rn. 1.

⁸⁸ Vgl. Fassbender/König/ Musall, a. a. O., S. 427.

⁸⁹ Kleinfeld, Kommunalpolitik, 1996, S. 134.

Beschlüsse des Kreistages ist, verfügt er in der Praxis über so viel politisches Gewicht, dass er auf die Geschicke des Landkreises einen starken Einfluss nimmt.“⁹⁰

6.2.2 Verhältnis zu den Beigeordneten

Der hierbei wohl bedeutendste Einfluss besteht durch die Wahl und Abwahl des Beigeordneten, wobei fast ausschließlich der Kreistag zuständig ist. Über das Einvernehmen des Landrates kann sich ebenfalls hinweggesetzt werden. Dadurch ist der Beigeordnete durch die Gunst des Kreistages in sein Amt gelangt, kann aber auch von diesem wieder daraus entfernt werden. Dadurch besteht ein besonderes Verhältnis zwischen Kreistag und dem Beigeordneten als Teil der Verwaltung. Er steht zwischen Kreistag und Landrat, wodurch er eine Art Bindeglied darstellen kann. Durch seine Wahl und die Zustimmung zu dessen ständigen Vertretungsbereich, nimmt das Gremium direkten Einfluss auf die Spitze der Kreisverwaltung. Die Anzahl der Beigeordneten bestimmt sich durch die entsprechende Festlegung in der Hauptsatzung, deren Änderung ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des Kreistages liegt, § 3 II 2 SächsLKrO.

Es können auch Personen gegen den Willen des Landrates in die Stellvertreterrolle gewählt werden.

Daher ist es theoretisch möglich, dass der Kreistag durch die von ihm gewählten Beigeordneten eigene politische Akzente in der Verwaltungsführung setzen kann, da diese als „verlängerter Arm“ seine Interessen stärker im Alltagsgeschäft und gegenüber dem Landrat vertreten können. Der Kreistag kann somit dem amtierenden Landrat entweder einen Helfer, aber auch einen Kritiker an die Seite stellen. Da keine direkte Weisungsbeziehung zwischen den Beigeordneten und dem Kreistag besteht, ist das Rollenverhalten von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig.

Somit hat der Beigeordnete ein anderes Verhältnis zum Kreistag. Er ist in die Verwaltung eingebunden und dort am internen Informationsfluss beteiligt. Der Landrat unterliegt diesem Verhältnis nicht so stark, bzw. gar nicht, da er seine Legitimität aus der direkten Volkswahl bezieht

⁹⁰ Rellecke, Wahlen in Sachsen, 2019, S. 52.

6.3 Vernetzung zwischen Kreistag und Kreisverwaltung

Es bestehen auch weitere Verflechtungen zwischen der Volksvertretung auf Kreisebene und der Verwaltung. Janning schildert einen entsprechenden Trend in den letzten Jahrzehnten: „Nicht mehr die globale kommunalpolitische Betrachtung steht im Vordergrund, sondern die durch alle Bereiche sich vollziehende Zusammenarbeit von entsprechenden Experten in der Verwaltung, in der Fraktion und in den fraktionsnahen Bereichen.“⁹¹ Weiter führt er fort: „Die Politik übernimmt damit immer mehr die Aufgabe der Verwaltung. Unter dem Deckmantel einer notwendigen Kontrolle der Verwaltung besteht das Alltagsgeschäft der Politik darin, Verwaltungsentscheidungen bereits in der Vorbereitungsphase zu beeinflussen und sie darüber hinaus im Einzelvollzug zu überprüfen und zu hinterfragen. Die Verwaltung ihrerseits richtet sich auf diesen Dauerkonflikt ein.“⁹² Dies ist jedoch nicht förderlich für den Arbeitsablauf.

Die Verwaltung ihrerseits richtet sich entweder bei Verwaltungsentscheidungen in einem noch größeren Umfang an die kommunalpolitischen Gremien und stimmt sich öfter mit ihnen ab, was jedoch einen größeren Arbeitsaufwand und tendenziell längere Verfahrensdauern zur Folge haben könnte, oder sie besteht auf die kommunalrechtlich vorgegebene Aufgabenteilung und ruft damit absehbar weiterhin Konflikte in ihrem Verhältnis zur Politik hervor.“⁹³

Es wird deutlich, dass der Kreistag bzw. die Kreisräte ein sehr großes Interesse daran haben, auch ihren Einfluss auf die Kreisverwaltung tatsächlich auszuüben und in Teilen auch ein gesundes Misstrauen gegenüber der Verwaltung an den Tag legen, um ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rolle als Volksvertretung und originärer Richtungsgeber der Kommunal- bzw. Kreispolitik gerecht zu werden. Es ist praktisch für sie schwerer, mit den konkreten Umsetzern einer beschlossenen Maßnahme, den jeweiligen Sachbearbeitern, in Kontakt zu treten. Der Hauptadressat ihrer Kritik, Äußerungen und Vorgaben ist der Landrat, als gesetzlicher Leiter der Verwaltung. Er ist auch regelmäßig bei den Kreistagssitzungen zugegen und tritt dadurch in Diskurs mit den Kreisräten.

Janning beschreibt weiterhin eine fortschreitende Vernetzung zwischen Kommunalpolitikern und Verwaltungsmitarbeitern, beispielsweise in der Form einer Vorabstimmung von geplanten Maßnahmen mit Fachleuten aus der Verwaltung. Er spricht von einer parteipolitischen Durchdringung der Kommunalverwaltung, was aber dem eigentlichen Sinn der Volksvertretung in den jeweiligen Ebenen zuwiderläuft.⁹⁴

⁹¹ Janning in Wollmann/Roth, Kommunalpolitik, 1999, S. 78.

⁹² Ebd.

⁹³ Ebd. S. 78.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 78 f.

7 Entsprechende Vorschriften in den anderen Bundesländern

In Ermangelung einer Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nach Art. 71 ff. GG steht den Ländern gemäß Art. 70 I GG die Rechtsetzungskompetenz im kommunalrechtlichen Bereich zu. Da das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in 16 Bundesländer gegliedert ist, bestehen auf diesem Gebiet entsprechend viele unterschiedliche Regelungen.

Eine grundsätzliche Besonderheit weisen die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg auf:

Berlin ist gleichzeitig Stadt und Bundesland, Art. 1 VvB. Die Stadt selbst gliedert sich nach Art. 4 I VvB in Bezirke. „Die Stadt besitzt jedoch keine eigene Kommunalverfassung und ihre Organe (Abgeordnetenhaus, Senat und Verwaltung) nehmen ihre Aufgaben zugleich als Gemeinde, Gemeindeverband und Bundesland wahr“. ⁹⁵ „Berlin kennt keine Trennung von staatlicher und gemeindlicher Ebene“. ⁹⁶

In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt, Art. 4 HmbVerf.

Lediglich in Bremen gibt es eine kommunale Unterteilung. Die Städte Bremen und Bremerhaven sind jeweils eine eigene Gemeinde des bremischen Staates und bilden zusammen die Freie Hansestadt Bremen, einen „Gemeindeverband höherer Ordnung“, Art. 143 BremLVerf. Diesen beiden Gemeinden steht nach Art. 144 BremLVerf das Recht der Selbstverwaltung zu.

Im Falle der drei Stadtstaaten besteht somit keine Landkreisebene. In den verbleibenden 13 Flächenstaaten hingegen schon, auch wenn sie in einigen Fällen anders bezeichnet werden. Das Aufgabenfeld ist mit denen der sächsischen Landkreise dem Grunde nach vergleichbar, insbesondere bei den Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen. In allen Bundesländern nehmen die Landkreise die Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahr. Die weitere Unterstützung der Gemeinden ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Bei den konkreten Regelungen der rechtlichen Stellung, den Funktionen und auch Organen gibt es jedoch bundeslandspezifische Unterschiede. Außer in Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist ein Kreis- bzw. Hauptausschuss zu bilden, dessen Rolle sich ebenfalls stark unterscheidet. In Hessen obliegt diesem Ausschuss, anders als im Rest der Bundesrepublik, unter anderem die Verwaltungsleitung und die Vertretung des Landkreises, §§ 41, 45 I HKO.

Eine knappe Übersicht über die Organe bzw. Akteure ist in Anhang 6 aufzufinden. Sie soll einen groben Überblick über die Situation in den Bundesländern verschaffen.

⁹⁵ Burgi, Kommunalrecht, 2015, S. 1.

⁹⁶ BVerwG, Urt. V. 10. Oktober 2012 – 9 A 10/11, juris, Leitsatz.

Von besonderem Interesse ist die Position des Beigeordneten, da auch diese, sofern vorhanden, verschiedenartig gestaltet ist.

In Baden-Württemberg nimmt ein aus dem Kreistag gewählter Vertreter die Vorsitzvertretung des Landrates im Falle einer Verhinderung wahr, § 20 I 2 LKrO BW. In den anderen Angelegenheiten ist gemäß § 42 V 1 LKrO BW der Erste Landesbeamte beim Landratsamt der ständige allgemeine Stellvertreter des Landkreises.

Der bayerische Landrat wird nur durch einen aus dem Kreistag gewählten Stellvertreter vertreten, Art. 32 I 1 LKrO BY.

In Brandenburg gibt es Beigeordnete, deren Bestellung jedoch keine Pflicht ist. Wie in Sachsen ist auch hier der Beigeordnete die allgemeine Verhinderungsververtretung des Landrates und vertritt ihn ständig im zugewiesenen Geschäftsbereich, §§ 56 II, 59 I BbgKVerf.

Nach § 44 IV HKO ist vorrangig der Erste Kreisbeigeordnete der allgemeine Verhinderungsvertreter. Hierbei muss beachtet werden, dass in Hessen „das Modell der kollegialen Magistratsverfassung [ohne Hervorhebungen, d. Verf.] auch auf Kreisebene verwirklicht [wurde].“⁹⁷ Somit sind die Strukturen allgemein und insbesondere im Hinblick auf die „Kreisbeigeordneten“, i. S. d. §§ 36, 37a HKO, nur bedingt mit Sachsen vergleichbar.

Anders gestaltet sich die Situation in Mecklenburg-Vorpommern, wo der Kreistag nach § 117 I KV M-V zwei Stellvertreter zu Verhinderungsvertretern wählt. Falls sich im jeweiligen Landkreis für die Wahl von Beigeordneten gemäß § 117 II KV M-V entschieden wurde, sind diese dem Landrat unmittelbar nachgeordnete, leitende Bedienstete der Kreisverwaltung und die vorrangigen Stellvertreter des Landrates. Ihnen ist ein angemessener Aufgabenbereich durch den Landrat, mit Zustimmung des Kreistages, zuzuteilen. In diesem nehmen sie die ständige Vertretung wahr, mit Ausnahme einiger Aufgaben, die demzufolge nur dem Landrat selbst obliegen, § 117 II 6 KV M-V.

Der niedersächsische Landrat wird einerseits bei der Repräsentation des Landkreises und andererseits seinen Tätigkeiten, in Bezug zum Hauptausschuss, von bis zu drei ehrenamtlichen Stellvertretern vertreten. Diese werden gemäß § 81 II NKomVG vom Kreistag aus den Beigeordneten i. S. d. § 74 I 1 Nr. 2 NKomVG gewählt. Die allgemeine Vertretung in den anderen Fällen, ausgenommen der Mitgliedschaft des Landrates im Kreistag und dem Hauptausschuss, wird vorrangig einem Beamten und ansonsten einem Beschäftigten übertragen, § 81 III, IV NKomVG.

⁹⁷ Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 2019, Rn. 1473.

Ähnlich gestaltet sich die Situation in Nordrhein-Westfalen mit zwei, aus der Mitte des Kreistages gewählten, Stellvertretern für die Repräsentation des Landkreises und Sitzungsleitung im Kreistag, § 46 I KrO NRW. Daneben wird ein allgemeiner Vertreter, aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises, gemäß § 47 I KrO NRW widerruflich gewählt. Die hierfür genannten Voraussetzungen sind jedoch erwähnenswert hoch. Der Kandidat muss über die Befähigung zum Richteramt oder der Landeslaufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie eine, dem Amt angemessene, mehrjährige Praxiserfahrung in der Verwaltung aufweisen. Darüber hinaus bedarf es bei diesem Vorgang der Bestätigung der Bezirksregierung.

In Rheinland-Pfalz wird zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beigeordneten gemäß § 44 I LKO RP unterschieden. Der Erste Kreisbeigeordnete ist der vorrangige allgemeine Verhinderungsvertreter des Landrates, § 44 II LKO RP. Den hauptamtlichen Beigeordneten muss, den Ehrenamtlichen kann, die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereiches übertragen werden, in welchen sie die ständige Vertretung des Landrates wahrnehmen, § 44 III LKO RP. In den Ausschüssen, denen die Aufgaben ihres Geschäftskreises obliegen, führen sie den Vorsitz, § 40 I LKO RP.

Auch im Saarland wird der Landrat gemäß § 182 I 1 KSVG SL durch die Beigeordneten vertreten, von welchen es mindestens zwei pro Landkreis geben muss, § 184 I, II KSVG SL. Ihnen können bestimmte Geschäftszweige zur Erledigung nach § 183 KSVG SL übertragen werden. Die Beigeordneten werden gemäß § 184 III i. V. m. § 65 I 1 KSVG SL aus der Mitte des Kreistages gewählt, wobei keine besonderen Anforderungen an ihre Qualifikation gestellt werden.

In Sachsen-Anhalt besteht keine Pflicht zur Bestellung von Beigeordneten, an die u.U. ähnliche Voraussetzungen wie in Nordrhein-Westfalen gestellt werden, § 68 I, II KVG LSA. Sie vertreten den Landrat als allgemeine Verhinderungsvertretung und ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis, §§ 67 II, 68 III KVG LSA.

Bis zu drei aus der Mitte des Kreistags gewählten Stellvertretern gibt es in Schleswig-Holstein, welche den Landrat nach § 48 I KrO SH im Falle seiner Verhinderung vertreten. Für die Vertretung bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Landesbehörde bestellt der Landrat einen, den Anforderungen entsprechenden, Beamten, § 48 III KrO SH. § 110 I ThürKO verpflichtet zur Bestellung mindestens eines Beigeordneten als allgemeinen Verhinderungsvertreter für den thüringischen Landrat. Hierbei wird ebenfalls zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beigeordneten unterschieden, § 110 II ThürKO. Erstere werden aus der Mitte des Kreistages gewählt, bei letzteren wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben und Anforderungen an die Qualifikation gestellt, § 110 III, IV ThürKO. Gemäß § 110 VI i. V. m. § 32 VII ThürKO muss den hauptamtlichen

Beigeordneten die Leitung einzelner Geschäftsbereiche durch den Landrat übertragen werden, bei Ehrenamtlichen besteht keine Verpflichtung. In diesen Geschäftsbereichen kann ihnen die ständige Vertretung des Landrates zugewiesen werden.

Bis auf wenige Fälle kann der Landrat und seine Stellvertreter vorzeitig abgewählt bzw. abbestellt werden. Ebenfalls stehen den Hauptverwaltungsbeamten, neben Dringlichkeitsentscheidungsrechten, auch Widerspruchspflichten und – rechte zu. In fast allen Ländern werden Anforderungen an die fachliche Qualifikation und/oder Erfahrung der Beigeordneten gestellt. Auf ein paar Besonderheiten sei noch hingewiesen:

In Hessen ist nicht wie sonst der Landrat, sondern der Kreisausschuss u.a. für die Leitung des Landkreisverwaltung und die Vertretung des Landkreises zuständig, §§ 41, 45 I 1 HKO. Der schleswig-holsteinische Landrat muss nach § 43 II Nr. 2 KrO SH die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Der Kreistag ist in Schleswig-Holstein und Brandenburg die oberste Dienstbehörde des Landrates, § 22 IV KrO SH, § 131 I i.V.m. § 61 II 1 BbgKomVerf. In Mecklenburg-Vorpommern hat der Landrat gemäß § 115 I 4 KV M-V keine Disziplinarbefugnis gegenüber den Beigeordneten. In Bayern können nur deutsche Bürger zum Landrat gewählt werden, Art. 39 I Nr. 1 GLKrWG BY. Eine weitere kommunale Ebene oberhalb der Landkreise gibt es in Bayern nach Art. 9 BayVerf bzw. Art. 1 BezO BY.

Somit gestaltet sich diese Beziehung zwischen dem Landrat und seinen Beigeordneten durchaus sehr unterschiedlich, aber die Grundstrukturen ähneln sich. Somit können die Spannungsfelder modifiziert auf die anderen Bundesländer angewendet werden.

8 Spannungsfelder und Lösungsansätze

Wie aufgezeigt hat der Beigeordnete eine besondere Stellung innerhalb der Kreisverwaltung. Aus dieser Position heraus ergeben sich zahlreiche Situationen, aus denen sich durchaus Spannungen zwischen ihm und dem Landrat ergeben können. Ob es dazu kommt, hängt von der jeweiligen Funktion, der konkreten Stellung innerhalb der Verwaltung und maßgeblich auch von den persönlichen Eigenschaften der Amtsperson ab.

8.1 Vorbemerkungen

Im Folgenden wird unter einem Spannungsfeld ein Bereich verstanden, in welchem die Akteure über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen und das tatsächliche Verhalten sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf ihr Verhältnis zueinander haben kann. Dies betrifft insbesondere die Konstellationen, in denen weniger konkrete

Regelungen bestehen. Anzustrebender Idealzustand ist ein positives, vertrauensvolles und partnerschaftliches Arbeitsklima zwischen Landrat und den Beigeordneten. Dadurch können Spannungen bzw. Konflikte von vornherein vermieden sowie bestehender Dissens abgemildert oder sogar ganz aufgehoben werden. Normale Diskussionen im Arbeitsalltag, die im Rahmen von Dienstberatungen o. Ä. als Sachdiskurs geführt werden, werden nicht als Spannungssituation angesehen. Die weiteren Ausführungen werden auf einen einzelnen Beigeordneten bezogen. Wenn mehrere Beigeordnete vorhanden sind, kann womöglich ein weiterer Konfliktpunkt hinzukommen, wenn diese in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Diese Konstellation wird aber nicht betrachtet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zwischen den Beigeordneten und dem Landrat ein Machtgefälle besteht. Der Hauptverwaltungsbeamte steht über seinen Stellvertretern und hat wesentlichen Einfluss auf ihre Tätigkeiten. Er ist der Leiter des Landratsamtes und weisungsbefugt. Damit kommt ihm eine stärkere Position zu, aus der er maßgeblich bestimmt, inwieweit Lösungsansätze umgesetzt werden und mit den Spannungen umgegangen wird. Der betroffene Beigeordnete kann lediglich auf eine Lösung bzw. Entspannung hinwirken und Vorschläge erbringen.

Ebenfalls werden alle Situationen vom eigenen Rollenverständnis der Amtspersonen überschattet. Der Landrat ist direkt von den Bürgern gewählt und in erster Linie ihnen verpflichtet. Der Beigeordnete ist durch den Kreistag in sein Amt bestellt worden und weist dadurch nur eine indirekte Legitimation durch die Bürgerschaft auf. Daher besteht theoretisch ein besonderes Verhältnis zwischen ihm und den Kreisräten. Er ist auch weiterhin von ihnen abhängig, da diese ihn wieder abwählen können. Im Alltagsgeschäft ist er jedoch fest in die Strukturen der Kreisverwaltung integriert und untersteht dem Landrat. Er steht sozusagen zwischen den beiden Organen des Landkreises, weist eine wahlbedingte Nähe zum Kreistag, aber eine funktionsbestimmte Beziehung zum Landrat auf. Dementsprechend hat das persönliche Rollenverständnis der Amtsperson grundlegende Bedeutung für das weitere Zusammenwirken. Es ist vom Einzelfall abhängig, wo sich ein Beigeordneter in diesem System einordnet. Er kann sich vorrangig als Teil der Verwaltungsführung oder aber als Interessenvertreter des Kreistages gegenüber der Spitze des Landratsamtes verstehen. Damit einher geht auch sein konkretes Handeln. Entweder fügt er sich ein und erledigt seine Aufgaben ganz nach den Vorstellungen des Landrates oder er beansprucht einen eigenen Gestaltungsraum, wobei er versucht, größtmöglichen Einfluss auf das Geschehen zu nehmen, je nach Interesse des Kreistages. In diesem Feld, zwischen den beiden Extrempositionen „unterstützende Führungskraft“ und „ambitionierter Kreistagsvertreter“, gibt es natürlich zahlreiche Abstufungen, die auch von der jeweiligen Situation abhängig sein können. Dies ist bei der theoretischen Betrachtung der einzelnen Spannungsfelder zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die aufgeführten Bereiche nicht gänzlich voneinander abzutrennen, da sie häufig gemeinsam auftreten und sich wechselseitig beeinflussen. Insofern ist die getroffene Unterteilung nicht als starr zu verstehen, sondern dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit. Weiterhin sind viele der aufgezeigten Lösungsansätze, neuer und etablierter Art, auch auf andere Spannungssituationen anwendbar. Ihre jeweilige Nennung erfolgt in den Fällen, in denen sie sich als besonders erfolgversprechend gestalten. Ebenfalls wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, da diese Thematik, wie dargestellt, sehr stark vom Einzelfall abhängen kann. Daher können in den konkreten Verhältnissen sehr spezifische Problemfelder bestehen.

Wie durch den Ländervergleich gezeigt, sind die Darstellungen nicht auf Sachsen beschränkt, sondern, unter Beachtung der jeweiligen Landesgegebenheiten, auch auf andere Bundesländer übertragbar.

Wie sich bei der Bearbeitung herausgestellt hat, können einige Spannungssituationen auch geschickt dazu genutzt werden, um eine positive Zusammenarbeit, mithilfe von Anreizen, zu schaffen.

8.2 Vertretungsbereiche und Auftreten in der Öffentlichkeit

Der Landrat ist für ein umfangreiches Aufgabenfeld zuständig, das er, aufgrund von begrenzter Zeit und benötigtem Fachwissen, unmöglich allein wahrnehmen kann. Daher bedient er sich der Verwaltung des Landkreises, dem Landratsamt mit seinen Beamten und Angestellten. Insbesondere für diese Behörde gilt: „Je größer die Verwaltung, desto mehr muss der [Landrat, d. Verf.] delegieren, desto größer sind die Freiräume der Verwaltung, desto mehr Zwischenvorgesetzte gibt es usw.“⁹⁸ Die Delegation von Aufgaben geht dabei naturgemäß mit einem gewissen Grad an Kontrollverlust einher, was auf den verschiedenen Verwaltungsebenen zu unregelmäßigen Handlungsräumen führt. Hier bestehen u. U. zwar grundsätzliche Dienstanweisungen oder andere, verwaltungsinterne Vorschriften, aber der konkrete Sachverhalt kann nicht im Detail von vornherein geregelt werden. In diesen Bereichen obliegt den Führungskräften eine wichtige Koordinations- und Leitungsfunktion, um diese „Lücken“ zu schließen. Dem Beigeordneten, als Teil der obersten Führungsriege und Stellvertreter des Landrates, kommt hierbei eine noch herausgehobene Position zu.

Jedoch ist nicht immer klar, wer über welche Befugnisse verfügt oder welches Verhalten in einer bestimmten Situation vom Amtsträger erwartet wird. Da zum theoretischen Konzept der Stellvertretung im Arbeitsalltag noch eine zeitliche Komponente hinzukommt,

⁹⁸ Schleier, Kommunalpolitik in Sachsen, 2003, S. 152.

entstehen zahlreiche, denkbare Konstellationen, in denen der Beigeordnete auch außerhalb seines Rahmens tätig wird. Ebenfalls können hierbei Missverständnisse zwischen den Akteuren entstehen und Absprachen fehlinterpretiert werden. Insbesondere wenn Entscheidungen schnell getroffen werden müssen und keine Zeit für Rücksprachen bleibt.

Im eigenen Zuständigkeitsbereich sitzt der Beigeordnete an der Spitze seines Verwaltungsteils und sorgt für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in den ihm unterstellten Organisationseinheiten. Im Alltagsgeschäft können hierbei auch Themen aufkommen, die einer Grundsatzentscheidung bedürfen und somit eine Rücksprache mit dem Landrat notwendig ist. In der Praxis obliegt es damit dem Beigeordneten zu entscheiden, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt oder ob er selbst entscheiden darf. Die Entwicklung eines sicheren Gefühls bei dieser Einschätzung dauert jedoch sehr lang. Insbesondere wenn der Beigeordnete neu im Amt ist, kann es durchaus vorkommen, dass vorschnell gehandelt wird. Ohne vorherige Konsultation des Verwaltungsleiters können so auch konträre Standpunkte vermittelt werden. Wenn der Beigeordnete eigenmächtig agiert, ohne dass der Landrat davon wusste, beeinflusst dies ihr Verhältnis negativ und kann ebenfalls dem Landkreis schaden. Ähnliches gilt auch für die Verhinderungsververtretung im Inneren der Verwaltung, beispielsweise im Kreistagsvorsitz, und im Außenverhältnis, u.a. bei der Wahrnehmung von Mandaten in Beteiligungen. Es gestaltet sich für den Stellvertreter u. U. schwierig, exakt zu antizipieren, was von ihm erwartet wird.

So gestaltet sich ebenfalls die Situation bei der Wahrnehmung von öffentlichkeitswirksamen Terminen. Dem Beigeordneten kommt hierbei schon aufgrund seiner gesetzlichen Position als direkter Stellvertreter des Landrates eine besondere Bedeutung zu. Im Vergleich mit anderen Führungskräften hat er eine herausgehobene Stellung. Dies zeigt sich u. a. in der Bezeichnung „Vizelandrat“, die sich oft in der Presse vorfindet.⁹⁹ Wenn man zu Recht davon ausgeht, dass der durchschnittlichen Bevölkerung das konkrete Aufgaben- und Funktionsfeld eines Beigeordneten kaum bekannt ist, haben solche Auftritte eine dementsprechend starke repräsentative Wirkung. Die Amtsperson wird direkt mit der Person des Landrates und dem Landkreis sowie Landratsamt in Verbindung gebracht, weshalb seinen Aussagen eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Dies kann positiv genutzt werden, um den Landkreis, im Verhinderungsfalle des Landrates, bei wichtigen Terminen und Veranstaltungen adäquat zu vertreten. Anstatt „nur“ eine Führungskraft der Kreisverwaltung zu entsenden, kann durch die Stellung des Beigeordneten einer stärkeren Wertschätzungs- und Respektbekundung Ausdruck verliehen

⁹⁹ Vgl. Kaiser, So steuert der Kreis die Flüchtlingswelle, 2022; vgl. Baldauf, Grit, Lothar Beier bleibt Vize-Landrat in Mittelsachsen, 2021.

werden. Hier ist es essenziell, dass der Beigeordnete auf dem Gebiet, in dem er mit der Stellvertretung beauftragt wird, ausreichend informiert und vorbereitet ist, um auf Fragen adäquat reagieren zu können. Jedoch birgt das Auftreten auch Risiken, beispielsweise durch eventuell vorschnelle Aussagen in angespannten Situationen, welche dann medial groß aufgebaut werden. Zuletzt war dies bei den Äußerungen von Herrn Beigeordneten Witschas, bezüglich der Probleme, die sich aus der beabsichtigten Impfpflicht für Pflegepersonal ergeben würden, zu beobachten.¹⁰⁰ Auch hier wurde er in der Position als Vize-Landrat wahrgenommen, seine Aussagen medial aufgebauscht und auf den Landkreis bezogen. Zwangsläufig wurde dann auch Herr Landrat Harig dazu befragt.¹⁰¹ Inzwischen wurden die Aussagen jedoch wieder revidiert.¹⁰² Hieran wird ersichtlich, wie bedeutsam sich dieser Aspekt der Stellvertretung in der Praxis zeigt.

Bei der Vertretung im Innenverhältnis können, wie aus den Interviews ersichtlich wurde, mithilfe von entsprechenden Anweisungen bzw. Vereinbarungen mit den Beigeordneten klare Leitlinien geschaffen werden. Durch direkte Absprachen zwischen dem Landrat und seinen Führungskräften kann ein geschlossenes Auftreten der Verwaltungsspitze forciert sowie Missverständnisse vermieden werden. Weiterhin ist ein Geschäftsverteilungsplan, der die grundsätzliche Aufgabenzuständigkeit regelt, von großer Bedeutung. Die Beigeordneten, und durch die Veröffentlichung des Planes auch außenstehende Dritte, können die internen Zuständigkeitsbereiche des jeweiligen Amtsträgers einsehen. Dadurch wird eine bessere Rechtssicherheit bezüglich des Abschlusses von Verträgen und dem Erlass von Verwaltungsakten geschaffen, da den Handelnden dann bekannt ist, welche Befugnisse im konkreten Fall bestehen.¹⁰³ Weiterhin kann durch interne Regelungen der Umgang mit Medienvertretern einheitlich bestimmt werden. Beispielsweise durch eine generelle Verweisung an die zuständige Pressestelle des Landratsamtes, die dann die notwendigen Informationen einholt und ggf. den Landrat direkt in Kenntnis setzt. Bei Auftritten des Beigeordneten in der Öffentlichkeit bietet es sich an, dass der Landrat sich mit ihm im Vorfeld noch einmal detailliert berät und deutlich macht, zu welchen Themen sich ein Stellvertreter äußern kann bzw. bei welchen Angelegenheiten er sich zurücknehmen sollte. Der Rahmen sollte abgesteckt werden, sodass ein unbedachtes Handeln weitestgehend vermieden wird. Letztendlich werden die Aussagen dem Landkreis zugerechnet, weshalb es im Interesse beider Parteien liegen sollte, dass keine negative Reputation entsteht.

¹⁰⁰ Vgl. MDR, Vize-Landrat: Bautzen will Impfpflicht für Pflegekräfte nicht durchsetzen, 2022.

¹⁰¹ Vgl. Berndt, Bautzens Landrat: Wie läuft's denn nun mit der Impfpflicht, Herr Harig?, 2022.

¹⁰² Vgl. Schönbach/Berndt/Saft, Impfpflicht: Massive Kritik an Bautzens Vize-Landrat, 2022.

¹⁰³ Vgl. Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 55 Rn. 1.

8.3 Parteidifferenzen und politischer Dissens

Derzeit gehören fast alle Landräte in Sachsen der CDU an.¹⁰⁴ Eine Ausnahme stellt hierbei jedoch der parteilose Landrat Ralf Hänsel im Landkreis Meißen dar, der 2020 gewählt wurde.¹⁰⁵ Es ist klar ersichtlich, dass das Amt des Landrates eng mit der Politik und den Parteien verbunden ist. Der Kreistag spiegelt ebenfalls in seiner Zusammensetzung ein breites Parteienspektrum wider. Ebenfalls weisen viele Beigeordnete eine Parteimitgliedschaft auf.¹⁰⁶ Da der Kreistag bei der Kandidatenauswahl für die Stelle des Beigeordneten die politischen Aspekte der Person berücksichtigen kann, ist es möglich, dass sich die stärkste Kreistagsfraktion für einen Kandidaten ihrer Partei einsetzt. „Da die Beigeordneten durch den [Kreistag] gewählt werden, können sich hier viel intensivere (parteilpolitische) Verflechtungen ergeben als beim Verhältnis des [Landrates, d. Verf.] zum [Kreistag, d. Verf.]“¹⁰⁷ Da dies nicht zwangsläufig mit der Parteizugehörigkeit des Landrates im Einklang stehen muss, kann es hier zu politischen Differenzen kommen. Mit einem so profilierten Beigeordneten könnte der Kreistag gewisse Akzente in der Verwaltungsführung setzen und ihn als direkten Interessenvertreter nutzen, insbesondere in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber dem Landrat. Denn „seine parteipolitische Profilierung [kann] in seiner täglichen Arbeit ausgeprägter sein als beim [Landrat, d. Verf.]“¹⁰⁸ Es ist jedoch auch festzuhalten, dass in Sachsen die Wahl mindestens eines Beigeordneten nach § 50 I 1 SächsLKrO eine Pflicht darstellt. Daher kann nicht allein aufgrund der Existenz eines Beigeordneten von einer politisch motivierten Entscheidung des Kreistages ausgegangen werden, wie dies in anderen Bundesländern der Fall ist. Es wird lediglich der Obligation genüge getan. Hinzu kommen die fachlichen Anforderungen gemäß § 52 I 3 SächsLKrO. Dies schränkt den Bereich der infrage kommenden Bewerber ein. Es ist demnach dem Kreistag überlassen, ob dieses Amt taktisch besetzt und sozusagen politisch „aufgeladen“ wird. Das hiervon nicht zwangsläufig Gebrauch gemacht wird, zeigt sich in der Praxis anhand der vielen parteilosen Beigeordneten. In diesen Fällen sind zwar keine parteigeprägten Interessen anzunehmen, jedoch hat im Arbeitsalltag die persönliche Haltung und Sichtweise gewiss einen Einfluss auf das Handeln. Allgemein orientieren sich die Amtspersonen bei ihrer Tätigkeit an Werten, wodurch ein Dissens zwischen ihnen entstehen kann.

Eine Besonderheit besteht aufgrund des beamtenrechtlichen Status als kommunale Wahlbeamte i. S. d. § 145 Nr. 2 u. 3 SächsBG von Landrat und Beigeordneten und konkret bezüglich der Neutralitätspflicht. Diese gilt in zweierlei Hinsicht: „Gegenüber dem

¹⁰⁴ Vgl. Deutscher Landkreistag, Die 294 deutschen Landkreise 2021, o. D., S. 46 f.

¹⁰⁵ Mallek, Ralf Hänsel ist neuer Meißner Landrat, 2020.

¹⁰⁶ Bspw. Udo Witschas (CDU) und Carsten Michaelis (CDU) sowie Jens Kabisch (SPD) in Nordsachsen, vgl. Kabisch, Curriculum Vitae: Politisch, o. D.

¹⁰⁷ Schleier, Kommunalpolitik in Sachsen, 2003, S. 153.

¹⁰⁸ Ebd., S. 151.

Dienstherrn und innerhalb der Verwaltung darf der Beamte nicht für eine parteipolitische Ansicht nachhaltig und aktiv agieren. Gegenüber dem Bürger darf der Beamte weder die Anhänger seiner Richtung bevorzugen noch andere diskriminieren.¹⁰⁹ Somit wäre Parteipolitik im Rahmen der Amtsausübung nicht möglich. Jedoch findet dieser Grundsatz nur beschränkt Anwendung auf kommunale Wahlbeamte.¹¹⁰ Die politische Befassung mit Themen bzw. eine politische Meinung des kommunalen Wahlbeamten ist nicht vermeidbar, seine Entscheidungen orientieren sich unweigerlich an seiner politischen Überzeugung.¹¹¹ Dadurch wird die Verpflichtung zur Unparteilichkeit der Amtsausübung „im Rahmen der Gestaltungsaufgaben des Landkreises durch die politische Ausprägung des Amtes überlagert wird. So darf der Landrat in amtlicher Eigenschaft keine Abstimmungs- und Wahlempfehlungen abgeben, er kann sich aber politisch für eine Maßnahme oder ein Projekt des Landkreises einsetzen.“¹¹² Dies lässt sich durchaus in einer noch gemäßigteren Form auch auf den Beigeordneten übertragen. Im äußeren Auftreten ist demnach der beamtenrechtlichen Zurückhaltungs- und Mäßigungspflicht i. S. d. § 33 II BeamtStG in einem amtsentsprechenden Maße nachzukommen, aber im Verhältnis zwischen den Wahlbeamten können durchaus politische Aspekte in die Tätigkeit einfließen.¹¹³

In dem dargestellten Kontext können nunmehr verschiedene Konstellationen auftreten. Der „Optimalfall“ liegt vor, wenn Landrat und Beigeordneter die gleichen politischen Ansichten vertreten oder zumindest in einer Angelegenheit die gleichen Vorstellungen haben. So bestehen in dieser Hinsicht eher weniger Spannungen und die Akteure können sich zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels gegenseitig unterstützen. Dies ermöglicht auch in kommunalpolitischer Hinsicht neue Möglichkeiten, wenn sie beispielsweise „ihre jeweils unterschiedlichen Rollen bewusst taktisch einsetzen: der eine für die Mehrheit im Rat, der andere für die „Allgemeinheit“.“¹¹⁴

Wenn jedoch die Amtspersonen starke politische Differenzen aufweisen, kann sich das im Alltagsgeschäft als sehr problematisch erweisen. Von einer leicht kritischen Haltung des Beigeordneten, bezüglich der Führung des Landrates, bis hin zu einer Ausbremsung der Arbeit oder einer offenen Dissidenz ist theoretisch vieles möglich. Insbesondere im eigenen Zuständigkeitsbereich könnten, solange der Landrat nichts davon erfährt, die eigenen bzw. parteimotivierten Interessen umgesetzt werden.

¹⁰⁹ Leppek, Beamtenrecht, 2019, S. 117 f.

¹¹⁰ Vgl. hierzu auch OVG Niedersachsen, Beschl. v. 25.06.1992 – 5 M 2798/92 -, juris, Rn. 24; OVG Brandenburg, LKV 1997, 173, 174; a. A. BVerwGE 90, 104 (111), „politischer Einschlag“.

¹¹¹ Vgl. Heinz, Frederik, Die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, S. 94.

¹¹² Sponer in Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 47 Rn. 2.

¹¹³ Strittig, vgl. Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdn. 7 zu § 56.; vgl. OVG Sachsen, Urt. v. 15.03.2005 – 4 B 436/04, juris.

¹¹⁴ Schleier, Kommunalpolitik in Sachsen, 2003, S. 151.

Dies hängt jedoch sehr stark von der Persönlichkeit des Amtsträgers ab, inwieweit er sich parteipolitischen Motiven einnehmen lässt und sich dies im Umgang mit Landrat und Kreistag zeigt.¹¹⁵ In Anbetracht der aktuellen Situation in Sachsen dürfte sich dieses Spannungsfeld in Zukunft als höchst interessant darstellen. 2022 finden in fast allen sächsischen Landkreisen wieder Landratswahlen statt.¹¹⁶ Angesichts der allgemeinen politischen Entwicklungen in den letzten Jahren und insbesondere durch die vorherrschenden Zusammensetzungen in den Kreistagen, ist es nicht unwahrscheinlich, dass eher dem rechten Spektrum zuzuordnende Parteien den Landrat oder auch Beigeordnete stellen. Für die Landratswahlen gibt es bereits entsprechende Nominierungen.¹¹⁷

Wenn entsprechend konträre Parteipositionen bestehen, kann zu Beginn des Amtsverhältnisses eine Art Grundprogramm durch Landrat und Beigeordnetem festgehalten werden. Hierin stellen sie ihre jeweils vertretenen politischen Absichten und Handlungsbestrebungen dar. Damit wird für beide Akteure sichtbar, wie ihre derzeitigen Standpunkte sind und welche Richtung sie einschlagen wollen. So lässt sich identifizieren, in welchen Bereichen ein Konsens besteht und wo sich Differenzen aufzeigen. Letztere können dann durch intensive Sachdiskussion erörtert werden und sich evtl. auf eine gemeinsame Linie verständigt werden. Dadurch werden politische Diskurse schon weitestgehend im Vorfeld abschließend geführt, damit sie nicht während der Arbeitsphase für Behinderungen sorgen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Landrat mit dem Beigeordneten eine Art „kleinen Koalitionsvertrag“ schließt, in dem der Landrat, im Rahmen des Möglichen, Zugeständnisse an den Beigeordneten machen kann. So kann beispielsweise in einigen Angelegenheiten nach seinen Ansichten gehandelt werden. Wenn einem Beigeordneten ein Vorhaben sehr am Herzen liegt, könnte der Landrat ihn mit der Projektleitung beauftragen. So wird ein Anreiz für ein engagiertes Arbeiten geschaffen. Für dieses Entgegenkommen darf der Landrat entsprechenden Rückhalt durch den Beigeordneten bei anderen Themen erwarten, auch wenn gegen dessen Ansichten gehandelt wird. So kann ein kooperatives Miteinander der beiden Akteure gefördert werden, da beide Nutzen aus der Übereinkunft ziehen können. Es bleibt dem Landrat überlassen, inwieweit er einen Bereich zur Implementierung der politischen Interessen des Beigeordneten zur Verfügung stellt. Die Abgabe eines Teils des eigenen Gestaltungsbereiches kann die Treue und Arbeitsmotivation steigern. Der Kreistag sollte gleichwohl darüber informiert werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Wenn jedoch bei den politischen Aspekten kein Kompromiss absehbar ist, bleibt letztlich der Hinweis auf die dargestellten Pflichten eines Wahlbeamten.

¹¹⁵ Vgl. Schleer, Kommunalpolitik in Sachsen, 2003, S. 153.

¹¹⁶ Vgl. Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, Landratswahlen, o. D.

¹¹⁷ Vgl. Hach, AfD und „Freie Sachsen“ streiten um Landratswahl, 2022; vgl. Ders., AfD will überall in Sachsen Landratskandidaten aufstellen, 2022.

8.4 Fachliche Qualifikation, Arbeitsmotivation und Stellung in der Verwaltungsstruktur

Weitere Spannungen zwischen dem Landrat und seinen Beigeordneten können aus der jeweiligen Qualifikation für die wahrzunehmenden Aufgaben ergeben. Insofern besteht eine enge Verbindung zum Spannungsverhältnis unter 9.2. Wenn es bezüglich der Amtsqualifikation eine starke Differenz gibt, können Informationsasymmetrien zulasten einer Partei bestehen. Dies wird auch dadurch bedingt, dass an den Landratskandidaten, anders als bei den Bewerbern für das Amt des Beigeordneten, keine fachlichen Anforderungen gestellt werden. In erster Linie ist der Landrat für die gesamte Verwaltung zuständig. Ihm kommt dabei hauptsächlich eine Managementfunktion auf oberster Ebene und weniger die Rolle eines Sachbearbeiters zu. In der Praxis kommt jedoch „[n]icht selten [...] der detailverliebte Spezialist zum Vorschein, der sich mit Vorliebe auf das ach so Konkrete stürzt.“¹¹⁸ In Anbetracht der vielen verschiedenen Fachaufgaben ist es praktisch nicht aber nicht möglich, dass eine Person in allen Bereichen über das notwendige Wissen verfügt. Insbesondere bei Aufgabengebieten mit sehr speziellen Anforderungen, wie beispielsweise im technischen oder medizinischen Feld, besteht eine Abhängigkeit zum Fachpersonal. „Je sachfremder (z. B. von der Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit her) der [Landrat] ist, desto weniger entwickelt sich Betriebsblindheit, und [er] kann somit mit neuen Ideen in die Verwaltung einwirken. Andererseits ist er fachlich zumindest zu Beginn seiner Amtszeit vollständig auf die Sachkunde der Verwaltung angewiesen, was ein ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis bedeuten kann.“¹¹⁹ Der Beigeordnete kann seinerseits eine hochqualifizierte Fachkraft darstellen, geprägt von seiner Ausbildung sowie Berufs- und Lebenserfahrung. Je nachdem, welcher Aufgabenbereich ihm zugeteilt ist, kann er sich mit seiner diesbezüglichen Expertise unentbehrlich gegenüber einem sachfremden Landrat machen und schafft dadurch eine eigene Machtstellung. Dieser muss dann darauf vertrauen, dass der Beigeordnete seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt, da sich eine persönliche Nachprüfung in diesem Fall als schwierig und äußerst aufwendig gestaltet. Dementsprechend kann sich der Stellvertreter in seinem Fachbereich einen gewissen eigenen Handlungsspielraum aufbauen, bedingt durch das Unwissen seines Vorgesetzten. Je nachdem, welche strukturellen Funktionseinheiten ihm unterstellt sind, können theoretisch auch, insbesondere bei der Führung von Querschnittsämtern, andere Bereiche der Kreisverwaltung indirekt betroffen sein. Hierbei dürfte es im Interesse des Landrates sein, dass der Beigeordnete keinen übermäßigen Einfluss auf die Kreisgeschäfte nimmt und sich auf seinen zugewiesenen Tätigkeitsbereich konzentriert. Einerseits, damit die interne Führungsrolle des Landrates nicht

¹¹⁸ Schleer, Kommunalpolitik in Sachsen, 2003, S. 152.

¹¹⁹ Ebd.

angezweifelt wird und andererseits, dass die eigentliche Kernarbeit des Beigeordneten nicht unter der seiner Wahrnehmung eines ausgeweiteten Einflussbereiches leidet. Spannung entsteht also, wenn der Gestaltungsanspruch des Beigeordneten größer ist als der ihm dafür zugestandene Raum.

Um solchen Tendenzen entgegenzuwirken, bedarf es konsequenter und grundlegender Führungsentscheidungen vom Landrat, die den Spielraum des Beigeordneten in Grundzügen einschränken. Weiterhin muss eine engere Abstimmung zwischen den Akteuren stattfinden. Durch eine regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeiten des Beigeordneten kann dessen Handeln besser überwacht werden und gegebenenfalls eingegriffen werden. Jedoch sind hier die Grenzen seines Eingriffsrechts in den Bereich der ständigen Vertretung zu berücksichtigen. Eine weitere Möglichkeit zum Abbau des Informationsgefälles besteht darin, dass sich der Landrat selbst auf dem jeweiligen Gebiet weiterbildet. Damit wird er in die Lage versetzt, selbst nachprüfen und beurteilen zu können. Es ist jedoch nicht ratsam, den Bereich zu eng einzuschränken, da sich dementsprechend auch die Motivation des Beigeordneten und sein Engagement abnehmen kann. Abhängig vom konkreten Fall kann seine Arbeitsmotivation genutzt und ihm situationsgerecht besondere, prestigeträchtige Aufgaben übertragen werden. Beispielsweise die Entsendung auf Fachmessen, zu Vorträgen über sein Fachgebiet an Hochschulen oder auch die Ausfertigung von wichtigen Stellungnahmen für die Landesregierung. Damit wird dem Leistungswille des Beigeordneten ein Raum geschaffen und gleichzeitig die Aufgaben erfüllt. So kann eine Win-win-Situation für beide Seiten entstehen.

Denkbar wäre auch Anwendung von Kontraktmanagement. Hierbei wird, anstelle einer starren Weisung, ein „Vertrag“ zwischen den beiden Parteien geschlossen. Dieser kann fachliche und finanzielle Zielformulierungen, sowie Anreize, Sanktionen und Öffnungsklauseln beinhalten. Hierdurch wird ein größerer Handlungsrahmen für den Beigeordneten geschaffen und ein eher partnerschaftliches Verhältnis angestrebt.¹²⁰ Ebenfalls wird so die Eigenverantwortlichkeit gestärkt.

Jedoch ist es auch vorstellbar, dass ein Beigeordnete seine Aufgaben nur mangelhaft erfüllen kann. Dies stellt deutlich einen Konfliktfall dar, da dies negative Auswirkungen auf den normalen Geschäftsbetrieb der Landkreisverwaltung hat. Der Landrat muss kontinuierlich nachsteuern und so viel Zeit investieren, die er auch anderweitig nutzen könnte. Eine fachliche Ungeeignetheit dürfte sich aufgrund der entsprechenden Anforderungen an den Kandidaten nicht ergeben, aber durchaus im Hinblick auf seine Management- bzw. Delegationsfähigkeiten. Insofern können Fortbildungen auf diesem Gebiet ein Mittel darstellen, um den Beigeordneten in dieser Hinsicht mit dem notwendigen

¹²⁰ Vgl. Schleier, Kommunalpolitik in Sachsen, 2003, S. 328.

Methodenwissen auszustatten. Ansonsten besteht noch die Möglichkeit der Umstrukturierung seines Aufgabenbereiches, was jedoch einen erheblichen Aufwand für alle Beteiligten bedeutet. Geeignet erscheint hierbei zunächst eine offene Aussprache gegenüber dem Kreistag, bezüglich der vorherrschenden Probleme bei der Aufgabenerfüllung. Dieser muss der neuen Abgrenzung des Geschäftsbereiches, die vom Landrat vorgeschlagen wird, ebenfalls zustimmen. Dabei darf die Position des Beigeordneten nicht vollkommen ausgehöhlt werden.

8.5 Eigene Kandidatur für das Amt des Landrates

Die Beziehung zwischen Landrat und Beigeordneten wird zweifelsohne auch durch die persönlichen Ambitionen der Amtspersonen beeinflusst. Wenn beide Amtsträger ihre Kandidatur für die nächste Landratswahl kundgetan haben, kann dadurch ein umfassendes Spannungsverhältnis entstehen, das deutlichen Einfluss auf die vorgenannten Spannungsfelder hat.

Das sich Beigeordnete für die Wahl zum Landrat aufstellen stellt keine Seltenheit dar. Derzeit haben beispielsweise die Beigeordneten Witschas im Landkreis Bautzen, Michaelis im Landkreis Zwickau und Drechsel im Vogtlandkreis ihre Kandidatur verkündet.¹²¹ Das Amt des Beigeordneten kann als eine Art Vorbereitungsposition angesehen werden. Hier kann die eigene Führungskompetenz ausgetestet und nebenbei politische Erfahrungen, durch die Nähe zum Landrat, gesammelt werden.

In dieser Situation stellt der Beigeordnete einen eindeutigen Konkurrenten für den derzeitigen Amtsinhaber dar, welcher hierbei die stärkere Position innehat. Dies hat direkten Einfluss auf die gegenseitige Wahrnehmung. Aus der Sicht des Landrates ist der vertraute Stellvertreter nun ein möglicher Widersacher. Für den Beigeordneten ist sein Vorgesetzter ein Gegenkandidat, der sein Amt verteidigen will. Aus dieser Konstellation können sich nun zahlreiche negative Auswirkungen auf das Alltagsgeschäft ergeben, angefangen von einem möglicherweise ablehnenden, feindlichen Umgang miteinander, bis hin zu einer verdeckten beiderseitigen Behinderung bei der Arbeit. Am deutlichsten tritt dies jedoch im Außenverhältnis auf. Der amtierende Landrat wird verstärkt medienwirksame Termine und Veranstaltungen wahrnehmen, um sich positiv profilieren zu können. Seinen Beigeordneten wird er tendenziell weniger mit einer solchen Tätigkeit beauftragen oder ihn sogar kurzfristig zu sachfremden Anlässen schicken. Ebenfalls ist es möglich, dass der Landrat ihn seltener an relevanten Entscheidungen beteiligt,

¹²¹ Vgl. Berndt, Udo Witschas ist CDU-Kandidat für die Bautzener Landratswahl, 2022; vgl. Hach, Oliver, Carsten Michaelis will Landrat werden, 2022; vgl. Beyer, Landratswahl 2022: Kreis-Vize Uwe Drechsel erklärt Kandidatur, 2022.

insbesondere bei Personalfragen. Wenn jedoch ein solches Zerwürfnis in der Leitungsebene offenkundig und medial verbreitet wird, kann die Reputation beider Kandidaten darunter leiden, insbesondere wenn dadurch die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oder das öffentliche Wohl betroffen sind. Der Beigeordnete kann jedoch die herrschenden Missstände und Probleme der Kreisverwaltung offenlegen und im Wahlkampf verarbeiten.

Eine ähnliche Situation ist aktuell im Vogtlandkreis zu beobachten, in der die Uneinigkeit der Verwaltungsspitze deutlich sichtbar ist.¹²²

Lösungsansätze gestalten sich hier sehr schwierig. Grundsätzlich besteht auch hier die Möglichkeit, dass sich die beiden Kandidaten in einem intensiven Vieraugengespräch zur aktuellen Situation beraten und zu einer Übereinkunft gelangen, die bis zur Wahl für ein auskömmliches Arbeitsverhältnis sorgt. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs könnte auch der Kreistag einen eindringlichen Appell an die Akteure richten und sie auf ihre grundlegenden Pflichten hinweisen. Falls der Landrat und Beigeordnete derselben Partei angehören, könnte auch über eine Diskussion im lokalen oder regionalen Parteiverband eine Entscheidung in Form einer Festlegung bei der Kandidatennominierung ergehen. Damit wäre die Situation zumindest vorübergehend entschärft, jedoch zu Lasten eines Beteiligten, der dann resigniert und womöglich seine Arbeitsmotivation verliert. Insofern ist keine Lösung zu finden, die für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Anders gestaltet sich die Situation, wenn der amtierende Landrat seine erneute Kandidatur ausschließt. Hier können Anreize für ein besseres Arbeitsverhältnis geschaffen werden, aber auch ein geeigneter Nachfolger aufgebaut werden. Wenn der aktuelle Amtsinhaber den Beigeordneten als geeigneten Kandidaten erachtet, kann er ihn umfassend auf das Amt vorbereiten und nach außen präsentieren. Insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit werden die notwendigen Managementfähigkeiten vermittelt und Einblicke in die konkrete Amtsausübung ermöglicht. Der Landrat kann dem Beigeordneten eine Bühne bieten, wobei er ihn in entsprechenden Vertretungssituationen medienwirksam und positiv konnotiert auftreten lassen kann. Er selbst nimmt sich etwas aus der Öffentlichkeit zurück und lässt dem Beigeordneten den Vorrang. In diesem Zusammenhang können dem potenziellen Nachfolger auch besondere Aufgaben oder Projekte übertragen werden, die ihn in der Außenwirkung als amtsgeeignet erscheinen lassen. Mit diesen Maßnahmen kann die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Wahl

¹²² Riedel, Personalquerelen im Vogtlandkreis: Landrat unter Druck, 2022.

zweifelsohne erhöht werden. Im Gegenzug ist ein angemessenes Engagement und Loyalitätsverhältnis während der Amtszeit zu erwarten.

8.6 Weitere anwendbare Maßnahmen

Aufgrund des Beamtenstatus und der Entlohnung nach Besoldungsgruppen gestalten sich finanzielle Anreize schwierig. Kommunale Wahlbeamte sind nach § 68 I 2 Nr. 3 SächsBesG von der Gewährung einer Leistungsprämie ausgeschlossen und mögliche vermögenswirksame Leistungen gemäß § 76 f. SächsBesG sind, im vorliegenden Sachverhalt, aufgrund der Wertbeschränkung durch § 77 I SächsBesG nicht als zweckdienlich anzusehen. Es bestehen jedoch auch anderweitig noch zahlreiche Möglichkeiten, mit denen der Landrat einem Beigeordneten seine Anerkennung und Wertschätzung ausdrücken kann, um ein positives Verhältnis zu fördern. Konkret könnte dies durch die Wahl eines neuen Büros mit besserer Aussicht, der Anschaffung modernerer Büroausstattung, einem Mitarbeiterstellplatz in günstiger Lage oder frei wählbare Urlaubstage, die auch in stressigen Zeiten verbindlich festgelegt werden, erfolgen.

Für den Fall, dass ein Spannungsfeld bzw. ein daraus resultierender Konflikt jedoch die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung in einem untragbaren Ausmaß beeinträchtigt und sich die vorangegangene Möglichkeit als nicht zielführend herausstellen sollten, bleiben noch die Optionen des Disziplinarverfahrens und der Abwahl des Beigeordneten. Denn es ist auch nicht im Sinne des Kreistages, dass der Beigeordnete die Geschäfte negativ beeinflusst und die Reputation des Landkreises darunter leidet. Den Landrat abzusetzen, stellt, sich aufgrund der hohen Anforderungen, als sehr unwahrscheinlich dar und hat noch stärkere Konsequenzen für die Kreisverwaltung.

Neben den aufgeführten Lösungsmöglichkeiten bieten sich grundsätzlich noch die Option eines Disziplinarverfahrens oder der Abwahl des Beigeordneten. Letzteres wurde bereits dargestellt. Haftungsansprüche, die aus einem Fehlverhalten einer Amtsperson gegenüber ihrem Dienstherrn resultieren, werden nicht betrachtet.

Eine Disziplinarrechtliche Amtsenthebung ist zwar theoretisch möglich, gestaltet sich in der Praxis jedoch schwierig. Die Einleitung eines Abwahlverfahrens ist eher denkbar bei Verfehlungen politischer Art.¹²³

Das Disziplinarverfahren und die verfügbaren Maßnahmen regelt das SächsDG. Grundsätzlich dient ein Disziplinarverfahren dazu, ein Dienstvergehen eines Beamten zu sanktionieren. Gemäß § 47 I BeamStG ist liegt ein Dienstvergehen vor, wenn ein Beamter schuldhaft die ihn obliegenden Pflichten verletzt. Die konkreten Pflichten ergeben sich

¹²³ Heinz, Die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, 2015, S. 95 f.

insbesondere aus §§ 33 ff. BeamStG. Die Folgepflicht nach § 35 BeamStG ist im betrachteten Verhältnis zwischen Beigeordnetem und Landrat von grundlegender Bedeutung. Die Weisungen des Landrates sind zu befolgen.

Wird einer Anweisung nicht nachgekommen, stellt dies eine entsprechende Dienstpflichtverletzung dar und kann mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen geahndet werden.¹²⁴ Bei Vorliegen zureichender Anhaltspunkte ist der Landrat als Dienstvorgesetzter nach § 17 I 1 SächsDG verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gemäß §§ 17 ff. SächsDG wird der Sachverhalt untersucht und am Ende wird das Verfahren entweder eingestellt oder es ergeht eine Disziplinarverfügung. § 5 I SächsDG nennt die möglichen Disziplinarmaßnahmen bei einem aktiven Beamtenverhältnis, wobei die Art der Maßnahme nach den Bestimmungen des § 13 SächsDG zu bemessen ist und sich an der Schwere des Dienstvergehens orientiert. Für leichtere Verfehlungen kommt ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge in Betracht. So bedarf es für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis einer Disziplinaranzeige gemäß § 34 I SächsDG.

Insofern stehen auch rechtliche Mittel zu Verfügung, falls es erforderlich wird.

9 Interviews

Die unter 9. angestellten Überlegungen sind eher abstrakt-theoretischer Natur und daher stellen einige Aspekte den zugespitzter Extremzustand dar. Durch Interviews mit amtierenden Landräten und Beigeordneten konnten viele der vorangegangenen hypothetischen Sachverhalte überprüft und der Normalfall in der Praxis dargestellt werden.

Als Interviewpartner haben sich die Landräte des Erzgebirgskreises und des Landkreises Bautzen, Herr Vogel und Herr Harig, sowie ihre Beigeordneten, Herr Stark, Frau Weber und Herr Witschas, freundlicherweise bereitwillig erklärt. Ihnen wurde jeweils vorab der Fragenkatalog zugesandt. Die Interviews mit Landrat Vogel und dem Beigeordneten Stark wurden in Präsenz und vor Ort durchgeführt. Herr Landrat Harig und seine Beigeordneten haben schriftlich auf die Fragen geantwortet. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind in Anhang 7 bis 11 beigefügt.

Zum einen wurden neue Denkanstöße gegeben, ein Einblick in die Rollengestaltung vermittelt und allgemein die theoretischen Konzepte mit Eindrücken aus der Praxis unterlegt. Zugunsten der Übersichtlichkeit wurde jedoch weitestgehend auf eine direkte Verweisung in die entsprechenden Anhänge verzichtet. Die dort aufgeführten Aussagen

¹²⁴ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.03. 2014 – 10 L 14/13, juris, Rn. 13.

haben jedoch an vielen Stellen dieser Arbeit Einfluss gefunden und stellen einen wesentlichen Ausgangspunkt für die getroffenen Erwägungen dar.

Grundsätzlich bestehen in der Praxis bestehen zwischen Amtspersonen keine tiefgreifenden Spannungen, sondern lediglich arbeitsbezogene und zeitlich begrenzte Diskursdifferenzen. Ihr Verhältnis zueinander gestaltet sich kooperativ, vertraulich und offen für Kritik. Es wird stets nach der besten Lösung für ein Problem gesucht, wobei die Sachlichkeit im Vordergrund steht. Ein politischer Aspekt des Beigeordneten ist jedoch nicht auszuschließen, aber spielt im Alltagsgeschäft keine bzw. eine sehr geringe Rolle. Die Beigeordneten verstehen sich als Teil der Verwaltungsleitung, mit starker Loyalität zum Landrat. Es wird von ihnen, wie auch den anderen Führungskräften, erwartet, dass sie Schwierigkeiten klar und deutlich ansprechen. Es ist erwünscht, dass sie bei der Entscheidungsvorbereitung mitwirken und dabei ihre Ansichten sowie Bedenken mitteilen. Es herrscht das Verständnis vor, dass man gemeinsam mehr erreicht. Der Landrat wird dabei als Entscheider angesehen. Dieser erlaubt seinen Stellvertretern eigene Gestaltungsräume und weitgehende Freiheiten. Von Handelnden wird erwartet, dass diese selbst die Verantwortung für die Konsequenzen tragen. Durch die Antworten der Amtsträger wurde sehr deutlich, dass gegenseitiger Respekt, Anerkennung und auch Wertschätzung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das gemeinsame Verhältnis haben. So werden die Akteure zu einem eingespielten Team.

Insgesamt liegt also ein positives Verhältnis zwischen den Beteiligten vor, was sich in einem geschlossenen Handeln der Führungsriege nach außen und letztlich auch in einer ordnungsgemäß funktionierenden Landkreisverwaltung widerspiegelt. Ausgeprägte Spannungsverhältnisse sind in der Praxis sehr selten und stellen keineswegs den Regelfall dar.

Die ihnen vorgestellten Thesen wurden teilweise unterschiedlich bewertet. Auch nach der Ansicht der Interviewpartner spielt die persönliche Einstellung zum Amt eine bedeutende Rolle, da diese determiniert, in welcher Art und inwieweit Spannungen oder Konflikte entstehen können.

10 Fazit

Bedingt durch das große Aufgabenfeld der Landkreise, ihre Einbindung im Verwaltungsaufbau des Staates sowie ihrer eigenen Zuständigkeit, als Institution kommunaler Selbstverwaltung mit einer Volksvertretung, kommt dem Landrat und den Beigeordneten eine wichtige Funktion für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu.

Die Grundstrukturen und Funktionen der Landkreise weisen starke Ähnlichkeiten mit den entsprechenden Pendants in Gemeinden und insbesondere den Kreisfreien Städten auf. Dadurch lassen sich die Erkenntnisse, bezüglich des dortigen Verhältnisses zwischen dem Bürgermeister und seinen Beigeordneten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen, auch auf den Landrat mit seinen Stellvertretern übertragen. Ebenso können die getroffenen Erwägungen sinngemäß in die andere Richtung, auf das Akteursverhältnis auf gemeindlicher Ebene, bezogen werden. Ein weiterer vergleichender Blick in die anderen Länder hat gezeigt, dass auch dort die Kreisstrukturen mit den sächsischen Landkreisen weitestgehend vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des jeweiligen Landes ist auch in dieser Hinsicht eine Übertragung zumindest einiger Spannungskonstellationen möglich.

Bereits die unterschiedlichen Rechtsstellungen von Landrat und Beigeordnetem führt zu einigen gesetzesbedingten Spannungsmöglichkeiten. Zwar unterscheiden sich ihre Rollen grundlegend, weisen aber, aufgrund der Stellvertretung und Position in der Kreisverwaltung, eine besondere Nähe zueinander auf. Es wurde deutlich, dass es auch in der juristischen Literatur und den Gerichtsentscheidungen verschiedene Sichtweisen auf die Rolle und Funktion eines Beigeordneten bestehen. Ebenso vielgestaltig stellen sich die unterschiedlichen Spannungsarten zwischen den Amtspersonen dar, wobei

Dem persönlichen Rollenverständnis einer Amtsperson kommt eine immense Bedeutung zu im Hinblick auf das Entstehen von Spannungen und Konflikten. Durch die Interviews mit amtierenden Landräten und Beigeordneten hat gezeigt, dass sich diese Personen über ihr Rollenverhältnis bewusst sind und klar danach handeln. In erster Linie verstehen sich die Beigeordneten als Verwaltungsmitarbeiter. Der Landrat wird deutlich als der Verwaltungsleiter wahrgenommen. Daneben sind auch allerhand Berührungspunkte mit den jeweiligen Kreistagen vorhanden. In jedem geführten Gespräch und den schriftlichen Antworten wurde sehr deutlich, dass persönliche Anerkennung, Wertschätzung und auch der gegenseitige Respekt die Kernelemente für ein positives Zusammenwirken darstellen. Wenn es zu Konflikten kommt, dann sind diese sachlicher Art und auf die Debatte beschränkt. In dieser Hinsicht handeln die Amtspersonen professionell und lösungsorientiert.

Angesichts der Politiktendenzen im Freistaat Sachsen wird sich in naher Zukunft womöglich herausstellen, inwiefern es doch zu parteibedingten Spannungen zwischen den neuen Landräten und ihren Beigeordneten kommt. Als höchstinteressant würde sich die Konstellation mit mehreren Beigeordneten unterschiedlicher Parteien darstellen. Ihr Verhältnis untereinander birgt unter Umständen auch Spannungspotential, bedingt durch die charakterliche Verschiedenheit der Amtspersonen.

Kernsätze

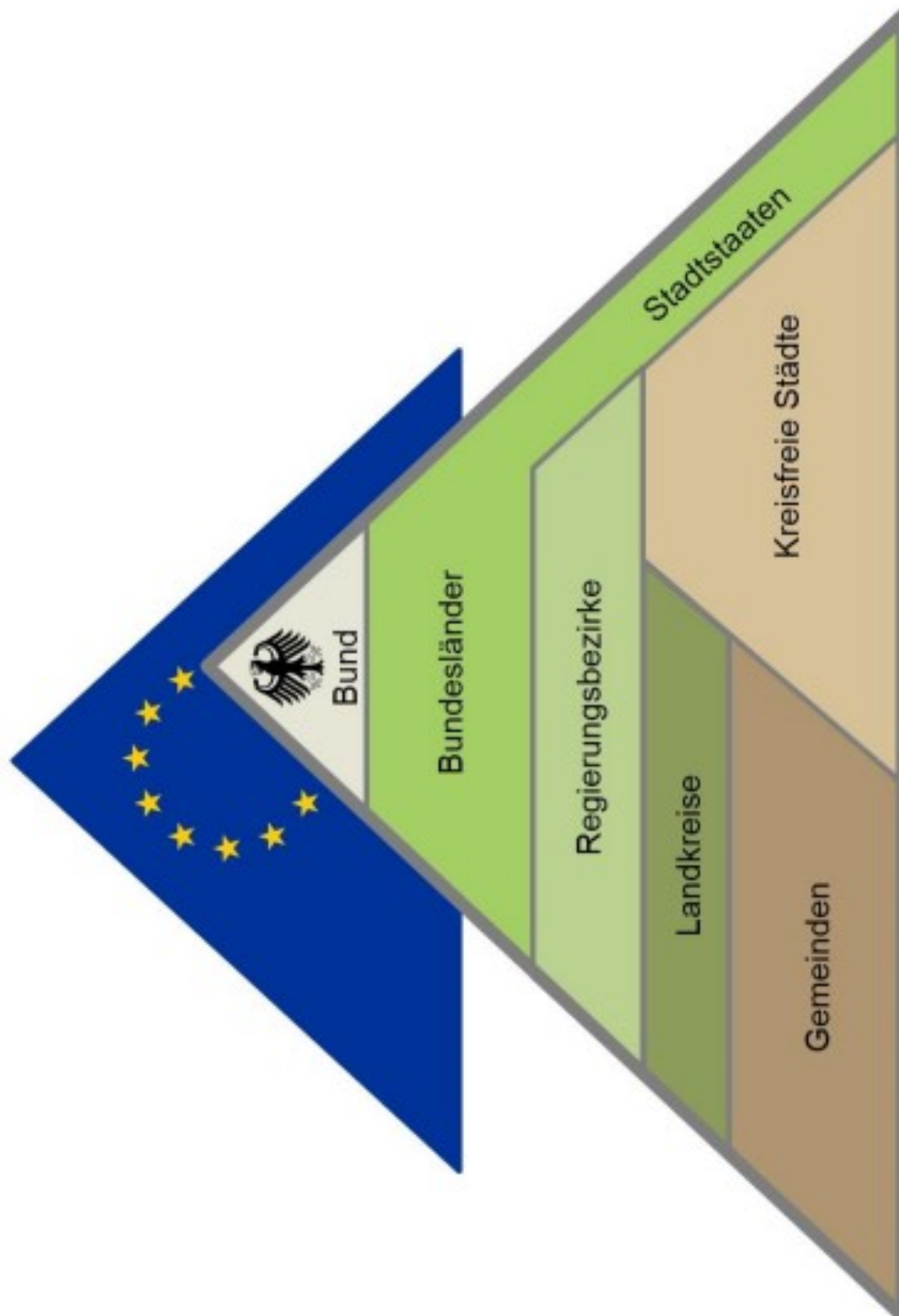
1. Die Landkreise nehmen im Verwaltungsaufbau und der alltäglichen Administrativarbeit eine besondere Rolle ein.
2. Eine geschlossene Führung ist angesichts der personellen Größe und Aufgabewahrnehmung des Landratsamtes essenziell für einen möglichst reibungslosen Ablauf der Geschäfte.
3. Die Strukturen und Akteure in Gemeinden und insbesondere den Kreisfreien Städten ähneln denen auf Landkreisebene.
4. Der Landrat und die Beigeordneten haben innerhalb der Kreisverwaltung eine besondere Stellung.
5. Ihre jeweiligen Rechtsstellungen unterscheiden sich, konstituieren aber auch ein besonderes Verhältnis zwischen dem Landrat und seinen Stellvertretern.
6. Dem Kreistag kommt eine wesentliche Rolle im politisch-administrativen System des Landkreises zu und hat dort entsprechenden Einfluss auf die Akteure.
7. Auch in anderen Bundesländern besteht eine Landkreisebene mit weitestgehend ähnlichen Strukturen und Organkonstellationen.
8. Rollenbedingt kann es zu Spannungen zwischen dem Landrat und seinen Beigeordneten kommen.
9. Spannungsfelder können hinsichtlich der Vertretungsfunktion des Beigeordneten, seinen persönlichen Eigenschaften sowie Ambitionen, seines Rollenverständnisses und seiner Position in der Verwaltungsstruktur bestehen.
10. Die Spannungen in den vorgenannten Bereichen lassen sich zum Teil durch verschiedene Maßnahmen aufheben oder zumindest lockern.
11. Das dargestellte, theoretische Spektrum an Spannungsfeldern spiegelt sich nicht komplett in der Praxis wider.
12. Tatsächlich herrscht in den sächsischen Landratsämtern ein kooperatives und konstruktives Miteinander.
13. Die Beigeordneten sind sich ihrer Rolle bewusst und fügen sich in die Verwaltungsstruktur ein.
14. Es kommt nur sehr selten zu wirklichen Konflikten im Arbeitskontext.
15. Gegenseitiger Respekt, Anerkennung und Wertschätzung zwischen Landrat und Beigeordneten kommt im Arbeitsalltag eine große Bedeutung zu.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Übersicht zum Verwaltungsaufbau	53
Anhang 2: Organigramm Landratsamtes Bautzen	54
Anhang 3: Organigramm Landratsamtes Erzgebirgskreis	55
Anhang 4: Beteiligungsübersicht Nordsachsen 2019	56
Anhang 5: Organigramm der Stadtverwaltung Burgstädt	57
Anhang 6: Übersicht zu den Regelungen in anderen Bundesländern	58
Anhang 7: Interview mit Herrn Landrat Vogel (Erzgebirgskreis)	59
Anhang 8: Interview mit Herrn Landrat Harig (Landkreis Bautzen).....	74
Anhang 9: Interview mit Herrn Beigeordneten Stark (Erzgebirgskreis).....	78
Anhang 10: Interview mit Herrn Beigeordneten Witschas (Landkreis Bautzen) ..	91
Anhang 11: Interview mit Frau Beigeordnete Weber (Landkreis Bautzen)	95

Anhang

Anhang 1: Übersicht zum Verwaltungsaufbau¹²⁵



¹²⁵ Hübner/Böhm/Zehlius-Eckert, Rechtliche und politische Hemmnisse für die Agroforstwirtschaft, 2020, S. 6.

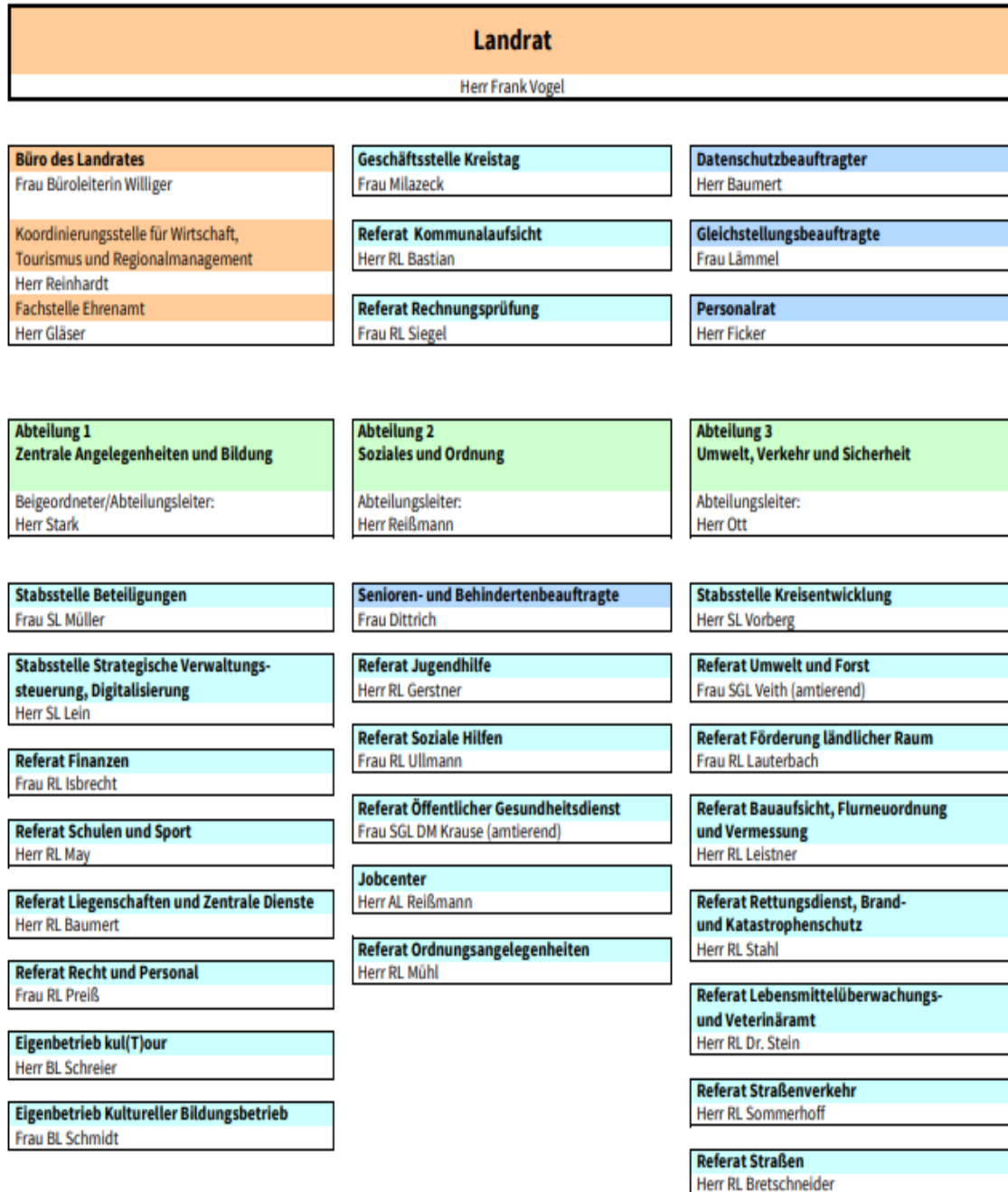
Anhang 2: Organigramm Landratsamtes Bautzen¹²⁶

Organigramm des Landratsamtes Bautzen



¹²⁶ Landratsamt Bautzen, Organigramm des Landratsamtes Bautzen, o. D.

Anhang 3: Organigramm Landratsamtes Erzgebirgskreis¹²⁷



¹²⁷ Landratsamt Erzgebirgskreis, Verwaltungsaufbau (Organigramm), o. D., S. 1.

Anhang 4: Beteiligungsübersicht Nordsachsen 2019¹²⁸

Landkreis Nordsachsen	
100,00%	Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen
100,00%	Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH
100,00%	Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH
100,00%	Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH
100,00%	Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH
100,00%	Kreiskrankenhaus Torgau "Johann Kentmann" gGmbH
100,00%	VITARIS- Pflege und Altenheim gGmbH
50,00%	Renaissance Pflegedienst gGmbH
100,00%	Krankenhaus Service GmbH Torgau
75,00%	COLLM KLINIK OSCHATZ GmbH
100,00%	Collmed GmbH
100,00%	WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen
15,00%	Invest Region Leipzig GmbH
100,00%	Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (ENEBA)
100,00%	Gesellschaft für Kreisentwicklung und Wohnungsbau im Landkreis Nordsachsen mbH
100,00%	Anlagenbau Umweltprojekt GmbH
100,00%	Kreiswerke Delitzsch GmbH
100,00%	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH ASG mbH
51,00%	Abfallwirtschaft Torgau- Oschatz GmbH
51,00%	Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH
100,00%	HEIDE SPA Hotel Geschäftsführungs GmbH
	HEIDE SPA Hotel GmbH & Co. KG [M]
43,63%	HEIDE SPA Hotel GmbH & Co. KG [M]
3,42%	Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH [M]
100,00%	Omnibus- Verkehrsgesellschaft mbH "Heideland" (OVH)
100,00%	Leupold GmbH & Co. KG [M]
100,00%	Leupold-Geschäftsführungs GmbH
	Leupold GmbH & Co. KG [M]
0,25%	Flughafen Leipzig/Halle GmbH
54,35%	Döllnitzbahn GmbH
	Zweckverband Presseler Heidewald- und Mooregebiet
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Sachsen
	Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig
3,42%	Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH [M]
	Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum
0,35%	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA
100,00%	Kommunale Daten Netz GmbH
20,00%	Komm24 GmbH
10,00%	Lecos GmbH
2,62%	ProVitako Marketing und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.G.
5,26%	Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
	Kommunaler Sozialverband Sachsen

¹²⁸ Landratsamt Nordsachsen, Beteiligungsbericht 2019, 2021, S. 9.

Anhang 5: Organigramm der Stadtverwaltung Burgstädt¹²⁹

Organigramm



¹²⁹ Stadtverwaltung Burgstädt, Organigramm, o. D.

Anhang 6: Übersicht zu den Regelungen in anderen Bundesländern¹³⁰

Bundesland	Gesetz	Kreistag			Kreisausschuss				Landrat		
		Amtszeit in Jahren	Vorsitz	Zusammensetzung	Vorhanden?	Vollwertiges drittes Organ? ¹	Vorsitz	Zusammensetzung	Amtszeit in Jahren	Wahl durch	Vorzeitige Abwahl möglich?
Baden-Württemberg	LKrO BW	5	LR	KR + LR	NV	NV	NV	NV	8	KT	Nein
Bayern	LKrO BY	6	LR	KR + LR	Ja	Nein	LR	KR + LR	6	BÜL	Nein
Brandenburg	BbgKVerf	5	VaKT	KR + LR	Ja	Ja	VaKA oder LR	KR + LR	8	BÜL	Ja
Hessen	HKO	5	VaKT	KR	Ja	Nein	LR	"Kreisbeigeordnete" (dürfen nicht KT angehören) + LR	6	EWL	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	KV M-V	5	VaKT	KR	Ja	Ja	LR	KR	7 - 9	BÜL	Ja
Niedersachsen	NKornVG	5	VaKT	KR + LR	Ja	Ja	LR	6 stimmberechtigte KR (=Beigeordnete) + KR mit beratender Stimme + LR	5	BÜL	Ja
Nordrhein-Westfalen	KrO NRW	5	LR	KR + LR	Ja	Ja	LR	KR + LR	5	BÜL	Ja
Rheinland-Pfalz	LKO RP	5	LR	KR + LR	Ja	Nein	LR	KR + LR	8	BÜL	Ja
Saarland	KSVG SL	5	LR	KR	Ja	Ja	LR	KR	10	BÜL	Ja
Sachsen	SachsLKro	5	LR	KR + LR	NV	NV	NV	NV	7	BÜL	Ja
Sachsen-Anhalt	KVG LSA	5	VaKT	KR + LR	NV	NV	NV	NV	7	BÜL	Ja
Schleswig-Holstein	KrO SH	5	VaKT	KR	Ja	Nein	VaKT	KR + LR	6 - 8	KT	Ja
Thüringen	ThürKO	5	LR oder VaKT	KR + LR	Ja	Nein	LR	LR + KR	6	BÜL	Ja

¹Vgl. Gem/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 2019, Rn 1485.

BÜL = Bürger des Landkreises

EWL = Einwohner des Landkreises

KA = Kreisausschuss

KR = Kreisräte

KT = Kreistag

LR = Landrat

NV = Nicht vorhanden

VaKA = aus der Mitte des Kreisausschusses gewählter Vertreter

VaKT = aus der Mitte des Kreistages gewählter Vertreter

¹³⁰ Eigene Darstellung.

Anhang 7: Interview mit Herrn Landrat Vogel (Erzgebirgskreis)

Gekürztes und redaktionell überarbeitetes Gesprächsprotokoll des Interviews mit Herrn Landrat Vogel

Datum:	01.03.2022
Art des Interviews:	Persönliches Gespräch vor Ort
Interviewführer:	Steven Engelmann - Student an der Hochschule Meißen
Interviewpartner:	Frank Vogel – Landrat des Erzgebirgskreis, Präsident des Sächsischen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Landkreistages

Guten Tag Herr Vogel, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Damit helfen Sie mir sehr bei meiner Bachelorarbeit.

→ Guten Tag, gern doch.

Dann beginnen wir mit den Fragen zum Einstieg. Was sind Ihre täglichen Aufgaben als Landrat des Erzgebirgskreises? Welche Vertretungen nehmen Sie derzeit wahr und über welche speziellen, vom Kreistag übertragenen, Befugnisse verfügen Sie?

→ Das ist ein ziemlich vielschichtiges Thema. An erster Stelle bin ich Dienststellenleiter. Hier im Landratsamt sind derzeit ca. 1800 Mitarbeiter beschäftigt. Diese große Anzahl an Leuten tagtäglich zu organisieren und zu managen, stellt eine große Herausforderung dar.

Zur Organisation mache ich beispielsweise von meiner Richtlinienkompetenz gebrauch und erlasse interne Vorgaben.

Ich befasse mich auch täglich mit der ein- und ausgehenden Post. Dabei gibt es Regelungen, wann mir ein Schriftstück vorzulegen ist, da ich mich nicht mit jedem einzelnen Brief beschäftigen kann.

Das sind die regelmäßigen Aufgaben des inneren Betriebes. Darüber hinaus ist jeder Tag anders gefüllt.

Beispielsweise haben wir, die Abteilungsleiter, der Beigeordnete und ich, heute Vormittag eine Dienstberatung durchgeführt, bei der wir uns über Schwerpunktthemen abgestimmt haben.

Diese Beratungen finden regelmäßig, einmal im Monat statt. Dazu kommen noch individuelle Beratungen mit Führungskräften zu speziellen Themen, Abstimmungen mit unseren Gesellschaften, die Wahrnehmung von Zweckverbandssitzungen und noch vieles mehr.

Auch Gespräche in Dresden mit den Ministerien oder im Sächsischen Landkreistag stehen ab und an auf meiner Tagesordnung. Ich habe durch mein Amt ebenfalls den Verwaltungsratsvorsitz bei der Erzgebirgssparkasse inne. Das ist eine sehr spezielle und auch fordernde Tätigkeit.

Wie Sie aus diesem kleinen Ausschnitt erkennen können, ist mein Aufgabenbereich sehr vielschichtig und interessant. Die Termine liegen oft eng beieinander

und man muss sich in kürzester Zeit gedanklich auf ein anderes Thema umstellen können. Deshalb ist eine entsprechende Vorbereitung von großer Bedeutung.

Meine Befugnisse sind im Paragrafen acht der Hauptsatzung des Erzgebirgskreises geregelt. Im sachsenweiten Vergleich habe ich die wohl weitreichendsten Rechte. Beispielsweise kann ich im Bereich der Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Millionen Euro selbst vergeben. Das kann in Sachsen kein anderer. Der Kreistag hat damals das dafür notwendige Vertrauen in mich gehabt.

Aha, sehr interessant. Als Landrat sind Sie auch Wahlbeamter, gewählt von den Bürgern des Landkreises. Daher würde ich denken, dass bei Ihrer Tätigkeit auch Parteipolitik bzw. Parteithemen eine Rolle spielen. Ist dem wirklich so und inwieweit sind diese umsetzbar?

- ➔ Das ein schwieriger Bereich. Man tritt zwar als Kandidat einer Partei im Wahlkampf an, aber wenn man dann gewählt wurde, soll man sich neutral verhalten. Das passt aus meiner Sicht nicht ganz zusammen. Deshalb ist meine Grundhaltung so, dass ich bis zu einem gewissen Maße, soweit es mir das Gesetz gestattet, durchaus ein politischer Landrat bin, der sich eben auch mal politisch äußert. Das sehe ich als meine Verpflichtung an, da ich damals für die CDU angetreten bin und ich mich nach der Wahl nicht so verhalten kann, als wären mir die Ziele der CDU fremd. Da gibt es einen gewissen Widerspruch, wenngleich Parteienpolitik in diesem Sinne bei der täglichen Arbeit keine wesentliche Rolle spielt.

Auf Kreisebene, auch insbesondere im Kreistag und in den Ausschüssen, geht es in erster Linie um Sachpolitik.

Das Thema steht im Vordergrund und weniger die Parteizugehörigkeit. Das ist im Bundes- oder Landtag anders. Meine Tätigkeit ist am Wohl des Erzgebirgskreises orientiert. Es geht um die inhaltliche bzw. sachliche Problemlösung.

Natürlich habe ich mir im Wahlkampf auch politische Ziele gesetzt, die sich in meiner täglichen Arbeit widerspiegeln. Die Erreichung bzw. Umsetzung dieser Ziele steht im Vordergrund, nicht jedoch die politische Seite.

Wie Sie soeben schilderten, findet im Kreistag eher eine Sachpolitik statt. Sie sind ebenfalls Präsident des Sächsischen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Landkreistages, da haben Sie bestimmt auch Einblicke, wie sich die Situation in den anderen Landkreisen darstellt. Würden Sie sagen, dass auch dort die Sachpolitik im Mittelpunkt steht? Oder gibt es auch Abweichungen?

- ➔ Überwiegend ist das auch in anderen Landkreisen der Fall. So wie ich das sehe, spielen eigentlich in jedem Kreistag zunächst die sachlichen Themen der eigenen Region eine Rolle.

Der einzige Unterschied, der zu anderen Kreistagen besteht, sind die großen, weltpolitischen Thematiken. Für mich ist immer die Maßgabe, dass ich im Kreistag nur Themen behandle, die auch in seine Zuständigkeit fallen. Diskussionen über bundespolitische Themen führen zu nichts und er haben auch keinen Einfluss darauf. Ich bin der Ansicht, dass wir uns im Kreistag lieber auf die Aufgaben konzentrieren sollten, die wir auch in der Hand haben.

Damit wird zum Teil in anderen Landkreisen unterschiedlich umgegangen. In einigen Fällen finden dort eben auch solche großen Diskussionen statt.

Ihre Argumentation ist auf jeden Fall nachvollziehbar, vielen Dank. Vorhin haben Sie schon angesprochen, dass Sie sich mit Ihren Führungskräften regelmäßig austauschen. Was ist denn Ihr bedeutendstes Team bzw. Netzwerk im Alltagsgeschäft? Würden Sie neben den besagten Abteilungsleitern noch jemanden hinzufügen?

→ Was die Hausleitung angeht, sind die Mitarbeiter der ersten Leitungsebene meine wesentlichen Ansprechpartner. Mit ihnen habe ich den engsten Kontakt.

Dicht dahinter folgt die zweite Leitungsebene, die Referatsleiterinnen und -leiter, mit denen auch regelmäßig Dienstberatungen stattfinden, um die generelle Hausstrategie zu besprechen.

In meinem täglichen Geschäft spielen aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Büros eine wichtige Rolle. Diese organisieren meinen Alltag und wissen genau Bescheid, in welchen Bereichen ich noch Zuarbeit benötige. Hier muss ein besonderes Vertrauensverhältnis vorhanden sein.

Natürlich ist ebenfalls die Personalvertretung von Bedeutung, mit der in Quartalsgesprächen die personalrelevanten Themen diskutiert werden.

Aha. Nun ist die Frage, wie weit Ihr Weisungsrecht gegenüber Ihren Mitarbeitern, insbesondere gegenüber dem Beigeordneten in seiner Sonderstellung, reicht und wie Sie diese Befugnis handhaben. Inwieweit gewähren Sie eigene Spielräume?

→ Ich würde mit dem Letztgenannten beginnen. Eigene Spielräume gewähre ich durchaus, das betrifft nicht nur den Beigeordneten, sondern auch die Abteilungs- und Referatsleiterinnen und -leiter, sowie meine eigenen Mitarbeiter. Jeder hat seine Ermessensspielräume und kann dort im Rahmen des Ermessens frei agieren. Damit mache ich aber jeden auch letzten Endes für etwas verantwortlich. Wenn jemand selbst entscheiden kann, trägt er dafür dann auch die Verantwortung. Durch meine Unterschrift entbinde ich denjenigen von seiner Verantwortung und übernehme sie selbst. Daher lasse ich eben auch selbstständig arbeiten.

Im Hinblick auf den Beigeordneten ist das nicht anders. Wir haben ein sehr gutes und vertrauensvolles Verhältnis, auch schon länger als die 14 Jahre. Wir kennen uns bereits seit Mitte der 90er Jahre, als ich damals noch selbst Beigeordneter im Altlandkreis Aue bzw. Aue-Schwarzenberg war.

Er kann sich in seinem Aufgabengebiet meines Vertrauens und Rückhalts sicher sein. Dort kann er relativ frei entscheiden. Das hat sich über die Jahre auch sehr gut eingespielt und sein Gefühl dafür, ob etwas einer Abstimmung mit mir bedarf, ist sicher. Die konkrete Ausgestaltung der vereinbarten Ziele bzw. des abgesprochenen Rahmens erfolgt dann wieder eigenständig durch ihn.

Dieses System funktioniert äußerst gut, sodass ich bisher nie tatsächlich mit Weisungen in diesem Sinne arbeiten musste. Im Übrigen auch nicht bei den anderen Abteilungsleitern.

Auch wenn mal bei einem Thema eine Meinungsverschiedenheit vorliegt, wird das ausdiskutiert. Letztendlich treffe ich dann eine Entscheidung, der dann auch Folge geleistet werden muss.

Was mir dazu gerade noch eingefallen ist, auch wieder im Hinblick auf Ihre Funktionen als Präsident bzw. Vizepräsident der Landkreistage:

Als ich mich mit dem Thema beschäftigt habe, bin ich auch auf den Bereich der Disziplinarmaßnahmen gestoßen. Ist Ihnen bekannt, dass das Disziplinarrecht tatsächlich einmal angewandt wurde?

→ Gegenüber dem Beigeordneten?

Ja genau.

→ Nein, da ist mir in dieser Hinsicht nichts bekannt in Sachsen. Was es aber schon gab, sind Abwahanträge. Auch bei mir selbst gab es einen solchen Antrag.

Als Sie Beigeordneter waren?

→ Nein, da war ich schon Landrat. Damals hatte ich noch zwei Beigeordnete und gegen Einen wurde ein entsprechender Abwahantrag gestellt. Bei der ersten Beschlussfassung im Kreistag ist dieser mit einer deutlichen Mehrheit durchgegangen, in der zweiten Entscheidungsrunde dann jedoch gescheitert. Somit verblieb der Beigeordnete in seinem Amt.

Aber Disziplinarmaßnahmen im eigentlichen Sinne gab es nicht.

Vielen Dank für diesen Einblick. Als Landrat sind Sie auch der Leiter der Kreisverwaltung, des Landratsamtes. Mit wem stehen Sie denn organisational gesehen, als Verwaltungsspitze, eher in Konflikt?

→ In Konflikt?

Herr Beigeordneter Stark hat hier die Personalvertretung und die dortigen Themen angeführt.

→ Es gibt dort schon gelegentlich Konflikte, aber das liegt diesem Fall einfach in der Natur der Sache. Hier gibt es unterschiedliche Blickrichtungen auf einen Sachverhalt. Die Personalvertretung setzt sich in erster Linie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein bzw. betrachtet die Situation aus ihrer Sicht. Herr Stark und ich vertreten demgegenüber die betrieblichen Belange. Aus der Konstellation mit diesen zwei Polen heraus, kann es zu Spannungen kommen. Das ist eigentlich der einzige Bereich, von dem man sagen kann, dass es dort bei gewissen Themen zu einem Konflikt kommen kann.

Wo ebenfalls unterschiedliche Sichtweisen bestehen können, ist das Rechnungsprüfungsamt. Das ist eine eigenständige Einheit, auch wenn mir dessen Leitung direkt unterstellt ist. Ich bin in diesem Bereich nicht weisungsbefugt. Mein Einfluss besteht lediglich darin, den von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegten Prüfungsplan zu akzeptieren oder ihr meine diesbezüglichen Anmerkungen mitzuteilen. Dann arbeiten sie selbstständig und am Ende steht ein Prüfungsbericht mit Prüfungsauswertungsgesprächen. Neben dem Jahresabschluss als ständige Prüfung gibt es auch Sonderprüfungen im Hause. Da kann es durchaus zu unterschiedlichen Ansichten in der Bewertung von Sachverhalten und getroffenen Entscheidungen kommen. Bei den Auswertungsgesprächen können wir dann an bestimmten, aus unserer Sicht nicht ganz zutreffenden Punkten versuchen, das Prüfungsamt argumentativ vom Gegenteil zu überzeugen. Wenn uns das nicht gelingt, steht das dann so wie es ist im Prüfungsbericht und man muss gegenüber dem entsprechenden Kreistagsausschuss Rechenschaft ablegen bzw. den Missstand zügig beseitigen.

Das würde ich aber auch nicht unbedingt als Konflikt bezeichnen. Da gibt es eher mal konvergierende Auffassungen.

Ok, danke schön. Nun interessiert mich, wie Ihr Verständnis in Ihrem Amt allgemein ist, also wie Sie sich selbst in Ihrer Rolle sehen. Gibt es da auch Rollenkonflikte und wie gehen Sie dann damit um?

- Mir ist sehr bewusst, dass mir durch das Amt eine große Verantwortung obliegt, die ich auch wahrnehme. Ich bin bereit Entscheidungen zu treffen und diese dann, auch öffentlich, zu vertreten.

Mein Grundsatz war schon immer, dass ich am Tag lieber zehn Entscheidungen treffe, von denen sich vielleicht drei im Nachhinein als falsch herausstellen, als gar keine und ich dann am Ende der Woche einen großen Berg davon habe.

Ich wäge ab und höre mir auch die Pro- und Kontra Argumente zu einem Thema an, aber dann bin auch bemüht, darüber eine verbindliche Entscheidung zu treffen. So ist es auch in der Dienstberatung. Wird diskutiert die Themen auch teilweise sehr kontrovers und danach wird von mir oftmals eine Entscheidung oder das Mittragen eines Lösungsvorschlages erwartet.

Sie würden sich also als einen sehr sachorientierten Macher bezeichnen?

- Sachorientiert, manch einer würde auch autoritär sagen, aber meiner Ansicht nach gehört das dazu. Als Chef eines solch großen Hauses bedarf es einer gewissen Führung und ich denke, dass ich in all den Jahren auch das vorgelebt habe, was ich „predige“ bzw. von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarte. Ich versuche also, als Vorbild voranzugehen. Aber es gibt auch nicht ohne Grund das System der Hierarchie.

Interessant. Wie Sie schon vorhin erwähnten, haben Sie auch viele Berührungspunkte mit dem Kreistag und den Kreisräten. Wie gestaltet sich Ihr Umgang mit dem Kreistag, insbesondere in Ihrer Position als Kreistagsvorsitzender und Sitzungsleiter? Wie sieht Ihr Rollenverständnis dabei aus?

Sie sagten bereits, dass Sie zunächst auf der Verwaltungsseite stehen und erst in zweiter Linie mit den Parteien interagieren.

- Also wie schon gesagt, versuche ich diese ganz klassischen, allgemeinen und politischen Diskussionen im Kreistag zu vermeiden, da diese dort, meiner Ansicht nach, fehl am Platz sind. Bei der Sitzungsvorbereitung und -durchführung bin ich manchmal etwas perfektionistisch orientiert, das hat sich aber in den letzten Jahren doch etwas gelegt. Das war ganz am Anfang noch stärker. Ich bin also immer bemüht, keine Fehler in der Vorlage zu haben, keine Angriffspunkte zu bieten und alles in sich schlüssig darzustellen, um weniger Anlass für Nachfragen zu haben. Das funktioniert mittlerweile auch sehr gut, aber ich kann jetzt mit mehr Gelassenheit herangehen. Es ist auch nicht verkehrt, mal über eine Kleinigkeit zu diskutieren. Ein Kreisrat freut sich, wenn er auf Fehler hinweisen kann.

Ansonsten bin ich dafür bekannt im Kreistag, den Ausschüssen sowie allen anderen Beratungen die Veranstaltungen durchaus straff und effizient zu führen. Beispielsweise dauern Kreistagssitzungen in der Regel nie länger als drei Stunden. Einfach, weil dann irgendwann auch die Konzentration nachlässt. Die Kreisräte sind ehrenamtlich Tätig, machen also alles nach ihrer regulären Arbeit, und sich dann abends noch drei bis vier Stunden damit zu beschäftigen, ist schon sehr fordernd. Ich konnte nie verstehen, wie andere Kreistage bis nachts um elf oder zwölf getagt haben. Bei uns beginnen wir in der Regel 16 Uhr und sind dann ca. 19:30 Uhr fertig.

Ansonsten suche ich bei Fragen zu schwierigen Entscheidungen gelegentlich auch den Kontakt zu den Fraktionsvorsitzenden. Wir haben im Erzgebirgskreis keinen Ältestenrat. Auf dieses Gremium habe ich verzichtet. Damit bin ich selbst zuständig für die Aufstellung der Tagesordnung. Aktuell ist bei uns die Schülerbeförderungssatzung ein Thema, bei dem wir uns auch mit den Fraktionsvorsitzenden beraten haben, um ihnen die notwendigen Hintergrundinformationen mitzuteilen.

Das ist eine Art gegenseitiges Geben und Nehmen, was auch akzeptiert wird.

Aha. Der Beigeordnete hat seinerseits nun auch eine besondere Beziehung zum Kreistag, da er von ihm gewählt wurde.

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit habe ich dazu folgende These aufgestellt:

„Der Kreistag kann durch die von ihm gewählten Beigeordneten eigene politische Akzente in der Verwaltungsführung setzen, da diese als „verlängerter Arm“ seine Interessen stärker im Alltagsgeschäft und gegenüber dem Landrat vertreten können. Der Kreistag kann somit dem amtierenden Landrat entweder einen Helfer, aber auch einen Kritiker an die Seite stellen. Untermauert wird dies dadurch, dass der Beigeordnete, anders als die anderen Bediensteten, lediglich vom Kreistag abberufen werden kann und nicht durch den Landrat.“

Wie sehen Sie das?

→ Das kann im Extremfall durchaus passieren. Zunächst möchte ich festhalten, dass der Landrat schon sein Einvernehmen für die Wahl des Beigeordneten erteilen muss, sodass nicht völlig konträre Positionen entstehen können. Das wäre für die weitere Entwicklung eines Landkreises sowie das Tagesgeschäft nicht gut.

Das andere ist, dass der Geschäftsbereich, den der Beigeordnete vom Kreistag zugewiesen bekommt, der in der Regel durch den Landrat vorgeschlagen wird.

So war es jedenfalls bei uns. Ich bin für die innere Verwaltungsorganisation zuständig und habe eine Struktur aufgebaut, aus derer ich die Abteilung 1 als Geschäftsbereich für den Beigeordneten vorgeschlagen habe. In diesem Geschäftsbereich kann er eigenständig arbeiten. Im Ausnahmefall kann ich ihm eine Weisung erteilen, das sollte aber wirklich die absolute Ausnahme sein. Ich musste es bisher noch nie tun.

Insofern kann der Beigeordnete durchaus der verlängerte Arm des Kreistages sein.

Konkret ist das bei uns nicht so. Vielmehr ist es ein miteinander. Herr Stark und ich verstehen uns sehr gut. Es ist ein positives Zusammenarbeiten, bei dem wir uns in vielen Aspekten ergänzen. Beispielsweise spreche ich Themen im Kreistag an und er untermauert dann meine Aussagen noch einmal.

Insgesamt funktioniert das Zusammenwirken sehr gut, was die Arbeit auch angenehmer gestaltet.

Ok. Nun ist es so, dass sich der Kreistag theoretisch auch mit einer zwei Drittel Mehrheit über ihr nicht erteiltes Einvernehmen hinwegsetzen kann.

→ Genau, ganz am Ende kann er sich darüber hinwegsetzen. Sachsenweit betrachtet gab es das auch schon, aber nur in sehr seltenen Fällen.

Denn das ist eigentlich schon ein Zeichen für Misstrauen und damit dann auch die Grundlage gelegt, dass die Verwaltung nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Wenn ein Landrat die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kandidaten für das Amt des Beigeordneten ablehnt, aber der Kreistag diesen trotzdem wählt, kann das nur in wenigen Fällen so ablaufen, dass man nach zwei Jahren vielleicht doch irgendwie einen Zustand erreicht, bei dem man miteinander auskommt.

In der Regel ist es aber dann so, dass man ständig aneinandergerät und sich immer weiter zerstreitet. Das schadet letztendlich der Verwaltung, insbesondere dem Betriebsklima, aber auch dem politischen Bereich. Eine Situation, vielleicht sogar noch mit Gegenpolen im Kreistag, dass wenn der Landrat etwas sagt, der Beigeordnete dann dagegenhält, kann ich mir aber nicht vorstellen.

Formal ist das jedoch möglich.

Das war vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Entwicklung gemeint, da nun nicht mehr unbedingt die CDU die stärkste Kraft ist und auch Parteien vom Rande des Spektrums vermehrt Zulauf finden. Beispielsweise könnte es auch einen AfD-Beigeordneten geben.

→ Da wäre es tatsächlich interessant, was da dann passiert. Da gebe ich Ihnen recht.

Insbesondere durch die mögliche Überschneidung von Amtszeiten hätte ich mir das so gedacht.

Also wäre es aus Ihrer Sicht ebenfalls möglich, dass solche Parteidifferenzen durchaus ein Hemmnis sein könnten?

→ Also wenn es so auftritt, wie ich das geschildert habe, wird das zu Schwierigkeiten führen.

Ok. Dann kommen wir auch schon zur nächsten Frage. Als Landrat sind Sie von den Bürgern des Landkreises gewählt, daher hat auch die Öffentlichkeit eine Bedeutung für Ihr Amt.

Wie gestaltet sich Ihr Umgang mit der Öffentlichkeit und den Bürgern? Wie werden Sie wahrgenommen?

→ Das müssten Sie besser die Bürgerinnen und Bürger fragen. Sicherlich habe ich durch meine lange Dienstzeit von 14 Jahren einen gewissen Bekanntheitsgrad. Ich werde fast jeden Tag, auch wenn ich privat unterwegs bin, angesprochen.

Ich habe bewusst darauf verzichtet, Bürgersprechstunden einzuführen, weil so etwas letztlich keinen Mehrwert für den Gesamtablauf bringt. Teilweise werden in diesem Rahmen auch Themen angesprochen, auf die man aber überhaupt keinen Einfluss hat.

Meine Priorität liegt darauf, dass ich viel Präsenz zeige. Ich nehme viele Termine, beispielsweise von Vereinen oder Verbänden, wahr. Darin investiere ich dementsprechend viel Zeit, aber mir ist der direkte Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern sehr wichtig. Dadurch bekomme ich auch ein aktuelles Bild über die gegenwärtige Situation aus der Bevölkerung vermittelt. Wenn sich eine Bürgerin oder ein Bürger mit konkreten Anliegen an mein

Sekretariat wendet, gehe ich dem zunächst im Hause nach und bereite mich entsprechend vor, um gegenüber dem Einzelnen auch aussagefähig zu sein. Denn man kann nie nur auf eine Seite hören. Wenn ich also einen Gesprächstermin mit Bürgerinnen oder Bürgern vereinbare, lasse ich mir zuarbeiten oder hole gelegentlich auch die betroffene Führungskraft mit an den Tisch um das gemeinsam diskutieren zu können. Das dann aber auch zielorientiert und nicht um des Gespräches willen.

Also die Öffentlichkeit hat einen Einfluss auf Ihre Tätigkeiten.

- Zweifelsohne. Man wird öffentlich wahrgenommen und alles was man tut, wird auch so aufgefasst. Als Landrat ist man im Prinzip nie privat. Ich werde auch außerhalb meiner Dienstzeit als Landrat angesprochen, teilweise auch zu dienstlichen Themen.

Aber ich ziehe auch eine klare Linie, meine Grundstücksgrenze. Weder Medien noch irgendjemand anderes darf diese Grenze überschreiten.

Vielen Dank für die Ausführungen. Dann sind wir jetzt beim Kernthema, Ihr Verhältnis zum Beigeordneten. Sie waren auch selbst vor Amtsantritt als Beigeordneter tätig.

Was ist Ihre Sicht auf die Funktion bzw. Rolle eines Beigeordneten? Wie sieht Ihr Verständnis dieses Amtes aus?

- Ich selbst war 18 Jahre lang Beigeordneter und weiß daher auch, was dieses Amt mit sich bringt bzw. auch von einem erfordert.

Derzeit habe ich ein sehr kleines Leitungsteam, bestehend aus den drei Abteilungsleitern, darunter auch Herr Beigeordneter Stark, und mir. Hier haben wir uns von Beginn an darauf verständigt, dass es ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis zwischen uns geben muss. Es darf alles angesprochen werden und jeder kann sich auf den anderen verlassen. Über Probleme oder Meinungsverschiedenheiten diskutieren wir gemeinsam, um die erforderliche Geschlossenheit sowohl innerhalb des Landratsamtes als auch im politischen Raum aufrecht zu erhalten.

Ich kenne das ähnlich auch aus meiner vorangegangenen Tätigkeit. Damals war ich, bis auf sehr wenige Ausnahmen, bei jeder Kreistagssitzung zugegen und bereit, meinen Chef zu unterstützen.

So gestaltet sich auch das Verhältnis zwischen Herrn Stark und mir. Wir stimmen uns über grundsätzliche Themen ab und arbeiten sehr partnerschaftlich zusammen. Über die Zeit hat sich ein Gespür entwickelt, sodass wir uns auch ohne viele Worte verständigen können. In einer Kreistagssitzung kann er dann beispielsweise sehr gut einschätzen, ob er als Vermittler auftreten sollte oder nochmal Argumente in die Diskussion bringt. Das macht die Arbeit angenehm.

Man kann sich auf den anderen verlassen und sich in solchen Situationen gegenseitig stärken. Der Beigeordnete ist also eine sehr wichtige Bezugs- und Vertrauensperson.

Sehr interessant. Dazu hätte ich noch eine Frage. Herr Stark ist organisational betrachtet auf der gleichen Ebene wie die anderen Abteilungsleiter. Hat seine Position als Beigeordneter, in diesem Zusammenhang noch irgendeine andere Bedeutung oder Auswirkung auf das Alltagsgeschäft?

- Er hat schon noch etwas mehr Gewicht. Das leitet sich aus seinem Amt als Beigeordneter und seinem Aufgabengebiet her. Letzteres wurde von mir

auch ganz bewusst so gestaltet, dass er die gesamten Querschnittsämter führt. Dazu zählt beispielsweise die Personalverwaltung, die Finanzen, das Hauptamt und die IT. Also all das, was in alle Bereiche hineinwirkt.

Dadurch hat er mit den anderen Abteilungsleitern sehr viele Berührungspunkte. Ebenfalls ist daher seine Akzeptanz auch noch ein Stück höher.

Da alle Bereiche etwas mit Geld zu tun haben, kommt es auch oft vor, dass man sich mit dem Beigeordneten und dem zuständigen Abteilungsleiter schon vorher grob abgestimmt. Man kann sagen, aus der Sicht der untergeordneten Führungskräfte, dass wenn etwas mit Herrn Stark abgesprochen wurde und er das unterstützt, auch der Chef dem dann eher zustimmt. Er ist also in diesen Belangen ein wichtiger Ansprechpartner für die einzelnen Organisationseinheiten.

Aha, interessant, das war mir in diesem Maße noch gar nicht bewusst. Sie haben das Arbeitsklima zwischen Ihnen und Herrn Stark schon an vielen Stellen mit dargestellt. Es ist ein sehr gutes, vertrauensvolles und von gegenseitigem Verständnis geprägtes Verhältnis, das sich über die vielen Jahre der Zusammenarbeit entwickelt hat. Die konkrete Ausgestaltung der Beziehung und die Machtverhältnisse haben Sie ebenfalls schon erläutert. Diskussionen werden sachorientiert geführt, mit dem Ziel eine Entscheidung herbeizuführen. Also ein sehr kooperatives und konstruktives Arbeitsklima.

Ich wüsste auch gern noch Ihre Meinung zu einer anderen These. Bei der Betrachtung von Karrierewegen sächsischer Landräte zeigte sich, dass einige Landräte zuvor als Beigeordnete tätig waren. Sie selbst sind dafür auch ein gutes Beispiel. Dadurch konnten Sie schon tiefere Einblicke in die Arbeit eines Landrates erhalten und selbst Aufgaben übernehmen.

In diese Richtung habe ich folgende Vermutung aufgestellt:

„Ein Beigeordneter mit Ambitionen auf das Amt des Landrates kann seine Rolle als Stellvertreter nutzen um sich der Öffentlichkeit/den Bürgern als fähiger und geeigneter Kandidat zu präsentieren. Der amtierende Landrat kann, je nach eigener Ansicht, bedeutend dazu beitragen, dass sich der Beigeordnete medienwirksam in positiven Zusammenhängen als „Vize-Landrat“ darstellen kann. Dies kann einerseits als Anreizinstrument für ein positives Arbeitsverhältnis zwischen den beiden Akteuren genutzt werden, andererseits auch entsprechend als Sanktionsmaßnahme eingesetzt werden.“

→ Ja, diese These würde ich bestätigen.

Man muss hier zwei Sachen festhalten. Ein guter Beigeordneter wird auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Das kann man als Landrat nicht verhindern, sollte man auch nicht. Ein guter Beigeordneter ist meiner Ansicht nach wie eine graue Eminenz. Die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und andere politische Entscheidungsträger wissen genau mit welchen Themen sie auf den Beigeordneten zugehen müssen, um diesen für sich zu gewinnen. Und wenn sie das geschafft haben, schaffen sie es dann vielleicht auch beim Landrat. Das ist zumindest meine Erfahrung aus meiner Zeit als Beigeordneter.

Ein Beigeordneter, der sich tatsächlich um das Amt des Landrates bemüht, kann diese Chance natürlich nutzen und wenn er dabei vom Landrat auch noch unterstützt wird, kann das sehr gut funktionieren. Und ganz konkret kann er das unterstützen, indem er sich im öffentlichen Auftreten bzw. der

öffentlichen Wahrnehmung etwas zurücknimmt und seinen Beigeordneten vorschickt.

In die andere Richtung kann man natürlich als Landrat auch versuchen, den Beigeordneten etwas auszubremsen. Wir verfahren bei uns, da wir so eine kleine Führungsriege bei so einem großen Landkreis sind und es diese Ambition von Herrn Stark nicht gibt, nach der Ressortzuständigkeit.

Wenn ich einen Termin nicht wahrnehmen konnte, bin ich nicht automatisch auf Herrn Stark zugegangen, sondern habe geschaut, zu welchem Zuständigkeitsbereich die Angelegenheit jeweils gehört. Also habe ich auch in gleicher Weise Herrn Reißmann oder Herrn Ott in meiner Vertretung geschickt.

Es sei denn, es handelte sich um höherrangige Termine, beispielsweise mit einem Minister. In diesem Fall schicke ich dann auch schon mal meinen Beigeordneten als Verhinderungsververtretung, auch wenn der Bereich ihm inhaltlich eher „fremd“ ist.

Ok, also bereits aufgrund seiner Wahrnehmung als Beigeordneter, dem gesetzlichen Stellvertreter des Landrates, und der damit verbundenen, theoretischen näheren Stellung zu Ihnen.

→ Genau, aufgrund dieser besonderen Stellung.

Aha, interessant. Sind Sie denn mit Herrn Beigeordneten Stark schon einmal in Konflikt geraten? Oder gab es Spannungs- bzw. Dissenzsituationen? Können Sie hierzu Beispiele nennen?

→ Es gab in den 14 Jahren zwischen uns keine Konflikte, von denen ich sagen würde, dass es sich um eine Krise oder einen richtigen Konflikt gehandelt hätte. Natürlich ist eine Zusammenarbeit davon geprägt, dass man in einzelnen Punkten auch mal anderer Ansicht sein kann. Man zwar das gleiche Ziel verfolgt, aber unterschiedliche Wege geht, auch das ist durchaus möglich. Am Ende steht, wie zu anfangs erwähnt, eine Entscheidung von mir. Diese wird dann befolgt. Es bedarf eben in manchen Situationen eines autoritären Stils. Das wird dann aber auch von Herrn Stark respektiert. Da gab es auch nie Streit.

Ok, also finden die Auseinandersetzung bzw. Kritik eher auf Sachebene als auf persönlicher Ebene statt?

→ Ja. Auf persönlicher Ebene überhaupt nicht. Persönliche Belange sollte man da außen vorlassen.

Nichtsdestotrotz respektieren wir uns auch da und man weiß auch um die persönlichen Verhältnisse des anderen. Man spricht selbstverständlich auch mal über private Themen, es dreht sich schließlich nicht alles nur um Arbeit. Aber der „Streit“ bezog sich immer nur auf die Sache.

Ach so. Können Sie hierzu einen besonders einprägsamen Konfliktpunkt nennen?

→ Ich habe darüber schon vor ein paar Tagen nachgedacht, aber mir ist dazu spontan keine Situation eingefallen, in der ich mit Herrn Stark wirklich richtig aneinandergeraten wäre.

Das sind lediglich normale Diskussionen, bei denen ab und zu aber auch ein paar intensivere Debatten stattfinden. Jedoch nicht nur zwischen Herrn Stark und mir, sondern auch zwischen den Abteilungsleitern untereinander oder einem Abteilungsleiter und mir. Da wird kurz ein Gegenpol aufgebaut und sich argumentativ ausgetauscht.

Wenn die Dienstberatung beendet ist, ist das aber kein Thema mehr und niemand ist da nachtragend.

Ok. Also wie Sie schon sagten, bestand disziplinarrechtlich noch nie eine Notwendigkeit und diese internen Auseinandersetzungen während einer Dienstberatung werden, wie es klang, noch in derselben zu Ende geführt.

→ Genau. Wir versuchen das auszudiskutieren.

Im schlimmsten Fall vertagt man auch mal ein Thema, wenn ersichtlich ist, dass man sich festgefahren hat.

Arbeitsorganisatorische Fragen oder Personalführungsangelegenheiten wurden teilweise heiß diskutiert. Also Themen, bei der alle Beteiligten ihre eigenen Ansichten hatten. Bei Herrn Stark auch immer unter dem Gesichtspunkt der Finanzen, denn die teuerste Ressource ist der Mensch. Beispielsweise wird deshalb am ehesten um jede Planstelle gestritten.

In solchen Situationen bietet es sich an, das Gespräch darüber zu verschieben. Dadurch kann jeder seine Position, auch unter Berücksichtigung des Gesagten, nochmal überdenken. So hat sich bisher immer eine Lösung gezeigt.

Vielen Dank. Wenn ich mich richtig an Ihre Aussage im vorherigen Interview erinnere, meinten Sie, dass man nicht immer alle mitnehmen kann.

→ Das ist auch nach wie vor meine Überzeugung. Zu jeder Entscheidung gibt es Befürworter und Gegner bzw. Kritiker. Das muss ich, als Entscheider, dann auch aushalten. Nicht nur der Kritik von außen, sondern auch der aus dem eigenen Haus muss man sich stellen.

Ok, aber geben Sie auch jedem die Möglichkeit, seinen Standpunkt vorzutragen.

→ Ja.

Gut. Jetzt nochmal ein kurzer Blick auf Ihre eigene Zeit als Beigeordneter. Wie Sie es auch schon kurz erwähnten, kennen Sie auch die Sichtweise eines Beigeordneten. Ihnen sind demnach beide Seiten der Beziehung zwischen Landrat und Beigeordnetem bekannt.

Wie war denn damals Ihre Sicht auf die Dinge? Wie war damals das Verhältnis zu Ihrem Vorgesetzten?

→ Jeder Mensch ist bekannterweise anders, so auch jeder Chef. Damals bestand etwas mehr Distanz, als das jetzt zwischen meinen Führungskräften und mir der Fall ist. Das Verhältnis war von einem sehr großen Respekt geprägt. Ich habe mich selbst immer als eine Art „Lernenden“ verstanden, denn insbesondere im politischen Geschäft muss man die Erfahrungen sammeln.

Rückblickend war es in gewisser Weise einfacher in der Rolle des Beigeordneten als in der des Landrats. Das ist mir an meinem ersten Arbeitstag als

Verwaltungsleiter deutlich geworden. Gleich eine halbe Stunde nach meiner Ankunft im Landratsamt benötigte ein Referatsleiter eine Entscheidung.

Als Beigeordneter hatte ich immer das Gefühl, dass es ja noch jemanden über mir gibt, der notfalls meine Entscheidung korrigieren könnte. Insofern gab mir das etwas Sicherheit. Das geht natürlich nicht mehr, wenn man selbst der Landrat ist.

Zu den Entscheidungen, die man aus diesem Amt heraus trifft, muss man dann stehen. Hier gibt es eine solche übergeordnete Instanz nicht. Landrat werden ist die eine Seite, Landrat sein wiederum eine ganz andere.

Weil Sie eben von Distanz sprachen, was darf ich mir denn darunter konkret vorstellen?

- Damals gab es nicht in allen Punkten dieses vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen dem Landrat und mir als Beigeordneten. Es gab bestimmte Themen, die er mit mir nicht besprochen hat. Beispielsweise war das die Thematik des Verwaltungsrates der Sparkasse. Das ist auch die einzige Funktion, in der mich ein Beigeordneter nicht vertreten kann. Insofern hatte ich in den 18 Jahren nie einen Einblick, was dort bezüglich der Geschäftsstrategie besprochen wurde. Lediglich weil der damalige Landrat der Auffassung war, dass ich das nicht zu wissen brauchte. In dem Sinne, dass es mich nichts anging, da ich ihn dort sowieso nicht hätte vertreten müssen bzw. können.

In dieser Hinsicht war es damals für mich ein relativ schwieriger Start als Landrat und damit Verwaltungsratsvorsitzender. Ich musste mich erstmal in diese Rolle einfinden, weil mir schlichtweg die Erfahrung gefehlt hat.

Ansonsten informiere ich meinen Beigeordneten in bestimmten Aufgabengebieten, sodass, wenn ich doch mal verhindert sein sollte, er dann möglichst schnell in die Materie hineinfinden kann.

Zwar nicht ständig, aber gelegentlich, teile ich meine Ansichten zur grundlegenden Strategie der Sparkasse Herrn Stark mit. Beispielsweise die Einstellung der Ausschüttungen an den Landkreis. Ich habe ihm meine Entscheidung, sowie die Hintergründe dazu erläutert, damit auch er im Bilde ist.

Die vorhergehende Distanz war sozusagen nicht aus einem Misstrauen des Landrates, sondern lediglich aus dem Grund, dass die Informationen manchmal einfach nicht als notwendig erachtet wurden.

- Genau. Da kann ein Beigeordneter den Landrat nicht vertreten und deshalb hat er die Mitteilungen darüber für unnötig angesehen.

Anders sieht es bei Sitzungen der Zweckverbände aus. Hier kann mein Beigeordneter mich und die Interessen des Landkreises vertreten. Die Sparkassen sind der einzige Fall, bei dem das so straff geregelt ist.

Insbesondere Herr Stark mit seinem Zuständigkeitsbereich betrifft so etwas bestimmt noch mehr.

- Richtig. Damals war auch mir der Finanzbereich zugeteilt. Auch aus diesem Grund wäre ich durchaus gern in einem gewissen Maße über das Thema informiert worden.

Ich kann mir aber auch vorstellen, selbst wenn das nicht in dem Bereich von Herrn Stark liegen würde, dass es doch auf Arbeitsebene schön wäre, zu wissen, was meinen Chef gerade beschäftigt. Wenn das fehlen würde, könnte ich mir auch negative Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis vorstellen. Einfach weil es meiner Meinung nach auch von Anerkennung bzw. Wertschätzung zeugt, wenn man sich mit dem Beigeordneten auch mal über andere Themen austauscht oder ihn zumindest darüber informiert.

→ Ja, richtig.

Aber damals war es trotzdem ein konstruktives Verhältnis?

→ Das war es. Ich habe in dieser Zeit eine Menge Erfahrungen gemacht und viel dazugelernt, was mir nun hilft, hier als Landrat bestehen zu können. Es war damals eine bewusste Entscheidung von mir, sozusagen aus der zweiten Reihe heraus, hervortreten. Wenn ich diese Jahre als Beigeordneter nicht gehabt hätte, wäre ich wahrscheinlich nicht zur Wahl angetreten. So wusste ich, worauf ich mich einlasse und was mich erwartet.

Mein damaliger Chef und ich arbeiteten oft auch noch spät abends. Da kam es auch ab und an mal vor, dass er mich zu sich bat und wir auch politische Themen miteinander besprochen haben.

Das schweißt, denke ich, auch etwas zusammen, oder?

→ Genau, das stärkt das Verhältnis, wenn so eine Offenheit herrscht. Das fördert den Zusammenhalt.

Ok. Können Sie das, was Sie damals als Beigeordneter erlebt haben, auch jetzt in Ihrer Beziehung zu Herrn Stark berücksichtigen?

→ Ich handhabe all das, was ich damals als verbesserungswürdig erachtet habe, nun selbst dementsprechend anders. Ich gehe meinen eigenen Weg und setze nun das um, was ich im vorhergehenden Arbeitsverhältnis als fehlend empfunden habe. Das heißt, ich informiere in einer Dienstberatung auch mal über Sitzungen des Sächsischen oder Deutschen Landkreistages, sowie gelegentlich auch über die Kabinettsitzungen, damit mein Führungsteam ein umfängliches Bild der Situation erhält und sich dementsprechend einordnen kann. Das stößt auch auf Interesse und sie geben mir ebenfalls eine eigene Rückmeldung dazu, die mir dann auch die ein oder andere Idee bringt. Bisher hat sich das als förderlich erwiesen und gut funktioniert.

Sehr schön. Sind Ihnen, als Präsident bzw. Vizepräsident der Landkreistage, auch aus anderen Landkreisen Spannungen zwischen den Beigeordneten und Landräten bekannt? Oder läuft es dort auch relativ harmonisch ab?

→ Über solche Themen wird eigentlich nur in den seltensten Fällen gesprochen.

In Sachsen bekommt man so etwas lediglich am Rande mit. Pressethema war beispielsweise das Spannungsverhältnis im Vogtlandkreis zwischen Herrn Beigeordneten Drechsel und dem Landrat. Das zeigt sich einerseits im Umgang, andererseits aber auch in Vertretungsregelungen, wenn dann vom Regelfall abgewichen wird und andere Vertreter geschickt werden.

Deutschlandweit wird über solche Themen eigentlich nicht gesprochen, aber ich bin auch davon überzeugt, dass solche konfliktbehafteten

Verhältnisse auch in anderen Teilen der Bundesrepublik bestehen, denn „Arbeit erzeugt immer Reibung und Reibung erzeugt Wärme“. Insgesamt betrachtet kann aber festgehalten werden, dass es nur sehr selten unlös-bare Spannungssituationen gibt. Dass irgendwo ein richtig großer Konflikt herrscht, ist mir nicht bekannt.

Ich kann mich noch an einen anderen interessanten Fall erinnern. Nach der Wiedervereinigung war ich viele Jahre im Gemeinderat in Sosa tätig und dort auch stellvertretender Bürgermeister.

Im Rahmen dessen war ich auch einmal in Bayern unterwegs und habe dort eine Kommune besucht, die unsere Partnerkommune werden sollte. Dort war es tatsächlich so, dass der Bürgermeister in dem einen Zimmer saß und sein Kollege, der eine ähnliche Rolle wie ein Beigeordneter in Sachsen hatte, im Zimmer gegenüber. Die beiden haben kein Wort miteinander gesprochen. Sie waren total verfeindet, auch privat, sodass sie nur schriftlich kommunizierten. Da wäre für mich keine Arbeit möglich. Das ist kein erträgliches Arbeitsklima. Diese Spannung rührten noch von einem, bereits Jahre zurückliegenden Konflikt her. So etwas ist sicherlich der Ausnahmefall und auf Landkreisebene ist mir das so drastisch nicht bekannt.

Ok, vielen Dank. Dann sind wir auch schon bei der letzten Frage:
Was würde Sie einem Nachfolger, diese Thematik gesamtheitlich betrachtend, als Tipp mit auf den Weg geben? Oder anders gefragt:
Was hätten Sie denn damals gern zu Ihrem Amtsantritt diesbezüglich gewusst?

- Es sollte einem bewusst sein, dass man ein starkes Team braucht und in diesem Leitungsteam der Beigeordnete eine hervorgehobene Rolle innehat. Er ist nicht mit allen anderen gleichzusetzen. Man sollte sich um ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis in beide Richtungen bemühen. Es kann einem viel Last von den Schultern genommen werden, wenn jeder ordnungsgemäß seine Rolle erfüllt. Der Beigeordnete besitzt das Potenzial ein starker Partner zu sein, der sich insbesondere den innerbetrieblichen Problemen und Spannungen entgegenstellen kann, um den Landrat zu entlasten.

Er ist sozusagen eine besondere Vertrauensperson, die im täglichen Geschäft als Führungskraft und bei Vertretungen als Stellvertreter des Landrates sowie des Landkreises auftritt.

Für mich ist ein sehr gutes Verhältnis zum Beigeordneten, bei der Größe unserer Verwaltung, durchaus existenziell notwendig.

Eine Besonderheit bei uns sei auch noch erwähnt:

Ich sitze bei keiner unserer Gesellschaften im Aufsichtsrat. Viele meiner Kollegen sind Gesellschafter und zugleich Aufsichtsratsvorsitzender. Sei es beispielsweise bei Krankenhäusern oder anderen Betrieben. Ich habe das von vornherein ausgeschlossen. Herr Stark ist in den Aufsichtsräten und ich bin in der Rolle des Gesellschafters. Das kann auch im Extremfall bedeuten, dass wir uns gegenüber sitzen.

Das ist zum einen ein Vertrauensbeweis an ihn und andererseits entspricht das meiner Überzeugung, dass ich mich nicht selbst kontrollieren kann bzw. will, was in so einer Konstellation normalerweise der Fall wäre. Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan und ich kann mich ja in der Aufsichtsratssitzung nicht selbst, wenn ich zugleich auch Gesellschafter bin, kontrollieren. Deshalb haben wir das so aufgeteilt. Selbstverständlich stimmen wir uns, also Herr Stark und ich, vorher über die Gesamtstrategie ab, aber im

Weiteren agiert er frei. Wir ergänzen uns bei der Arbeit gegenseitig und bilden ein starkes Duo.

Sehr interessant. Sie haben meinen vollen Respekt und meine Anerkennung dafür, dass das bei Herrn Stark und Ihnen so gut funktioniert, angesichts der zahlreichen, unterschiedlichen Aufgaben.

→ Ich denke auch, dass wir uns über die gemeinsamen Jahre sehr gut zusammengefunden haben.

Sehr schön. Jetzt sind alle meine Fragen beantwortet.
Vielen Dank für Ihre Zeit und Ausführungen, es war sehr interessant und hat mir ein ganzes Stück weitergeholfen. Ich wünsche Ihnen noch eine schöne Woche.

→ Gern geschehen, Ihnen auch.

Anhang 8: Interview mit Herrn Landrat Harig (Landkreis Bautzen)

Antworten von Herrn Landrat Harig auf die zugesandten Fragen

Wie sind Sie Landrat geworden?

Wie sind Sie auf dieses Amt aufmerksam geworden?

Wie verlief Ihr Weg ins Amt?

- ➔ Meine Entwicklung in die Politik geht auf die Jahre der Friedlichen Revolution zurück. Ich war u.a. im Kirchenvorstand unserer örtlichen Kirche engagiert. Unabhängig davon verfasste ich Eingaben an das damalige Politbüro der SED. Hauptprobleme für mich waren die Umweltverschmutzung, der Substanzverzehr der öffentlichen Infrastruktur und die Unfreiheit. Wegen meiner Nichtteilnahme an FDJ und Jugendweihe wurde mir z.B. der Zugang zur höheren Bildung verwehrt. Insofern nutzte ich dann den zweiten Bildungsweg. Wegen meines Engagements wurde ich 1990 angesprochen, ob ich bereit wäre als Bürgermeister zu kandidieren. Ich wurde gewählt, - auch 1994 in den Kreistag. Da ich die meisten Stimmen auf mich vereinigen konnte, kam auf mich die Funktion des Fraktionsvorsitzenden der CDU zu. Der damalige Landrat kandidierte aus Altersgründen 2001 nicht mehr. Insofern wurde ich von ihm und der Kreis-CDU zur Kandidatur vorgeschlagen und ermutigt.

Was sind Ihre täglichen Aufgaben als Landrat des Landkreises Bautzen?

Welche Vertretung(en) nehmen Sie derzeit wahr und über welche Befugnisse verfügen Sie (bspw. spezielle Ermächtigungen durch den Kreistag)?

- ➔ Der Landrat in Sachsen ist Chef der Verwaltung und Vorsitzender des Kreistages. Die Verwaltung hat ca. 2000 Mitarbeiter. Das jährliche Budget beträgt ca. 500 Mio. Euro. Der Landkreis ist in ca. 35 Beteiligungen organisiert. Das sind Regie- und Eigenbetriebe, Gesellschaften des privaten Rechtes Zweckverbände und Vereine. Die Führung der Verwaltung und auch die Vertretung in den Beteiligungen obliegt zum großen Teil dem Landrat. So bin ich u.a. Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkassen Bautzen und der OSD, Vorsitzender des Vorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Vorsitzender der Verkehrsverbände ZVON und ZVOE, Vorsitzender des Abfallzweckverbandes RAVON, Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Marketinggesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH. Die Befugnisse des Landrates sind in der Sächsischen Landkreisordnung und der Hauptsatzung geregelt.

Spielen bei Ihrer Tätigkeit Parteipolitik bzw. -themen eine Rolle? Inwiefern/-weit sind diese umsetzbar? Kommt Ihren Beigeordneten hierbei ebenfalls eine Funktion zu?

- ➔ Landrat ist ein politisches Amt. Die Kreispartei formuliert Schwerpunkte, wie z.B. Wirtschaftsförderung, Breitbanderschließung, Schulhausbau, Kita- Bau und ähnliches. Der größte Umfang besteht in der Erfüllung staatlicher Aufgaben nach Weisung und ist entsprechend gesetzlich geregelt. Die Beigeordneten stimmen sich mit dem Landrat und der Dienstberatung Landrat ab. In ihrem Geschäftsbereich agieren sie relativ autark, im Rahmen der beschlossenen Haushalte und der eigenen Schwerpunktsetzung.

Wer sind Ihre wichtigsten Ansprechpartner im Arbeitsalltag? Was ist Ihr wichtigstes Team/Netzwerk?

- ➔ Das Büro Landrat, die Beigeordneten, die Bürgermeister und Oberbürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Staatsregierung, der Sächsische Landkreistag. Die Genannten sind das Netzwerk, neben Vertretern anderer Behörden und der Wirtschaft.

Wie weit reicht Ihr Weisungsrecht gegenüber Ihren Mitarbeitern, insbesondere Ihren Beigeordneten?

Wie handhaben/nutzen Sie diese Befugnis? Inwieweit gewähren Sie eigene Gestaltungsräume? Wie sind Ihre Ansichten bzw. wie ist Ihre grundsätzliche Einstellung diesbezüglich? (eher strenge Handhabung, weitestgehende Freiheiten, je nach Situation,...)

- ➔ Der Landrat ist Chef der Verwaltung, damit auch der Beigeordneten. Unabhängig davon leben ich eine Vertrauenskultur hinsichtlich erforderlicher eigener Gestaltungsspielräume der Beigeordneten und aller Mitarbeiter. Ich möchte, dass dort die Verantwortung getragen wird, wo die Arbeit erfolgt.

Mit wem stehen Sie als Verwaltungsleiter, organisationell gesehen, eher in Konflikt? In welchen konkreten Themenbereichen?

- ➔ Konstruktive Kritik erwarte ich von meinem direkten Umfeld und der Dienstberatung Landrat. Letzteres betrifft die Schwerpunktsetzung, die Organisations- und Prozessgestaltung. Ein so großes Haus ist ein ständig lernendes System.

Wie ist allgemein ihr Rollenverständnis in Ihrem Amt?

Gibt es Rollenkonflikte und wie gehen Sie dann damit um?

- ➔ Mein Prinzip ist „alle Macht den Ämtern“- also den Arbeitsebenen und „Primus inter pares“

Wie gestaltet sich Ihr Umgang mit dem Kreistag? Wie sieht Ihr Rollenverständnis dabei aus? Wie ist Ihr Verhältnis zu den Kreisräten? Welchen Einfluss hat der Kreistag auf Ihr Amt bzw. Ihre Tätigkeiten?

- ➔ Ich habe ein gutes Verhältnis zu den Kreisräten. An der Funktion meines Vorsitzes lasse ich keine Zweifel aufkommen. Der Kreistag ist das Souverän des Landkreises.

Wie gestaltet sich Ihr Umgang mit den Bürgern/der Öffentlichkeit? Wie werden Sie wahrgenommen? Welchen Einfluss haben/hat diese auf Ihr Amt bzw. Ihre Tätigkeiten?

- ➔ Ich versuche ein ganz normales Verhältnis zur Bürgerschaft zu gewährleisten. Regelmäßig publiziere ich in Richtung Bürgerschaft unter dem Label „Von Zeit zu Zeit“. Die Sorgen und Befindlichkeiten der Menschen sind für mich eine wichtige Richtschnur meiner Tätigkeit.

Was ist aus Ihrer Sicht die Rolle/Funktion eines Beigeordneten bzw. wie ist Ihr Verständnis dieses Amtes?

- ➔ Die Beigeordneten bilden mit mir die Führung der Verwaltung. Sie verantworten nahezu selbstständig ihre jeweiligen Geschäftsbereiche. Da es im Landkreis Bautzen keine Dezernate gibt, sind die Beigeordneten direkte Vorgesetzte ihrer Amtsleiter.

Wie ist das Arbeitsklima zwischen Ihnen und Ihren Beigeordneten? Wie ist die Beziehung ausgestaltet? Wie stellen sich hier die Machtverhältnisse dar bzw. wie stark unterscheiden sich im Arbeitsalltag Ihre Rollen? Wie beeinflusst das Ihre Arbeit? Weshalb gibt es im Landkreis Bautzen zwei Beigeordnete?

- ➔ Wir pflegen auf dienstlicher Ebene ein gutes und konstruktives Miteinander. Über die Geschäftsbereiche sind die Aufgaben und Zuständigkeiten klar zugeordnet. Der Landrat trägt die Gesamtverantwortung, worüber bei niemandem Zweifel bestehen. Der Landkreis hat 300.000 Einwohner. Damit lässt die Landkreisordnung die Möglichkeit zu, zwei Beigeordnete zu bestellen. Da wir die Dezernatsstruktur abgeschafft haben, ist dies auch notwendig.

Sind Sie schon einmal mit Ihnen in Konflikt geraten?

Gab es Spannungs-/Dissenssituationen? Können Sie Beispiele nennen?

Erfolgt Kritik auf Arbeits-/Sachebene oder auch auf persönlicher Ebene?

Was war bisher Ihr persönlich einprägsamster bzw. noch präsentester Konflikt?

- ➔ Es sind - wenn überhaupt - normale Konflikte, welche einer Organisation dieser Größenordnung innewohnen. Dabei geht es um Personal und/ oder Budgetfragen, welche ausdiskutiert werden müssen. Einen größeren Konflikt gab es anfänglich um die Reihung der Beigeordneten (1. oder 2. Beigeordneter). Letzteres regelt die Reihenfolge der Vertretung des Landrates.

Wie lösen Sie diese internen Konflikte/Spannungen?

Was ist Ihre persönliche Strategie? Gibt es bestimmte Ansätze/Methoden, die Sie dabei verfolgen? Wie ist Ihre Herangehensweise?

- ➔ Durch Gesprächsformate und ehrlich zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung und Beschreibung der Handlungsoptionen.

Sind Ihnen weitere Spannungsfelder bekannt? (Zwischen Beigeordneten und ihrem Dienstherrn) Auch aus anderen Verwaltungen? (Andere Landkreise, Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte, ...)

- ➔ Beigeordnete sind ähnlich den Landräten und (Ober-) Bürgermeistern „Alpha-tiere“. Konflikte gibt es regelmäßig, wenn Sachfragen nicht rational, sondern emotional-politisch beantwortet und bearbeitet werden.

Was würden Sie, diese Thematik gesamtheitlich betrachtend, einem Nachfolger als Tipp mit auf den Weg geben? Oder anders gefragt: Was hätten Sie selbst damals gern zu Ihrem Amtsantritt gewusst/als Tipp bekommen? (Bezogen auf Ihren Umgang mit den Beigeordneten)

- ➔ Die wichtigsten Entscheidungskriterien für eine Bestellung sind fachliche und menschliche Eignung. Politische Rücksichten sind weitestgehend auszuschließen.
In der Kommunalpolitik gibt es keine roten, schwarzen, grünen, gelbe oder blaue Straßen - nur gute und schlechte, notwendige und überflüssige.

Weiterhin bin ich sehr interessiert an Ihrer Ansicht und Meinung zu einigen von mir im Rahmen der Bachelorarbeit aufgestellten Vermutungen/Thesen:

Ein Beigeordneter mit Ambitionen auf das Amt des Landrates kann seine Rolle als Stellvertreter nutzen um sich der Öffentlichkeit/den Bürgern als fähiger und geeigneter Kandidat zu präsentieren. Der amtierende Landrat kann, je nach eigener Ansicht,

bedeutend dazu beitragen, dass sich der Beigeordnete medienwirksam in positiven Zusammenhängen als „Vize-Landrat“ darstellen kann. Dies kann einerseits als Anreizinstrument für ein positives Arbeitsverhältnis zwischen den beiden Akteuren genutzt werden, andererseits auch entsprechend als Sanktionsmaßnahme eingesetzt werden.

Der Kreistag kann durch die von ihm gewählten Beigeordneten eigene politische Akzente in der Verwaltungsführung setzen, da diese als „verlängerter Arm“ seine Interessen stärker im Alltagsgeschäft und gegenüber dem Landrat vertreten können. Der Kreistag kann somit dem amtierenden Landrat entweder einen Helfer, aber auch einen Kritiker an die Seite stellen. Untermuert wird dies dadurch, dass der Beigeordnete, anders als die anderen Bediensteten, lediglich vom Kreistag abberufen werden kann und nicht durch den Landrat.

Im Zusammenhang mit der vorherigen These: Können Sie sich vorstellen, dass eine unterschiedliche Parteizugehörigkeit/Parteidifferenz zwischen dem Landrat und dem Beigeordneten ein Hindernis in der täglichen Arbeit darstellen kann? Wovon ist dies Ihrer Meinung nach abhängig?

- ➔ Für den Fall, dass ein Beigeordneter als Landrat kandidiert, sind gewisse Möglichkeiten sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren nicht zu leugnen. Letzteres hat aber Grenzen, da vielfach Entscheidungen auch als eine Art Eingriffsverwaltung getroffen werden müssen. Kandidiert der Amtsinhaber (Landrat) selbst, so ist die Situation zwischen den handelnden Personen noch komplexer.

Beigeordnete werden öffentlich ausgeschrieben und der Kreistag ist daran gebunden, dass ein Personalvorschlag das Einvernehmen durch den Landrat bedarf. Dieses Einvernehmen ist nur sehr schwer zu ersetzen. Insofern ist das ein sehr theoretischer Gedankenansatz hinsichtlich eines verlängerten Arms des Kreistages gegenüber einem Landrat.

Entsteht eine Konstellation durch die Neuwahl eines Landrates bei bestehenden Vertragsverhältnissen im Amt befindlicher Beigeordneter, kann es theoretisch zu parteipolitisch motivierten Konflikten kommen. Es kommt aber auch hier maßgeblich darauf an, ob Landrat und Beigeordnete sich dem Landkreis und den Menschen verpflichtet fühlen,- oder in erster Linie der eigenen Karriere.

Vielen Dank für Ihre Antworten und Ihre Zeit!

Anhang 9: Interview mit Herrn Beigeordneten Stark (Erzgebirgskreis)

Gekürztes und redaktionell überarbeitetes Gesprächsprotokoll des Interviews mit Herrn Beigeordneten Stark

Datum:	25.02.2022
Art des Interviews:	Persönliches Gespräch vor Ort
Interviewführer:	Steven Engelmann - Student an der Hochschule Meißen
Interviewpartner:	Andreas Stark – Beigeordneter und Abteilungsleiter des Landratsamtes Erzgebirgskreis

Guten Tag Herr Stark, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Damit helfen Sie mir sehr bei meiner Bachelorarbeit.

→ Guten Tag, gern doch.

Dann beginnen wir mit den Fragen zu Ihrem persönlichen Werdegang. Wie sind Beigeordneter geworden, wie wurden Sie überhaupt auf dieses Amt aufmerksam und wie verlief dann letztendlich Ihr Weg ins Amt?

→ Aufmerksam bin ich auf dieses Amt durch eine Stellenausschreibung des Altlandkreises Stollberg geworden. Darauf habe ich mich entsprechend beworben und bin dann letztlich auch vom Kreistag gewählt worden. Diese Wahl erfolgte in zwei Stufen. Im ersten Wahlgang hatte ich zwar 60% der Stimmen, aber der damalige Landrat hatte eine andere Vorstellung von seinem Beigeordneten und hat deshalb widersprochen. Darauf folgte noch in der gleichen Nacht ein zweiter Wahlgang, bei dem ich mit einer deutlichen Mehrheit, sogar noch deutlich über den notwendigen zwei Dritteln, gewählt worden bin. Daher bin ich in gewisser Weise gegen den Willen des damals amtierenden Landrates zum Beigeordneten gewählt worden und habe dann selbst eher dazu geneigt, das Amt nicht anzutreten. Doch diejenigen, die mich gewählt hatten, haben mich dazu ermutigt. So verlief dann der Weg ins Amt am 01.12.1994 durchaus etwas steinig. Das erste Jahr war ein schwieriges Jahr, aber dank einiger Partner, die ich in der Mitarbeiterschaft gefunden hatte, und meiner damals noch guten Lernfähigkeit mit Anfang 30 konnte ich mich gut einarbeiten. Nach ca. zwei Jahren war ich dann stabil in meinem Amt und habe mich wohlfühlt.

Ok, sehr interessant. Wissen Sie noch, wie die Mehrheit im Kreistag zustande kam bzw. welche Parteien daran beteiligt waren?

→ Das war damals eine weniger parteipolitisch geprägte Mehrheit, sondern eher eine an meiner Person interessierte. Ich war damals noch nicht so bekannt, politisch schon gar nicht. Damals war ich noch Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen, das war sogar eher ein Wahlnachteil. In dieser konkreten Wahl hat das aber keine Rolle gespielt. Es ging mehr darum, dass ich zuvor als kommunaler

IT-Beauftragter ein sehr breit aufgestelltes Wissen um vielerlei Aspekte hatte und gleichzeitig das Organisatorische und Technische in der Kommune ganz gut begleitet hatte. Das wussten offenbar viele, zumal ich auch in anderen Kommunen, im Rahmen des kommunalen Erfahrungsaustausches, helfend tätig war. Ich wurde sogar dafür bei meinem damaligen Chef, Herrn Bürgermeister Schneider in Zwönitz, nachgefragt. Insbesondere wenn Software und Fachbearbeitung im Zusammenspiel Probleme bereiteten.

Das war nun nicht die ganz große Bekanntheit, aber in gewisser Weise kannte mich doch viele Leute. Auch durch mein Auftreten in der Wendezeit war ich noch bei einigen bekannt. Damals war ich mit am Runden Tisch in Zwönitz und bin auch auf Demonstrationen aufgetreten.

Daher denke ich, dass das damals in erster Linie eine Personenwahl war. Allerdings mit dem Wunsch, dem damaligen Landrat einerseits einen fachlich versierten und noch relativ dynamischen Beigeordneten, andererseits aber auch eine Art Kontrapunkt an die Seite zu stellen. Es war zu dieser Zeit sicher auch ein Wahlmotiv viele Kreisräte, dem doch auch relativ autoritär auftretenden Landrat eins „auszuwischen“.

Aha, sehr bemerkenswert und lehrreich. Wie Sie schon sagten, waren Sie auch bereits im IT-Bereich tätig. Dem aktuellen Organigramm zufolge sind Sie auch jetzt als Abteilungsleiter für diesen Bereich im Landratsamt zuständig. Das führt auch schon zur nächsten Frage. Zu Ihrem derzeitigen Zuständigkeitsbereich gehören unter anderem auch die Finanzen, das Personal und auch ein Teil des sozialen Feldes. Wie kam es eigentlich zu dieser Zuordnung?

- ➔ Die Zuordnung der damaligen Aufgaben „Finanzen und Soziales ist mehr oder weniger durch Herrn Landrat Hertwich eigenständig veranlasst worden. Es war für mich zwar im Vorfeld ein Stück weit deutlich, dass es um die Finanzen und die Verwaltung gehen könnte, aber dass es am Ende so festgelegt worden ist, war ein Vorschlag des Landrates gegenüber dem Kreistag. Das ist dann im Kreistag und dem Folgekreistag diskutiert worden.

Es war also nicht so, dass schon in der Stellenausschreibung der Geschäftsbereich festgelegt war, wie es beispielsweise in kreisfreien Städten bei Bürgermeistern für speziell diesen oder jenen Bereich (Bürgermeister für Soziales, für Finanzen, für Schule, ...) vorkommt. Das war in meinem Fall nicht so klar. Die Formulierung war relativ allgemein.

Im sozialen Bereich hat es meinerseits wenig bis keine echten Erfahrungen zuvor gegeben. Auch im Finanzbereich war ich Seiteneinsteiger. Durch autodidaktische Erfahrungen konnte mich aber gut in die Thematik einarbeiten, aber im Kern war ich auch zunächst Laie.

Vielen Dank für die Ausführungen, also hatten Sie nur zum Teil einen persönlichen Anknüpfungspunkt aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit. In den anderen Bereichen wurden Sie ein bisschen „ins kalte Wasser geworfen“.

- ➔ Der persönliche Anknüpfungspunkt war in erster Linie ein sehr breites Wissen. Denn alle Verwaltungsbereiche, also auch die Städte und Gemeinden hatten schon begonnen sich mit IT, Programmen und Software zu beschäftigen. Ich habe damals teilweise sogar selbst noch Hilfsprogramme entwickelt. Das wäre heute in der Form gar nicht mehr möglich. Das sind also Themen gewesen, bei denen ich über umfassende Kenntnisse verfügt habe. Bei den anderen beiden großen Fachthemen, Finanzen und Soziales, war ich ganz klarer Seiteneinsteiger.

Mein Geschäftsbereich hat sich aber natürlich auch immer mal wieder verändert. Im Altlandkreis kamen das Personal und die Schulen dazu, im Neukreis hatte ich dann zunächst Jugend, Schulen, Sport. Dieser Aufgabenbereich wurde auch nochmal erweitert, aber im wesentlichen war er dann ab Mai 2010 so wie er jetzt ist. Er umfasst also die Finanzen, das Personal, Schulen und Sport, Kultur (mit den Eigenbetrieben) sowie allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten einschließlich Hochbau.

Kurz dazwischengefragt, von wem wurden denn diese Änderungen initiiert?

- In der Regel von den Landräten, die ja Verantwortung tragen für Struktur und Personalzuordnung zu den strukturellen Leitungsstellen.

Ok, aber haben Sie dabei ein Mitspracherecht?

- Man wird bei solchen Vorhaben im Vorfeld angesprochen. Das Mitspracherecht ist da eher gering, aber es hat sich letztendlich alles so ergeben, da viele Leute über die Jahre in den Ruhestand getreten sind und einige Umstrukturierungen stattfanden.

Allerdings war es zu keinem Zeitpunkt so, dass ich mit einer derartigen Entscheidung besonders unglücklich war oder mich dem nicht gewachsen gefühlt habe. Im jetzigen Erzgebirgskreis hat Herr Landrat Vogel mich über seine Pläne diesbezüglich angesprochen bzw. mich darüber informiert. Ich sehe es auch ein Stück weit als meine Pflicht, mich dem zu stellen.

Vielen Dank. Nun ist Ihr Zuständigkeitsbereich so wie er ist, was auch schon zur nächsten Frage führt. Was sind Ihre täglichen Aufgaben als Beigeordneter des Erzgebirgskreises und welche Vertretungen nehmen Sie derzeit wahr? Welche Funktionen erfüllen Sie?

- Die wesentlichen Aufgaben liegen natürlich einerseits in der Führung meines Geschäftsbereichs. Das bedeutet also ganz konkret die Leitung der Abteilung „Zentrale Angelegenheiten und Bildung“ und alles was damit zusammenhängt. Ich bin Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für die nächste Leitungsebene, also die Referatsleiter, Betriebsleiter und Stabsstellenleiter. Bei Fragen stehe ich ihnen zur Verfügung. Umgedreht transportiere ich die Themen, die aus dem Kreistag oder vom Landrat vorgegeben werden an meine Mitarbeiter. Sozusagen die Aufgaben delegieren.

Zu den Hauptaufgaben gehören eine Menge regelmäßig wiederkehrende Aufgaben, beispielsweise muss alle zwei Jahre ein neuer Doppelhaushalt aufgestellt werden, dazu gehören zu Beginn die Abstimmung eines Terminplanes mit der Kämmerin, zwischenzeitlich vielfache inhaltliche Abstimmungsvorgänge, Verschuldungsoptionen, Budgetvorhaben, Investitionsziele und vieles mehr.

Regelmäßig finden auch die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse statt, denen ich, soweit es möglich und notwendig ist, beiwohne. Auch bei der Personalratssitzung aller zwei Wochen nehme ich teil, um die dortigen Personalthemen zu begleiten, für Fragen parat zu stehen und allgemein schon im Vorfeld eventuelle Probleme durch klare Antworten zu vermeiden bzw. zu lösen.

Wie Sie sehen gibt es da eine ganze Menge an Routinetätigkeiten. Daneben gibt es aber auch Einzelthemen, wie beispielsweise das Erzgebirgsstadion in Aue. Das war ein Sonderprojekt, an dessen Realisierung ich maßgeblich beteiligt war.

Weiterhin nehme ich die klassische Vertretung des Landrates wahr und unterstütze ihn bei seiner Arbeit. In meinem eigenen Geschäftskreis kann ich relativ frei agieren. Da besteht durchaus mehr Spielraum als bei einem herkömmlichen Abteilungsleiter.

Zu den sonstigen Aufgaben zählt beispielsweise der Aufsichtsratsvorsitz im Erzgebirgsklinikum und weitere Aufsichtsratsmandate in Beteiligungsgesellschaften des Landkreises. Hier könnte ich noch vieles aufzählen.

Also ein sehr breit gefächertes Feld sozusagen.

→ Richtig, äußerst abwechslungsreich und interessant.

Sehr schön. Nun im Hinblick auf Ihre besondere Stellung zum Landrat, wie weit reicht eigentlich Ihre zugewiesene Befugnis und insbesondere Ihre Vertretungsbefugnis im konkreten Fall? Sie nehmen ja eine ständige Vertretung in Ihrem eigenen Geschäftskreis wahr und noch die Verhinderungsververtretung des Landrates. Wie gehen Sie in diesem Rahmen bzw. Zusammenhang mit Unklarheiten um? Beispielsweise in einer Vertretungssituation und Sie nicht wüssten, wie der Landrat hier entscheiden würde.

→ Ja sie haben eigentlich schon die richtige Wortgruppe benutzt, wie würde er denn entscheidenden in den jeweiligen Situationen. Das überlegt man sich und dann liegt man in 90% der Fälle richtig. Ansonsten muss man bei Unklarheiten immer abwägen, ob es einen Abstimmungsbedarf gibt, der ein „Stören“ des Landrates rechtfertigt und ihn dann auch ansprechen.

Ich persönlich habe damit vergleichsweise wenig Probleme gehabt. Das liegt einerseits am Vertrauen, dass mir Herr Landrat Vogel entgegenbringt, dem auch bewusst ist, dass bei zehn Entscheidungen auch mal eine oder zwei falsche dabei sind. Ihm liegt mehr daran, dass entschieden wird, als dass nicht entschieden wird.

Das Vertrauen spielt hier also eine sehr wichtige Rolle.

Was sich am Anfang etwas problematisch darstellte, war die Einschätzung der Notwendigkeit einer Informationsweitergabe in konkreten Fällen an den Landrat. Es kam ab und an dazu, dass er gern etwas eher von einem Problem erfahren hätte, um dann adäquat auf Fragen von Kreisräten oder der Öffentlichkeit antworten zu können. Oder eben mehr Informationen von vornherein dazu gehabt zu haben. Aber das hat sich schon vor längerer Zeit eingestellt.

Insgesamt spüre ich in meiner täglichen Arbeit so gut wie keine Unklarheit. Ansonsten suche ich das Gespräch, wo es irgend geht.

Ich kann mir vorstellen, dass das ein Stück weit davon abhängt, inwieweit der Landrat bereit ist, seinen eigenen Bereich etwas zu öffnen. Bezogen auf den Vertretungsumfang meine ich.

→ Ja gut, im Innenverhältnis gibt es da auch klare Festlegungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit. Beispielsweise gibt es ein Arbeitspapier, in welchem geregelt ist, dass ich eigenständig Arbeitsverträge bis zur Entgeltgruppe 10 unterschreiben darf und erst ab E 11 der Landrat unterschreibt. Ich selbst weiß leider auch nicht immer sofort aus dem Kopf, wie die Befugnis im Einzelfall geregelt ist, aber meine Mitarbeiter sind da sicher. Diese bereiten so etwas Tag für Tag vor und sind dementsprechend sattelfest.

Nun interessiert mich, inwiefern Parteipolitik oder Parteithemen bei Ihrer Tätigkeit eine Rolle spielt/spielen bzw. ob dies Einfluss auf Ihre tägliche Arbeit hat. Insbesondere bei freiwilligen Aufgaben ist der Spielraum größer.

→ Das spielt eine geringe Rolle.

Okay, also ist es mehr sachorientiert?

→ Es gibt natürlich auch mal Aspekte parteipolitischer Art, da gibt es ein ganz prominentes Beispiel in letzter Zeit, das ist die Einführung des Bildungstickets. Das ist ja nicht nur mit der Person des Staatsministers für Wirtschaft und Arbeit, Martin Dulig, verbunden, sondern auch ein SPD-Thema. Wir als Landratsamt sind dann in der Umsetzung gefordert und haben da auch bestimmte Vorstellungen. Bei damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen spielen dann auch manchmal parteipolitische Akzente eine Rolle, wenn dann der SPD-Fraktionsvorsitzende im Kreistag einerseits möchte, dass sein Parteikollege in Dresden nicht von uns „aufs Korn genommen wird“ und andererseits aber auch merkt, dass unser Standpunkt plausibel ist.

Also bei solchen Dingen spielt das manchmal eine Rolle, aber insgesamt sehe ich wenig parteipolitische Themen.

Was aber auch zu berücksichtigen ist:

Zunehmend ist die Tatsache zu beobachten, dass sich in bestimmten Themen, wie beispielsweise der Flüchtlingskrise, durch die NPD und AfD starke Abgrenzungserscheinungen ergeben. Aber, deswegen sage ich spielt da eine Parteipolitik auch wieder kaum eine Rolle, wir lassen uns davon nicht beirren. Damit meine ich, neben Landrat Vogel und mir, auch die Abteilungsleiter. Wir sind an erster Stelle für den Verwaltungsvollzug und in dem Fall z. B. für die Unterbringung der Flüchtlinge sowie die Umsetzung der Gesetze verantwortlich.

Trotzdem, wenn jemand von der AfD eine Frage stellt, bekommt er sie genauso sachlich beantwortet wie jemand von der Linken.

Wir hoffen nur - das ist teilweise in letzter Zeit ein bisschen schwieriger geworden - dass die Sachlichkeit eben nicht auf der Strecke bleibt. Das betrifft aber nicht nur die AfD. Manchmal werden Dinge angefragt, die eigentlich allgemein bekannt sind, nur um des parteipolitischen Profilierens willen.

Sie sind also zunächst Verwaltung und dann erst, wenn überhaupt, politisch.

→ So ist es richtig. Das ist übrigens in mancher Stadt, also große kreisfreie Städte oder in anderen Landkreisen anders. Aber wir befinden uns gerade hier im Erzgebirgskreis.

Aha. Wie Sie es vorhin schon einmal angesprochen haben, sind Sie mit Ihren Referatsleitern und dann bestimmt auch mal mit Ihren Sachgebietsleiter in Kontakt. Weiterhin nach oben mit dem Landrat und auf organisatorisch gleicher Ebene mit den anderen Abteilungsleitern. Wer ist denn davon Ihr wichtigster Ansprechpartner und was ist Ihr wichtigstes Netzwerk/Team?

→ Mein wichtigster Ansprechpartner ist Landrat Vogel. Im Weiteren will ich da eigentlich gar kein Ranking vornehmen, aber im Übrigen sind die schon benannten Referatsleiter, Betriebsleiter, Stabsstellenleiter und mein Sekretariat mit dem Referenten sowie Sekretärin sehr wesentlich.

Ok vielen Dank. Mit wem stehen Sie als Beigeordneter, organisational gesehen, eher in Konflikt und in welchen konkreten Themenbereichen?

- Die Hauptkonfliktlinie liegt im Personalbereich zwischen meiner Rolle als Arbeitgebervertreter und dem Personalrat. Das betrifft nicht nur die personellen Angelegenheiten. Ich bin auch Beauftragter für Arbeits- und Gesundheitsschutz und Inklusionsbeauftragter. Mit der Schwerbehindertenvertretung habe ich also eher kein Problem, das klappt. Aber mit dem Personalrat in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gibt es schwerwiegende Konflikte. Herr Landrat Vogel hat klar mir diese Aufgaben übertragen. In Fällen wie beispielsweise einer sehr speziellen außerordentlichen Kündigung oder eines sehr besonderen Vorfalles hole ich unter Umständen auch seine Unterschrift ein.

Aha. Wie sehen Sie sich denn so in Ihrem Amt, in Ihrer Funktion als Beigeordneter? Was ist allgemein Ihr Verständnis dieser Rolle im Gefüge des Landratsamtes? Und gibt es dabei Rollenkonflikte?

- Also meine Rolle sehe ich in erster Linie im Gestalten auf der zweiten Ebene. Der Landrat und der Kreistag machen die Ansagen bzw. Richtungsvorgaben. Darüber gibt es natürlich noch übergeordnete Ebenen, wie Sie schon angesprochen hatten mit den Pflichtaufgaben, die von oben einwirken.

Als Beigeordneter kann man aber sehr viel auf das „Wie“, insbesondere das wie effektiv wird etwas gemacht, einwirken. Man kann also auch Entwicklungen anstoßen, bis hin zu eigenen Projekten wie etwa das Stadion. Über das Ergebnis bin ich sehr zufrieden und sehe das als Erfolg an. Daneben gibt es aber selbstverständlich auch mal Misserfolge. Man darf sich davon aber in der Rolle nicht abbringen lassen.

Es ist also eine gestaltende Funktion, aber auf einer leicht niedrigeren Ebene. Ein Begleiten, aber auch ein Schieben, dass es vorwärts geht. Das sind wichtige Aufgaben in diesem Amt. Daneben verstehe ich mich als Beigeordneter auch in einer dem Gemeinwesen dienenden Rolle.

Okay, da noch mal nachgefragt, wie ist denn Ihre Position zu den „normalen“ Abteilungsleitern? Sind Sie da ein wenig gewichtiger?

- Es ist ein kollegiales Verhältnis.

Und wie sieht das konkret bei der Umsetzung von Aufgaben aus?

- Es ist so, dass wir relativ abgegrenzte Aufgabenbereiche haben. Wir drei Abteilungsleiter, also Kollege Reißmann, Kollege Ott und ich arbeiten da sehr professionell zusammen. Ich würde hier keine Heraushebung sehen, nur weil ich das Amt des Beigeordneten innehabe. Dem Beigeordneten obliegt natürlich die Vertretung des Landrates, was sich durchaus in einer etwas stärkeren Außenwirkung widerspiegelt.

Ein Stück „interne Macht“ leitet sich aus meinem Funktionskreis ab, da ich den Haushalt und das Personal überhabe. Das sind die entscheidenden Ressourcen. Geld und Personal sind natürlich auch nicht unendlich vorhanden und ich verwalte diese Mittel. Dadurch habe ich schon eine besondere Stellung, die ich jetzt aber nicht explizit vor mir hertrage. Dadurch bedarf es Abstimmungen zwischen meinen beiden Kollegen und mir. Das würde ich jetzt aber nicht als Konflikt im Persönlichen bezeichnen, sondern als natürlichen Rollen- bzw. Aufgabenkonflikt.

Sehr interessant, das wusste ich in dieser Tiefe noch gar nicht.

Wie Sie es schon vorhin einmal anklang, haben Sie in Ihrer Rolle auch oft Kontakt mit dem Kreistag, beispielsweise indem Sie an den Sitzungen teilnehmen. Machen Sie das eher aus persönlichem Interesse heraus oder weil Sie schlichtweg müssen?

- Für mich gehört das einfach zum Amt. Es ist sogar zwingend notwendig, da es eigentlich fast keine Kreistagssitzung gibt, bei denen ich nicht zumindest ein Tagesordnungspunkt durch mich zu vertreten ist.

Also auch schon aufgrund Ihrer besonderen Stellung in der Organisation.

- Genau, aufgrund meiner Aufgaben. Beispielsweise wenn ich einen Haushalt oder Jahresabschluss einbringe. Das wiederholt sich ja auch jährlich. Dazu wird von mir vorgetragen, auch mithilfe von Präsentationen, Besonderheiten werden dargelegt etc. Der Landrat führt bzw. moderiert die Diskussion, behält sich aber auch vor, selbst zu den jeweiligen Themen die Verwaltungsposition zu vertreten und auf Fragen zu antworten.

Teilweise gibt es auch keinen Diskussionsbedarf, weil die Hauptarbeit schon vorher in den Ausschüssen erfolgt ist. Aber insbesondere durch meine Zuständigkeit für den Haushalt nehme ich auch an Sitzungen als Financer teil, bei denen jetzt nicht unmittelbar mein Aufgabenkreis berührt ist.

Aber wie schon gesagt, spielt das Geld eigentlich überall eine Rolle. Wenn ich jedoch auch gleichzeitig andere wichtige Termine habe, frage ich nach, ob meine Anwesenheit unbedingt notwendig ist.

Ach so ist das. Sie haben ja auch noch eine sehr spezielle Beziehung zum Kreistag, da Sie ja durch ihn zum Beigeordneten gewählt wurden. Ich würde denken, dass es da ein besonderes Treueverhältnis zum Kreistag gibt, auch zum Landrat? Sie sind als Wahlbeamter auf Zeit nicht wie andere Arbeitnehmer kündbar. Ihnen könnten höchstens Disziplinarmaßnahmen oder eine Abwahl drohen. Letztere erfolgt dann auch wieder durch den Kreistag.

Welchen Einfluss hat nun der Kreistag auf Ihr Amt bzw. Ihre Tätigkeit? Wie gehen Sie mit Appellen oder Wünschen aus dem Kreistag bezüglich der Aufgabenumsetzung um und wie stehen Sie dabei zum Landrat, wenn dieser anderer Ansicht ist? Wem sind Sie da eher zugeneigt?

- Ich denke da gibt es kein entweder oder. Für mich ist das Loyalitätsverhältnis zum Landrat für mein Amtsverständnis ein sehr großes. Wenn der Kreistag aber etwas beschließt, dann sind der Landrat und ich gemeinsam in der Loyalitätspflicht gegenüber diesem bzw. im Hinblick auf dessen Vorgaben und Beschlüsse. Daher ist auch das maßgeblich. Ich würde also nicht die eine Seite wichtiger als die andere einstufen, sondern lediglich festhalten, dass in beide Richtungen ein tiefgreifendes Treueverhältnis besteht.

Und jetzt mal abgesehen vom Kreistag, hin zur Öffentlichkeit, wie gestaltet sich denn ihr Umgang mit den Bürgern? Vor allem in Vertretungssituationen. Wie werden Sie von der Öffentlichkeit wahrgenommen?

- Ja gut, da müssten Sie jemand anderen fragen, Herr Engelmann. Das kann ich selbst eher schlecht einschätzen. Ich habe jedenfalls kein Problem im Umgang mit den Bürgern und der Öffentlichkeit. Also ich bin jemand, der gern kommuniziert, auch bei konfliktbehafteten Themen. Da scheue ich die Diskussion nicht und stelle mich ihr. Beispielsweise war dies in der Flüchtlingskrise der Fall. Das

war ja auch eine politisch sehr aufgeladene Situation. Da habe ich auch bei größeren Versammlungen von bis zu 300 Leuten die Verwaltungsseite mit vertreten. Herr Kollege Reißmann hat das noch viel öfter erlebt, aber mittlerweile haben wir ein dickes Fell. Herr Landrat Vogel musste dadurch nicht bei jeder Versammlung selbst dabei sein; das wäre gar nicht zu schaffen gewesen.

Ich komme mit den Bürgern und der Öffentlichkeit gut klar, den Medien bzw. ihrer Rolle heutzutage stehe ich jedoch eher kritisch gegenüber.

Okay, wie Sie gerade sagten, können Sie Herrn Landrat Vogel auch durch eine Vertretung in der Öffentlichkeit durchaus entlasten. Gibt es denn eigentlich interne Anweisungen oder Regelungen, die bestimmen, wann Sie ihn nach außen vertreten dürfen oder sollen? Oder geschieht das je nach Situation?

- Nein, das ist nicht fest geregelt. Ein Vertretungs- bzw. Verhinderungsfall tritt beispielsweise auch ein, wenn der Landrat andere Termine hat. Es gibt manchmal Tage, da könnten wir am Wochenende zur gleichen Zeit ca. 5 bis 6 Termine wahrnehmen. Da müssen Entscheidungen getroffen werden. Wir stimmen uns dann bei der konkreten Terminplanung ganz partnerschaftlich ab. Zwar setzt der Landrat natürlich noch Prioritäten, aber er entscheidet das nicht einfach über mich hinweg, sondern spricht sich mit mir ab. Dabei hat er auch Verständnis, wenn bei mir mal ein wichtiger privater Termin ansteht. Dann schickt er einen anderen Vertreter. Also das machen wir, wie schon gesagt, sehr partnerschaftlich, fast schon freundschaftlich untereinander aus. Anweisungen in diesem Zusammenhang gibt es nicht. Aber für den Umgang mit Anfragen von der Presse und den Medien gibt es klare Regelungen. Hierbei darf ich nicht selbst einfach so irgendetwas veröffentlichen oder kundtun, sondern es läuft zunächst alles über die Pressestelle des Landratsamtes. Dadurch wird automatisch der Landrat involviert und er kann dann selbst entscheiden, ob ich das direkt wahrnehme, er sich lieber selbst darum kümmert oder vielleicht sogar einen Sachbearbeiter das erledigen lässt.

Vielleicht noch ein kurzer Nachtrag zu den Schilderungen bezüglich der Flüchtlingskrisenversammlungen, nicht dass da ein falsches Bild entsteht. In der Regel war es umgekehrt, Landrat Vogel hat sich den Diskursen gestellt. Der Landrat ist wie der Chef und Außenminister des Landratsamtes und ich bin sozusagen sein Innenminister. Ich trage dazu bei, dass die Verwaltungsarbeit ordnungsgemäß abläuft. Wenn dann mal etwas nicht funktioniert, wirkt der Landrat dementsprechend steuernd auf mich ein oder er nimmt die Sache selbst in die Hand. Selbstverständlich berät er sich auch mit uns drei Abteilungsleitern und gibt die Richtung vor, der wir dann versuchen bestmöglich zu folgen. Aber im Kern lässt sich das schon so beschreiben. Der Landrat hat eine stärkere Außenwirkung, Landrat Vogel insbesondere noch mehr, aufgrund seiner Rolle als Präsident des Sächsischen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Landkreistages. Dieses Amt ist noch politischer.

Das ist, wie geschildert, mein Rollenverständnis. Dafür hat niemand irgendwelche Pläne geschrieben, sondern das ist meine Auffassung.

Sehr interessant, Ihr Vergleich mit Außen- und Innenminister.

Im Rahmen einer vorangegangenen Projektarbeit haben ein Kommilitone und ich uns mit den Karrierewegen sächsischer Landräte seit der Kreisreform 2008 auseinandergesetzt. Wie Herr Landrat Vogel waren auch andere Landräte zum Teil vorher als Beigeordnete tätig.

Dazu habe ich folgende These aufgestellt:

„Ein Beigeordneter mit Ambitionen auf das Amt des Landrates kann seine Rolle als Stellvertreter nutzen, um sich der Öffentlichkeit/den Bürgern als fähiger und geeigneter Kandidat zu präsentieren. Der amtierende Landrat kann, je nach eigener Ansicht, bedeutend dazu beitragen, dass sich der Beigeordnete medienwirksam in positiven Zusammenhängen als „Vize-Landrat“ darstellen kann. Dies kann einerseits als Anreizinstrument für ein positives Arbeitsverhältnis zwischen den beiden Akteuren genutzt werden, andererseits auch entsprechend als Sanktionsmaßnahme eingesetzt werden.“ Würden Sie das bestätigen oder eher verneinen?

- ➔ Das kommt auf die Konstellation an. Wenn Sie damit meinen, dass einem potenziellen Nachfolger die Möglichkeit gegeben wird, sich zu etablieren, dann kann ich das klar bestätigen. Obwohl immer wieder infrage steht, ob dieses Vorgehen rechtmäßig und legitim ist, ist es eine übliche Handlungsweise. Gute Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte setzten das sogar ganz gezielt ein, weil Sie versuchen, einen Nachfolger aufzubauen bzw. vorzubereiten. Diesen wollen sie dann auch in der Öffentlichkeit zeigen.

Das habe ich selbst auch schon in Kommunen beobachtet. Dort wurde beispielsweise ein ehrenamtlicher Bürgermeister als Stellvertreter gewählt (also ein ehrenamtlich stellvertretender Bürgermeister) und dann hatte der eigentliche Bürgermeister plötzlich wenig Zeit. Somit trat der Stellvertreter immer öfter auf.

Ich halte das zum Teil für grenzwertig, aber bis zu einem gewissen Maße auch für legitim. Ich halte es sogar, im parteipolitischen Sinne, für eine Parteidemokratie überwiegend für gut, wenn sich Amtsinhaber darum kümmern, dass ein potenziell geeigneter Nachfolger aufgebaut und platziert wird. Kandidaten, die nicht gefördert/aufgebaut wurden, benötigen oftmals eine längere Einarbeitungszeit. Es kann damit auch die Wahrscheinlichkeit einer „Fehlbesetzung“ eines Amtes, wie es von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ein Stück weit verringert werden.

Den umgekehrten Fall habe ich persönlich erlebt. 2001, als sich meine erste Amtszeit dem Ende zuneigte und ebenfalls kurz zuvor die Zweite des damaligen Landrates, habe ich das das erste Mal erlebt. (Die erste Amtszeit nach der Wende waren lediglich vier Jahre, danach 7)

Nachdem der damalige Landrat und ich ein gutes Arbeitsverhältnis entwickelt hatten, hat er mich auch durchaus oft als Vertretung zu Veranstaltungen am Wochenende geschickt. Das hat dann spürbar abgenommen, weil er selbst wiedergewählt werden wollte und mich dann als möglichen Konkurrenten angesehen hat. Ich hatte dann öfter am Wochenende frei, da er selbst wieder die Termine wahrnehmen wollte und seinen Beigeordneten dort nicht gern gesehen hätte. Sozusagen hat seine Wahlkampfphase spürbare Auswirkungen gehabt. Ich bin mir zwar nicht sicher, ob ich damals eine Chance gehabt hätte, aber einen gewissen Bekanntheitsgrad hatte ich erlangt. Jedoch hatte ich damals keine Ambitionen für das Amt des Landrates.

Höchst interessant, vielen Dank für die Antwort.

Nun sind wir auch schon bei Ihrem Arbeitsverhältnis bzw. -klima zu Herrn Landrat Vogel. Ich wäre auch dankbar, wenn Sie auch Einblicke aus Ihrem Verhältnis zum damaligen Landrat mit anbringen könnten.

Vielleicht könnten Sie kurz wiedergeben, wie es heute um Vergleich zu damals war.

- ➔ Die meiste Zeit war das Arbeitsklima zum Herrn Landrat Hertwich im Landkreis Stollberg konstruktiv und lösungsorientiert.

Die Zusammenarbeit mit Herrn Landrat Vogel gestaltet sich sehr vertrauensvoll, zum Teil ist es auch blindes Verstehen. Das hat sich über die letzten 12 Jahre entwickelt. Immer wieder gibt es Themen, bezüglich derer wir uns abstimmen, in welche Richtung wir gehen. Ich schätze an Herrn Landrat Vogel sehr, dass ich dann immer eine klare Antwort auf meine Fragen bekomme. In manchen Fällen fragt er mich direkt auch nach einem Lösungsvorschlag für das von mir vorgetragene Problem.

Andererseits hatte ich im Landkreis Stollberg noch mehr Spielraum als jetzt, weil ich über das Thema Finanzen überall involviert war und auch weitgehend das notwendige Fachwissen hatte.

Also Sie hatten damals einfach aufgrund Ihres Expertenstatus eine gewisse Präsenz.

→ Genau, auch viele Freiheiten und Gestaltungsräume.

Trotzdem war auch das Verhältnis zum früheren Landrat in gewisser Weise ein Positives. Ich würde ihn als verlässlich bezeichnen. Wenn wir etwas ausgemacht hatten, konnte ich auch dementsprechend tätig werden. Wichtig war, dass er wusste, wie ich gerade unterwegs bin und war zufrieden, wenn alles reibungslos ablief. Ich habe dann auch weniger nachgefragt und eigenständiger agiert. Ich glaube, dass wusste er auch zu schätzen.

Für mich war es schon eine Umstellung. Damals, im Altkreis Stolberg, hatte ich Kraft des Haushalts Einfluss auf alle Abteilungen gehabt, denn fast alle Bereiche werden durch finanzielle Mittel beeinflusst. Seit 2004 hatte ich zusätzlich den Bereich Personal. Im Rahmen meiner neuen Tätigkeit im Erzgebirgskreis änderte sich dies. Ich hatte nicht mehr die Verantwortung für den Haushalt, stattdessen waren meine Bereiche nun Jugend, Schule und Sport. Damals existierten sechs Abteilungen. Die Aufgabenbegrenzung wurde hier stärker durchgesetzt, sodass meine Expertise bei den Dienstberatungen zu den anderen Themengebieten nicht mehr gewünscht war.

Hinzu kam die Kreisreform, in deren Zuge Findungsprozesse und Machtkämpfe stattfanden. Ich denke damals habe ich gut daran getan, mich zu fügen. Daher habe ich, anders als von mir angestrebt und zu Beginn abgesprochen, zunächst den Bereich Jugend, Schule und Sport anstelle des Haushaltes übernommen. Im Jahr 2020 hat Landrat Vogel mich dann mit der Sanierung des Haushalts beauftragt. Das hätte auch jemand anderes machen können, aber er hat sich damals für mich entschieden.

Ja, das klingt ist einleuchtend. Aber wenn der Landrat, bezogen auf Ihre damalige Leitung des Haushaltes, aber eine direkte Weisung erteilt hätte, hätten Sie dieser Folge leisten müssen. Aber ich kann mir gut vorstellen, dass Sie im Binnenverhältnis, also innerhalb der Verwaltung, dort wo der Landrat nicht immer bei jedem Einzelfall selbst entscheiden kann, ganz schön Gewicht besitzen.

→ Ich würde diesem Teil jetzt nicht zu viel Bedeutung beimessen, das ist Teil der Arbeit. Aber ich muss sagen, es ist wichtig, dass das ausgefüllt wird. Früher hätte ich an der Stelle auch noch anders gedacht, konnte aber über die Jahre Erfahrungen sammeln. Ich würde es so formulieren: Ich bin kein Freund von Machtvakuen.

Sie meinen, dass jede Position ausgefüllt sein sollte?

- Genau, es muss klare Strukturen und Hierarchien geben. Die Außenstellen müssen ebenfalls integriert werden (und sollen kein Eigenleben führen).

Ich möchte hervorheben, dass jeder Mitarbeiter, ob nun mit oder ohne Leitungsposition, wichtig ist. Alle Arbeiten sind für das Funktionieren dieser Organisation notwendig und nicht mehr oder weniger wert. Ein Leiter ist nichts ohne seine Mitarbeiter. Ich muss ehrlich sagen, ich bin stolz auf unser Team.

Ok, da haben Sie schon den Großteil der Fragen beantwortet. Auf Ihre Rolle sind Sie bereits eingegangen und wie der Einfluss auf Ihre Arbeit aussieht haben Sie auch geschildert. Konflikte hatten Sie im Prinzip auch schon bei vielen Punkten angesprochen und Beispiele genannt.

Dann wäre noch die Frage, ob Kritik eher auf sachlicher oder persönlicher Ebene erfolgt.

- Kritik findet nur auf sachlicher Ebene statt. Konflikte auf persönlicher Ebene lagen nie vor, da kann ich mich nicht erinnern, da je ein Thema gehabt zu haben.

Wenn Sie jetzt noch einmal zurückblicken, was war denn Ihr bisher größter Konfliktpunkt?

- Also ich hatte da wirklich Schwierigkeiten, als ich die Frage sah. Natürlich gab und gibt es an den ein oder anderen Stellen Schwierigkeiten. Aber eine besondere Heraushebung würde ich jetzt nicht treffen. Ein Konflikt, der mir noch präsent ist, bzw. noch hängengeblieben ist, war der Herbst 2020 mit dem rasanten Aufwachen der 2. Corona-Welle. Hier war es nicht immer leicht, einen gemeinschaftlichen Weg zu finden. Da gab es durchaus lebhaftere Diskussionen.

Als größten Konflikt kann es nicht bezeichnet werden, aber ein Thema was uns bis heute begleitet und organisatorisch nicht leicht zu lösen ist, sind die Kontaktnachverfolgungen.

Wie Sie vorhin schon einmal gesagt hatten, suchen Sie bei Problemen das direkte Gespräch mit Herrn Vogel. Wie sieht Ihre persönliche Konfliktlösungsstrategie aus?

- Zur Lösung von Konflikten sind aus meiner Sicht drei Dinge entscheidend. Zum einen die von Ihnen angesprochene Kommunikation. Die ist sehr wichtig.

In zweiter Instanz ist es auch notwendig, sich der Entscheidung eines anderen auch anpassen zu können, sollte kein Kompromiss gefunden werden. Die Entscheidung wird mitgetragen und sich dem untergefügt, auch wenn man mal damit noch ein paar Tage zu grübeln hat. Sollte sich das einige Jahre später als fehlerbehaftet herausstellen, wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Man sollte versuchen, aus jeder sich ergebenden Situation das Beste zu machen und sich, entsprechend seinen Möglichkeiten, bestmöglich einbringen.

Die dritte wichtige Eigenschaft ist, sich nicht unterkriegen zu lassen und stets ein konstruktives, kooperatives Miteinander anzustreben. Es hilft nicht weiter, sich abzuwenden und nur noch stur Dienst nach Vorschrift zu betreiben.

Also meine persönliche Strategie ist, möglichst nicht „mit dem Kopf durch die Wand zu rennen“, rechtzeitig noch abzubiegen, rechtzeitig noch bremsen.

Also die eigenen Interessen oder die eigene Meinung auch mal zurückstellen?

- Natürlich muss man seine abweichende Meinung äußern, kann diese aber nicht immer durchsetzen. Eine kooperative Einstellung ist notwendig.

Hatte die Tatsache, dass es einen „Ersten“ und einen „Zweiten“ Beigeordneten gab, spürbaren Einfluss auf Sie?

- Nein, das hatte wenig Auswirkungen. Zum damaligen Ersten Beigeordneten hatte ich ein normales, kollegiales Dienstverhältnis und bin heute auch per Du mit ihm. Das zeigt auch nochmal, dass da nichts hängen geblieben ist und es keinen Konflikt auf persönlicher Ebene gab.

Gegen Ihn wurde damals ein Abwahlverfahren eingeleitet, was aber scheiterte.

Vermittelte der Landrat Ihnen eine Präferenz bezüglich eines Beigeordneten? Also hat er einen bevorzugt?

- Eine Bevorzugung aufgrund der Person lag nicht vor. In Bezug auf die Arbeitsergebnisse gab es aber durchaus ein paar Konflikte zwischen dem Landrat und dem Ersten Beigeordneten, daraus entstand ein eher kritisches Verhältnis.

Wenn ich mich in meiner Eigenschaft als Leiter des Bereiches Jugend, Schulen und Sport an ihn wendete, gab es kein Problem. Das hat gepasst.

Also insgesamt hatte die Situation mit mehreren Beigeordneten keinen Einfluss auf unsere Arbeit gehabt, lediglich die Reihenfolge der Stellvertretung.

Vielen Dank. Nun zu den letzten Fragen. Sind Ihnen aus anderen Behörden oder Landkreisen Spannungen bzw. Spannungsfelder zwischen den Beigeordneten und dem Landrat bekannt?

- Dazu kann ich Ihnen leider nicht viel sagen. Durch Corona sind die Kontakte stark eingeschränkt und viele meiner alten Kollegen sind bereits im Ruhestand, daher habe ich nicht mehr so viele Kontakte wie noch vor einigen Jahren.

Ich habe den Eindruck, die Spannungen sind weniger geworden, dass kann aber natürlich auch auf die Zahl der Landkreise (damals waren es 22, heute sind es nur noch 10) zurückzuführen sein. Dementsprechend gibt es auch absolut gesehen weniger mögliche Spannungsverhältnisse.

Ok, können Sie sich vorstellen, dass eine unterschiedliche Parteizugehörigkeit bzw. Parteidifferenz zwischen dem Landrat und dem Beigeordneten ein Hindernis in der täglichen Arbeit darstellen kann? Wovon ist dies Ihrer Meinung nach abhängig?

Ich könnte mir vorstellen, dass das zunächst stark von der Persönlichkeit des Amtsinhabers abhängt, inwieweit dieser sich von seinen Parteiinteressen leiten lässt.

- Sie haben die Frage im Prinzip schon richtig beantwortet. Es ist vorstellbar, dass Schwierigkeiten, vor allem inhaltliche Konflikte und parteipolitische Konflikte, entstehen. Diese können sich auch auf die persönliche Ebene auswirken.

Danke, und nun zur letzten Frage: Was würden Sie, wenn ein Nachfolger zur Auswahl stehen würde, diesem als Tipp mit auf den Weg geben? Oder anders gefragt, was hätten Sie selbst damals gern gewusst bei Ihrem Amtsantritt?

- Es ist schwierig hier eine allgemeine Aussage zu treffen.

Ich konzentriere mich teilweise auf zu viele Details, z. B. Rechtschreibfehler in Schriftsätzen. Ich neige auch dazu, mich ausführlicher mit den Inhalten zu beschäftigen. Das ist aber bei einem so großen Landkreis manchmal kritisch, denn der Aufgabenumfang ist dadurch kaum zu bewältigen.

Aber ich denke, dass jeder seine Schwächen hat und ein Team dafür da ist, diese gegenseitig auszugleichen.

Ich hätte mir gewünscht, das Ausmaß der erforderlichen Managementfähigkeiten vorher gekannt zu haben.

Was ich jedem mit auf den Weg geben würde ist, dass man immer konstruktiv und nah an der Sache bleiben sollte. Außerdem muss man sich die Bedeutung des Wortes „Staatsdiener“ verdeutlichen.

Und natürlich möchte ich auch auf die Antworten zu den vorherigen Fragen verweisen. Man muss im Zweifel auch mal von seinem Standpunkt abweichen und nachgeben können. Damit bin ich gut durch meine ganzen Dienstjahre gekommen.

Vielen Dank für Ihre Antworten und Ihre Zeit. Die Einblicke haben helfen mir sehr, auch mal eine praktische Einschätzung der Thematik zu erhalten. Interessant war es oben-drein.

→ Kein Problem, gern doch.

Anhang 10: Interview mit Herrn Beigeordneten Witschas (Landkreis Bautzen)

Antworten von Herrn Beigeordneten Witschas auf die zugesandten Fragen

Wie sind Sie Beigeordneter geworden?

Wie sind Sie auf dieses Amt aufmerksam geworden?

Wie verlief Ihr Weg ins Amt?

- ➔ Ich war seit 2001 Bürgermeister der Gemeinde Lohsa – eine Aufgabe, die ich mit viel Freude und Leidenschaft erfüllt habe. Seit 2004 war ich zudem Mitglied des Kreistages. Ich habe mich gern mit den kreislichen Aufgaben befasst und weiß, dass ein gutes Verhältnis zu den Bürgermeistern sehr wichtig für beide Seiten ist. Ich wollte auch ein bisschen dafür Sorge tragen, dass Pragmatismus und Sachpolitik im Kreis Bautzen Kontinuität haben. Dabei sind mir solide Finanzen ebenfalls sehr wichtig. Ich habe mich 2015 auf das Amt beworben und wurde durch eine Findungskommission als Bewerber vorgeschlagen.

Welcher Bereich in der Verwaltungsorganisation wurde Ihnen zugeordnet und wie kam es dazu? Hatten Sie Einfluss auf diese Entscheidung? Haben Sie einen persönlichen Anknüpfungspunkt zum Aufgabenbereich?

- ➔ Ich bin vom Zuschnitt des Geschäftsbereichs überwiegend der Manager für interne Themen – Finanzen, Personal, Liegenschaften. In den letzten Jahren aber haben das Gesundheitsamt und das Ausländeramt viel Zeit in Anspruch genommen – dank Corona und Flüchtlingskrise. Aber auch die Planung der Schullandschaft und die kostenintensiven Entwicklungen bei den Ausgaben der Jugendhilfe haben mich gut beschäftigt.

Was sind Ihre täglichen Aufgaben als Erster Beigeordneter des Landkreises Bautzen? Welche Vertretungen/Funktionen nehmen Sie derzeit wahr?

- ➔ Ich versuche, den Landrat bei der Wahrnehmung der vielen Terminanfragen zu unterstützen und bin da seit Jahren sehr viel unterwegs. Ich vertrete den Landrat in verschiedenen Gremien, etwa im Sächsischen Landkreistag, der Landrätekonzferenz, aber auch bei gesellschaftlichen Terminen. Zu den täglichen Aufgaben zählen insbesondere zahlreiche Abstimmungen zu verschiedenen Problemlagen mit meinen Fachämtern.

Wie weit reicht Ihre zugewiesene Befugnis? Wie weit reicht insbesondere Ihre Vertretungsbefugnis? Wie gehen Sie mit Unklarheiten dabei um?

- ➔ Die Befugnisse eines Beigeordneten sind im Grundsatz nicht klein. Ich lege aber sehr viel Wert auf eine einheitliche Linie der Führung, vor allem mit dem Landrat. Unklarheiten und unterschiedliche Auffassungen werden diskutiert und abgestimmt.

Haben Sie bei ihrer Aufgabenerfüllung auch einen eigenen Gestaltungsspielraum? Spielen bei Ihrer Tätigkeit Parteipolitik bzw. -themen eine Rolle? Inwiefern/-weit sind diese umsetzbar? Wie stehen Sie als CDU-Beigeordneter dazu? Wie stark ist der Einfluss des Landrates dabei und wie kann man sich diesen konkret vorstellen? Können Sie trotzdem bei in Ihrem Aufgabenbereich eigene Schwerpunkte/Akzente setzen? Falls ja, können Sie Beispiele nennen?

- ➔ Ich bin CDU-Mitglied, auch in Funktion auf Kreisebene. Ich war lange selbst Mitglied der CDU-Fraktion. Daher ist mir hier eine Abstimmung sehr wichtig. Dennoch ist die Parteipolitik in der täglichen Aufgabenwahrnehmung nicht erste Richtschnur. Da sind die Mühen der Ebene, die Zwänge in der Sache, eher ausschlaggebend.

Wer sind Ihre wichtigsten Ansprechpartner im Arbeitsalltag? Was ist Ihr wichtigstes Team/Netzwerk?

- ➔ Ohne mein Büro läuft nichts. Wichtige Ansprechpartner sind natürlich auch die Amtsleiter meines Geschäftsbereichs. Zur Relevanz der Abstimmungen mit der Hausspitze hatte ich mich ja bereits geäußert.

Mit wem stehen Sie als Erster Beigeordneter, organisational gesehen, eher in Konflikt? In welchen konkreten Themenbereichen?

- ➔ Der Konflikt betrifft – aufgrund der Zuständigkeit für interne Ressourcen – fast alle Bereiche, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich. Insbesondere die Personalkosten, und damit die Verfügbarkeit von Personal in den Fachämtern, ist immer wieder eine schwierige Diskussion. Aber wir können eben jeden Euro nur einmal ausgeben.

Wie ist allgemein ihr Rollenverständnis in Ihrem Amt/ihrer Funktion als Beigeordnete? Gibt es Rollenkonflikte und wie gehen Sie dann damit um?

- ➔ Ich sehe mich auch als politischer Beamter. Politiker werden für das Ergebnis ihres Handelns von der Öffentlichkeit verantwortlich gemacht. Da ist der Erwartungsdruck etwas größer als bei einem unpolitischen Verwaltungsangestellten. Ich spüre diesen Druck, und nehme das auch als Leitschnur für den durch die Verwaltung gezeigten Pragmatismus.

Wie gestaltet sich Ihr Umgang mit dem Kreistag? Wie sieht Ihr Rollenverständnis dabei aus? Wie ist Ihr Verhältnis zu den Kreisräten? Welchen Einfluss hat der Kreistag auf Ihr Amt bzw. Ihre Tätigkeiten? Stehen Sie in Ihrem besonderen Treueverhältnis eher näher am Kreistag oder am Landrat?

- ➔ Ich glaube, dass der Umgang sehr stark parteipolitisch geprägt ist. Das ist ein Trend, der seit der letzten Kreistagswahl noch einmal zugenommen hat. Die Übereinstimmung mit dem Landrat ist aber zweifelsohne das wesentliche Element meiner Arbeit.

Wie gestaltet sich Ihr Umgang mit den Bürgern/der Öffentlichkeit? Wie werden Sie wahrgenommen? Welchen Einfluss haben/hat diese auf ihr Amt bzw. Ihre Tätigkeiten? Gibt es Anweisungen, wie Sie nach außen auftreten dürfen/sollen?

- ➔ Ich hatte bereits als Bürgermeister ein sehr offenes Verhältnis zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation. Demokratie lebt ja vom „Informiertsein“. Ich sehe es auch als wichtig an, dass über Erfolge gesprochen werden muss. Da wir im Landkreis Bautzen eine gute Arbeit machen – und das geht an das gesamte Amt – sehe ich das gern auch veröffentlicht.

Wie ist das Arbeitsklima zwischen Ihnen und dem Landrat? Wie ist die Beziehung ausgestaltet? Wie stellen sich hier die Machtverhältnisse dar bzw. wie stark unterscheiden sich im Arbeitsalltag Ihre Rollen? Wie beeinflusst das Ihre Arbeit?

- ➔ Er ist der Chef. Das beeinflusst freilich auch meine Arbeit.

Sind Sie schon einmal mit ihm in Konflikt geraten?
Gab es Spannungs-/Dissenssituationen? Können Sie Beispiele nennen?
Erfolgt Kritik auf Arbeits-/Sachebene oder auch auf persönlicher Ebene?
Was war bisher Ihr persönlich einprägsamster bzw. noch präsentester Konflikt?

- Konflikt würde ich das nicht nennen. Aber ich glaube, dass die öffentlichen Diskussionen, die es in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Anlässe um meine Person gab, nicht zum Glücklichein des Landrates beigetragen haben. Dennoch ziehen wir an einem Strang, konfliktreiche Themen werden diskutiert und entschieden – und dann ist das gut. Die Fülle der Aufgaben lässt Empfindlichkeiten und Eitelkeiten nicht zu.

Wie lösen Sie diese internen Konflikte/Spannungen?
Was ist Ihre persönliche Strategie? Gibt es bestimmte Ansätze/Methoden, die Sie dabei verfolgen? Wie ist Ihre Herangehensweise?

- Wie gesagt: Differierende Sichtweisen werden kommuniziert, diskutiert und letztlich gibt es eine Entscheidung.

Wie gestaltet sich Ihre Rolle angesichts mehrerer Beigeordneter? Gibt es Unterschiede? Welchen Einfluss hat dies auf Ihre Arbeit? Gibt es Auswirkungen bezüglich Ihrer Behandlung?

- Kaum ein Arbeitsverhältnis ist frei von Konflikten. Wir sind aber gut darin, sachliche Differenzen zu lösen.

Sind Ihnen weitere Spannungsfelder bekannt? (Zwischen Beigeordneten und ihrem Dienstherrn) Auch aus anderen Verwaltungen? (Andere Landkreise, Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte, ...)

- Nein, keine bekannt.

Was würden Sie, diese Thematik gesamtheitlich betrachtend, einem Nachfolger als Tipp mit auf den Weg geben? Oder anders gefragt: Was hätten Sie selbst damals gern zu Ihrem Amtsantritt gewusst/als Tipp bekommen?

- Sie haben – gemessen an den Aufgaben – sehr wenig Zeit. Man muss loslassen, delegieren können. Oder wie der Landrat sagt: Sie fahren kein Schnellboot, sondern einen Tanker. Prozesse sind da nicht über Nacht umzusteuern. Dennoch kann ich nur empfehlen, eine gesunde Einstellung zu pragmatischen Lösungen weiter zu pflegen.

Weiterhin bin ich sehr interessiert an Ihrer Ansicht und Meinung zu einigen von mir im Rahmen der Bachelorarbeit aufgestellten Vermutungen/Thesen:

Ein Beigeordneter mit Ambitionen auf das Amt des Landrates kann seine Rolle als Stellvertreter nutzen um sich der Öffentlichkeit/den Bürgern als fähiger und geeigneter Kandidat zu präsentieren. Der amtierende Landrat kann, je nach eigener Ansicht, bedeutend dazu beitragen, dass sich der Beigeordnete medienwirksam in positiven Zusammenhängen als „Vize-Landrat“ darstellen kann. Dies kann einerseits als Anreizinstrument für ein positives Arbeitsverhältnis zwischen den beiden Akteuren genutzt werden, andererseits auch entsprechend als Sanktionsmaßnahme eingesetzt werden. Wie sind hierbei, da Sie sich selbst um eine Kandidatur bemühen, Ihre persönlichen Erfahrungen?

- ➔ Meines Erachtens ergeben sich Kommunikationsnotwendigen allein durch die Aufgabenerfüllung. Wichtig ist dabei, dass nicht nur Negative berichtet werden, dies es zweifelslos gibt. Mir ist wichtig, dass auch Erfolge – gern auch kleine – gut kommuniziert werden. „Vize-Landrat“ ist dabei eine Bezeichnung, die der Bürger versteht. „Erster Beigeordneter“ – da weiß meist keiner, was das ist. Wenn das Kommunikationsbedürfnis zu groß ist, dann gibt es in aller Regel gute Hinweise der Pressestelle.

Der Kreistag kann durch die von ihm gewählten Beigeordneten eigene politische Akzente in der Verwaltungsführung setzen, da diese als „verlängerter Arm“ seine Interessen stärker im Alltagsgeschäft und gegenüber dem Landrat vertreten können. Der Kreistag kann somit dem amtierenden Landrat entweder einen Helfer, aber auch einen Kritiker an die Seite stellen. Untermuert wird dies dadurch, dass der Beigeordnete, anders als die anderen Bediensteten, lediglich vom Kreistag abberufen werden kann und nicht durch den Landrat.

- ➔ Die These würde ich nicht befürworten. Neben der Frage des persönlichen Verhältnisses von Landrat und Beigeordneten ist die Frage nach der Qualität der Arbeitsleistung die entscheidendere. Richtig ist aber, dass eine Führungsspitze unabhängig von persönlichen Zuneigungen funktionieren muss und nicht gegeneinander arbeiten darf. Dann leidet nicht nur das Arbeitsklima, sondern auch die gesamte Performance des Landkreises.

Im Zusammenhang mit der vorherigen These: Können Sie sich vorstellen, dass eine unterschiedliche Parteizugehörigkeit/Parteidifferenz zwischen dem Landrat und dem Beigeordneten ein Hindernis in der täglichen Arbeit darstellen kann? Wovon ist dies Ihrer Meinung nach abhängig?

- ➔ Das kann, muss aber nicht so sein. Ich verweise auf meine vorherige Antwort.

Vielen Dank für Ihre Antworten und Ihre Zeit!

Anhang 11: Interview mit Frau Beigeordnete Weber (Landkreis Bautzen)

Antworten von Frau Beigeordnete Weber auf die zugesandten Fragen

Wie sind Sie Beigeordnete geworden?

Wie sind Sie auf dieses Amt aufmerksam geworden?

Wie verlief Ihr Weg ins Amt?

- Die Stelle des Beigeordneten war durch den plötzlichen Tod meines Vorgängers Dr. Wolfram Leunert seit Dezember 2012 vakant. Auf die entsprechende Ausschreibung habe ich mich erfolgreich beworben. Die mit dem Amt verbundenen Aufgaben besitzen eine inhaltliche Nähe zu meinen bis dahin ausgeübten Tätigkeiten, etwa der Leitung der Stabstelle Flut im Landkreis Görlitz, Referatsleiterin für Straßenbau im sächsischen Wirtschaftsministerium sowie als Abteilungsleiterin für Raumordnung in der Landesdirektion Dresden.

Welcher Bereich in der Verwaltungsorganisation wurde Ihnen zugeordnet und wie kam es dazu? Hatten Sie Einfluss auf diese Entscheidung? Haben Sie einen persönlichen Anknüpfungspunkt zum Aufgabenbereich?

- Verbunden mit der Auflösung der Dezernatsstruktur im Jahr 2015 sind alle Ämter, die einen technischen Bezug im weiteren Sinne als auch eingriffsverwaltende Aufgaben haben, meinem Geschäftsbereich zugeordnet.

Was sind Ihre täglichen Aufgaben als Beigeordnete des Landkreises Bautzen? Welche Vertretungen/Funktionen nehmen Sie derzeit wahr?

- Die täglichen Aufgaben sind äußerst unterschiedlich und vielfältig. Zu vielfältig, um eine abschließende Aufzählung sachgerecht vornehmen zu können. Wesentlich sind derzeit insbesondere Abstimmungen rund um das Thema Strukturwandel und der weiteren Breitbanderschließung. Aber auch die Sicherstellung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde ist aktuell ein großes Thema. Die Arbeit untergliedert sich in die Abstimmungen mit meinem Geschäftsbereich, insbesondere den Amtsleitern, Beratungen mit externen Partnern etwa im Bereich der Staatsregierung und Landesdirektion, aber auch der Leitung und Teilnahme verschiedener Gremien sowie letztlich auch das Wahrnehmen repräsentativer Termine unterschiedlichster Form.

Wie weit reicht Ihre zugewiesene Befugnis? Wie weit reicht insbesondere Ihre Vertretungsbefugnis? Wie gehen Sie mit Unklarheiten dabei um?

- Die Befugnisse als Beigeordnete sind aus meiner Sicht weitreichend und erfahren ihre Grenzen in der Verfügbarkeit von Personal und der Richtung, die bei einzelnen Themen jeweils mit dem Landrat abgestimmt wurde.

Haben Sie bei ihrer Aufgabenerfüllung auch einen eigenen Gestaltungsspielraum? Spielen bei Ihrer Tätigkeit Parteipolitik bzw. -themen eine Rolle? Inwiefern/-weit sind diese umsetzbar? Wie stehen Sie als parteilose Beigeordnete dazu? Wie stark ist der Einfluss des Landrates dabei und wie kann man sich diesen konkret vorstellen? Können Sie trotzdem bei in Ihrem Aufgabenbereich eigene Schwerpunkte/Akzente setzen? Falls ja, können Sie Beispiele nennen?

- Das Setzen von eigenen Schwerpunkten ist im Rahmen der bestehenden Befugnisse möglich und bereitet mir Freude. Natürlich gibt es im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben keinen unbegrenzten Spielraum. Parteipolitik spielte bisher in meinem Geschäftsbereich keine große Rolle; ist aber zunehmend spürbar gerade in Bezug auf Posten, die für eine Wiederbesetzung anstehen. Für mich ist jedoch wichtig ist eine gleichmäßige und bedarfsgerechte Berücksichtigung der einzelnen Regionen in unserem großen Landkreis sicherzustellen. Die Haltung des Landrates zu einzelnen Themen ist natürlich entscheidend und richtungweisend. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf kurzem Wege ist dabei Grundlage, dass man auch ohne konkrete Weisung des Landrates mit den gleichen Grundintentionen agiert.

Wer sind Ihre wichtigsten Ansprechpartner im Arbeitsalltag? Was ist Ihr wichtigstes Team/Netzwerk?

- Für die tägliche Arbeit ist insbesondere mein Büro mit Sekretariat, Büroleitung und Fachreferentin wesentliche Stütze. Aber auch die Zusammenarbeit mit dem Büro Landrat ist wichtig.

Mit wem stehen Sie als Beigeordnete, organisational gesehen, eher in Konflikt? In welchen konkreten Themenbereichen?

- Konflikte gibt es – soweit man dies als solche bezeichnen möchte – insbesondere bei Projekten, die geschäftsbereichsübergreifend abgestimmt und umgesetzt werden. Hier spielen oftmals unterschiedliche Blickwinkel eine Rolle. Konfliktträchtig ist zudem immer die Frage der Personalbemessung, die aufgrund der bestehenden haushälterischen Restriktionen in vielen Bereich nicht auskömmlich ist.

Wie ist allgemein ihr Rollenverständnis in Ihrem Amt/ihrer Funktion als Beigeordnete? Gibt es Rollenkonflikte und wie gehen Sie dann damit um?

- Ich sehe keine Rollenkonflikte. Das Verständnis des Amtes ist, dass wir Beigeordnete quasi als „Landrat im eigenen Bereich“ agieren. Natürlich sind die Diskussionen um Ressourcen, insbesondere im Personal- und Finanzbereich nicht frei von Diskussionen.

Wie gestaltet sich Ihr Umgang mit dem Kreistag? Wie sieht Ihr Rollenverständnis dabei aus? Wie ist Ihr Verhältnis zu den Kreisräten? Welchen Einfluss hat der Kreistag auf Ihr Amt bzw. Ihre Tätigkeiten? Stehen Sie in Ihrem besonderen Treueverhältnis eher näher am Kreistag oder am Landrat?

- Entscheidend ist der Landrat. Der Umgang mit dem Kreistag gestaltet sich im Allgemeinen gut, da im Wesentlichen die Qualität der Facharbeit den Ausschlag gibt. Das heißt freilich nicht, dass es keine Unterschiede im Verhältnis zu einzelnen Kreisräten und/oder Fraktionen geben würde. Mein Umgang mit dem Kreistag basiert dabei jedoch nicht auf Emotionen, sondern auf klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsordnungen.

Wie gestaltet sich Ihr Umgang mit den Bürgern/der Öffentlichkeit? Wie werden Sie wahrgenommen? Welchen Einfluss haben/hat diese auf ihr Amt bzw. Ihre Tätigkeiten? Gibt es Anweisungen, wie Sie nach außen auftreten dürfen/sollen?

- Anweisungen zum Umgang mit den Bürgern gibt es nicht. Wir haben eine gut funktionierende Pressestelle, die die Öffentlichkeitsarbeit professionell steuert.

Wie ist das Arbeitsklima zwischen Ihnen und dem Landrat? Wie ist die Beziehung ausgestaltet? Wie stellen sich hier die Machtverhältnisse dar bzw. wie stark unterscheiden sich im Arbeitsalltag Ihre Rollen? Wie beeinflusst das Ihre Arbeit?

- Das Arbeitsklima ist sehr gut. Wir kommunizieren auch abseits der Routine-Termine auf kurzem Weg, um uns zu Themen und Aufgaben abzustimmen. Ich glaube, das ergänzt sich gut.

Sind Sie schon einmal mit ihm in Konflikt geraten?

Gab es Spannungs-/Dissenssituationen? Können Sie Beispiele nennen?

Erfolgt Kritik auf Arbeits-/Sachebene oder auch auf persönlicher Ebene?

Was war bisher Ihr persönlich einprägsamster bzw. noch präsentester Konflikt?

- Die Sacharbeit dominiert, man nimmt daher beiderseits Meinungen des jeweils anderen ernst.

Wie lösen Sie diese internen Konflikte/Spannungen?

Was ist Ihre persönliche Strategie? Gibt es bestimmte Ansätze/Methoden, die Sie dabei verfolgen? Wie ist Ihre Herangehensweise?

- Man darf sich nicht zu lange ärgern und Dinge nicht persönlich nehmen.

Wie gestaltet sich Ihre Rolle angesichts mehrerer Beigeordneter? Gibt es Unterschiede? Welchen Einfluss hat dies auf Ihre Arbeit? Gibt es Auswirkungen bezüglich Ihrer Behandlung?

- Es gibt zwei Beigeordnete. Mein Kollege ist der Erste Beigeordnete. Ich stimme in diesem Punkt unserem Landrat zu, dass das sich das Verhältnis nicht an der Rangfolge, sondern an der erfolgreichen Bearbeitung der anstehenden Aufgaben festmacht.

Sind Ihnen weitere Spannungsfelder bekannt? (Zwischen Beigeordneten und ihrem Dienstherrn) Auch aus anderen Verwaltungen? (Andere Landkreise, Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte, ...)

- Nein.

Was würden Sie, diese Thematik gesamtheitlich betrachtend, einem Nachfolger als Tipp mit auf den Weg geben? Oder anders gefragt: Was hätten Sie selbst damals gern zu Ihrem Amtsantritt gewusst/als Tipp bekommen?

- Man benötigt die Klarheit in den großen Linien, ein belastbares Netzwerk auf die Landesebene und einen gut geführten Amtsbereich.

Weiterhin bin ich sehr interessiert an Ihrer Ansicht und Meinung zu einigen von mir im Rahmen der Bachelorarbeit aufgestellten Vermutungen/Thesen:

Ein Beigeordneter mit Ambitionen auf das Amt des Landrates kann seine Rolle als Stellvertreter nutzen um sich der Öffentlichkeit/den Bürgern als fähiger und geeigneter Kandidat zu präsentieren. Der amtierende Landrat kann, je nach eigener Ansicht, bedeutend dazu beitragen, dass sich der Beigeordnete medienwirksam in positiven Zusammenhängen als „Vize-Landrat“ darstellen kann. Dies kann einerseits als Anreizinstrument für ein positives Arbeitsverhältnis zwischen den beiden Akteuren genutzt werden, andererseits auch entsprechend als Sanktionsmaßnahme eingesetzt werden.

- Die Frage, ob man sich als fähig und geeignet präsentieren kann, erfährt ihre Antwort in der Bewältigung der Aufgaben. Medienwirksamkeit kann erst erreicht werden, wenn diese Antwort positiv ausfällt.

Der Kreistag kann durch die von ihm gewählten Beigeordneten eigene politische Akzente in der Verwaltungsführung setzen, da diese als „verlängerter Arm“ seine Interessen stärker im Alltagsgeschäft und gegenüber dem Landrat vertreten können. Der Kreistag kann somit dem amtierenden Landrat entweder einen Helfer, aber auch einen Kritiker an die Seite stellen. Untermauert wird dies dadurch, dass der Beigeordnete, anders als die anderen Bediensteten, lediglich vom Kreistag abberufen werden kann und nicht durch den Landrat.

- Zunächst ist festzustellen, dass das Einvernehmen des Landrates vorliegen muss. Natürlich können je nach „Färbung“ des Beigeordneten auch Akzente gesetzt werden. Gerade in meinem Geschäftsbereich sind jedoch die bundesrechtlichen Vorgaben entscheidend. Fast 85% unserer Aufgaben sind Vollzugsaufgaben – da bleibt wenig „politischer“ Spielraum. Ein Abberufungsverfahren ist fast aussichtslos, da man in 2. Wahlgängen jeweils eine 2/3-Drittel-Mehrheit benötigt.

Im Zusammenhang mit der vorherigen These: Können Sie sich vorstellen, dass eine unterschiedliche Parteizugehörigkeit/Parteidifferenz zwischen dem Landrat und dem Beigeordneten ein Hindernis in der täglichen Arbeit darstellen kann? Wovon ist dies Ihrer Meinung nach abhängig?

- Diese Frage kann ich nicht beantworten, da ich selbst keiner Partei angehöre.

Vielen Dank für Ihre Antworten und Ihre Zeit!

Literaturverzeichnis

- Baldauf, Grit:** *Lothar Beier bleibt Vize-Landrat in Mittelsachsen*. 29.09.2021, verfügbar unter: <https://www.freiepresse.de/mittelsachsen/freiberg/lothar-beier-bleibt-vize-landrat-in-mittelsachsen-artikel11741904> [Zugriff am 30.03.2022].
- Berndt, David:** *CDU geht mit Udo Witschas in die Bautzener Landratswahl*. 26.03.2022, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/bautzen/saechsische-de-bautzen-udo-witschas-ist-cdu-kandidat-fuer-die-bautzener-landratswahl-5653284-plus.html-5653284-plus.html> [Zugriff am 30.03.2022].
- Berndt, David:** *Wie läuft's denn nun mit der Impfpflicht, Herr Harig?*. 28.01.2022, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/bautzen-hoyerswerdakamenz/corona-proteste-vizelandrat-witschas-pflegekraefte-impfpflicht-100.html> [Zugriff am 30.03.2022].
- Beyer, Tino:** *Landratswahl 2022: Kreis-Vize Uwe Drechsel erklärt Kandidatur*. 03.01.2022, verfügbar unter: <https://www.freiepresse.de/vogtland/oberes-vogtland/landratswahl-2022-kreis-vize-uwe-drechsel-erklaert-kandidatur-artikel11915482> [Zugriff am 30.03.2022].
- Binus, Karl-Heinz et al.:** *Sächsische Gemeindeordnung: Kommentar*. 3. Auflage, Wiesbaden 2020.
- Bogumil, Jörg; Holtkamp, Lars:** *Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung: Eine praxisorientierte Einführung*. Vollst. Neufassung, Bonn 2013.
- Burgi, Martin:** *Kommunalrecht*. 5. Auflage, München 2015.
- Der Landeswahlleiter**, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): *Kreistagswahlen 2019 - endgültige Ergebnisse für den Freistaat Sachsen (SN), die Landkreise (LK), die Wahlkreise (WK) sowie für die kreisangehörigen Gemeinden (GE) und Teilgemeinden (TG)*. 2019, verfügbar unter: https://wahlen.sachsen.de/download/KT19_EE_SN_WK_LK_GE_TG.xlsx [Zugriff am 30.03.2022].
- Der Landeswahlleiter**, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): *Kommunalwahl 2019 - Endgültige Ergebnisse für den Freistaat Sachsen (SN), die Landkreise (LK) sowie für die Kreisfreien Städte (KS)*. 2019, verfügbar unter: https://wahlen.sachsen.de/download/KW19_EE_SN_LK_KS.xlsx [Zugriff am 30.03.2022].
- Deutscher Landkreistag:** *Ausschuss der Regionen*. o. D., verfügbar unter: <https://www.landkreistag.de/themen/europa/249-ausschuss-der-regionen> [Zugriff am 30.03.2022].
- Deutscher Landkreistag:** *Deutscher Landkreistag – der kommunale Spitzenverband der 294 Landkreise*. o. D., verfügbar unter: <https://www.landkreistag.de/index.php/der-verband> [Zugriff am 30.03.2022].
- Deutscher Landkreistag:** *Die 294 deutschen Landkreise, ihre Kreistage und Landräte 2021*. o. D., verfügbar unter: <https://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/bd-145.pdf> [Zugriff am 30.03.2022].
- Faßbender, Kurt; König, Edgar; Musall, Peter:** *Sächsisches Kommunalrecht*. 2. Auflage, Stuttgart 2021.
- Gern, Alfons:** *Sächsisches Kommunalrecht*. 2., neubearbeitete Auflage, München 2000.
- Gern, Alfons; Brüning, Christoph:** *Deutsches Kommunalrecht*. 4. neu bearbeitete Auflage, Baden-Baden 2019.

- Gisevius**, Wolfgang: *Der neue Bürgermeister: Vermittler zwischen Bürgern und Verwaltung*. 1. Auflage, Bonn 1999.
- Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz**: *Details des Gremiums „Stadtrat“*. o. D., verfügbar unter: https://ris-annaberg-buchholz.zv-kisa.de/gremien_pers.php?Kuerzel=SR&persnr=&entrygremien=&sortgremien=&sort=gm.Folge_Personen&entrypers=0 [Zugriff am 30.03.2022].
- Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz**: *Stadtratswahl 2019: Endergebnis*. o. D., verfügbar unter: <https://apache01.annaberg-buchholz.de/wahl/App/gw2019.html> [Zugriff am 30.03.2022].
- Hach**, Oliver: *AfD und „Freie Sachsen“ streiten um Landratswahl*. 30.01.2022, verfügbar unter: <https://www.freiepresse.de/erzgebirge/annaberg/afd-und-freie-sachsen-streiten-um-landratswahl-artikel11965649> [Zugriff am 30.03.2022].
- Hach**, Oliver: *Carsten Michaelis will Landrat werden*. 11.01.2022, verfügbar unter: <https://www.freiepresse.de/zwickau/zwickau/carsten-michaelis-will-landrat-werden-artikel11929117> [Zugriff am 30.03.2022].
- Hach**, Oliver: *AfD will überall in Sachsen Landratskandidaten aufstellen*. 10.01.2022, verfügbar unter: <https://www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/afd-will-ueberall-in-sachsen-landratskandidaten-aufstellen-artikel11927092> [Zugriff am 30.03.2022].
- Heinz**, Frederik: *Die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter*. 1. Auflage, Hamburg 2015.
- Hübner**, Rico; Böhm, Christian; Zehlius-Eckert, Wolfgang: *Rechtliche und politische Hemmnisse für die Agroforstwirtschaft – Lösungsvorschläge zu deren Überwindung, Aktuelle Kompromisslösungen und besondere Fallstricke*. 2020, verfügbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2021/03/49__Rechtliche-Hemmnisse.pdf [Zugriff am 30.03.2022].
- Jaedicke**, Wolfgang; Wollmann, Helmut: *Kommunale Spitzenverbände*. In: Wollmann, Hellmut; Roth, Roland (Hrsg.): *Kommunalpolitik: Politisches Handeln in den Gemeinden*. 2., völlig überarb. und akt. Auflage, Opladen 1999, S. 306 – 322.
- Janning**, Herrmann: *Kreispolitik und Kreisverwaltung*. In: Wollmann, Hellmut; Roth, Roland (Hrsg.): *Kommunalpolitik: Politisches Handeln in den Gemeinden*. 2., völlig überarb. und akt. Auflage, Opladen 1999, S. 76 – 85.
- Kabisch**, Jens: *Curriculum Vitae: Politisch*. o. D., verfügbar unter: <https://www.jens-kabisch.eu/lebenslauf> [Zugriff am 30.03.2021].
- Kaiser**, Roland: *So steuert der Kreis die Flüchtlingswelle*. 26.03.2022, verfügbar unter: <https://www.alles-lausitz.de/so-steuert-der-kreis-die-fluechtlingswelle.html> [Zugriff am 30.03.2022].
- Kevenhörster**, Paul: *Parallelen und Divergenzen zwischen gesamtsystemarem und kommunalem Wahlverhalten*. In: Kanitz, Horst (Red.); Kevenhörster, Paul et al.: *Kommunales Wahlverhalten*. 1. Auflage, Bonn 1976, S. 241 - 283.
- Kleinfeld**, Ralf: *Kommunalpolitik: Eine problemorientierte Einführung*. 1. Auflage, Opladen 1996.
- Klingemann**, Hans Dieter: *Issue-Orientierung, Issue-Kompetenz und Wahlverhalten aus kommunalpolitischer Perspektive*. In: Kanitz, Horst (Red.); Kevenhörster, Paul et al.: *Kommunales Wahlverhalten*. 1. Auflage, Bonn 1976, S. 199 - 240.

- Landeshauptstadt Dresden:** *Beteiligungsbericht 2020: Jahresabschlüsse der Unternehmen der Landeshauptstadt Dresden.* o. D., verfügbar unter: <https://www.dresden.de/media/pdf/berichte/Beteiligungsbericht2020.pdf> [Zugriff am 30.03.2022].
- Landratsamt Bautzen:** *Organigramm des Landratsamtes Bautzen.* o. D., verfügbar unter: <https://www.landkreis-bautzen.de/download/Innerer%20Service/Organigramm.pdf> [Zugriff am 30.03.2021].
- Landratsamt Erzgebirgskreis:** *Beteiligungsbericht 2019.* 2020, verfügbar unter: https://formulare.ergebirkreis.de/10010/Beteiligungsbericht_2019.pdf [Zugriff am 30.03.2022].
- Landratsamt Erzgebirgskreis:** *Der Landrat: Funktionen und Ehrenämter.* o. D., verfügbar unter: <https://www.ergebirkreis.de/landkreis/der-ergebirkreis/der-landrat> [Zugriff am 30.03.2022].
- Landratsamt Erzgebirgskreis:** *Verwaltungsaufbau (Organigramm).* o. D., verfügbar unter: <https://www.ergebirkreis.de/fileadmin/portal/ergebirkreis.de/files/organigramm.pdf> [Zugriff am 30.03.2022].
- Landratsamt Nordsachsen:** *19. Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020 – 31.12.2020.* 2021, verfügbar unter: <https://www.landkreis-nordsachsen.de/beteiligungen.html> [Zugriff am 30.03.2022].
- Leppke, Sabine:** *Beamtenrecht.* 13., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2019.
- Mallek, Ulf:** *Ralf Hänsel ist neuer Meißner Landrat.* 11.10.2020, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/meissen/landratswahl-arndt-steinbach-sachsen-landkreis-meissen-2020-5293637-plus.html> [Zugriff am 30.03.2022].
- Maurer, Hartmut; Waldhoff, Christian:** *Allgemeines Verwaltungsrecht.* 19., überarbeitete und ergänzte Auflage 2017, München 2017.
- MDR:** *Vize-Landrat: Bautzen will Impfpflicht für Pflegekräfte nicht durchsetzen.* 25.01.2022, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/bautzen-hoyerswerda-kamenz/corona-proteste-vizelandrat-witschas-pflegekraefte-impfpflicht-100.html> [Zugriff am 30.03.2022].
- Menke, Ulrich; Arens, Helmut:** *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.* 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Dresden 2004.
- Püttner, Günther; Rösler, Albrecht:** *Gemeinden und Gemeindereform in der ehemaligen DDR: Zur staatsrechtlichen Stellung und Aufgabenstruktur der DDR-Gemeinden seit Beginn der siebziger Jahre. Zugleich ein Beitrag zu den territorialen Veränderungen der Gemeinde- und Kreisgrenzen in der DDR.* 1. Auflage, Baden-Baden 1997.
- Quecke, Albrecht et al.:** *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen: Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften.* Loseblatt, Stand April 2019, Berlin 2017.
- Rellecke, Werner:** *Wahlen in Sachsen: Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europaparlamentswahlen.* 2019, verfügbar unter: https://www.slpb.de/fileadmin/media/Publikationen/Ebooks/Wahlen_in_Sachsen_2.Aufl.pdf [Zugriff am 30.03.2022].
- Riedel, Ulrich:** *Personalquerelen im Vogtlandkreis: Landrat unter Druck.* 22.02.2022, verfügbar unter: <https://www.freipresse.de/vogtland/plauen/personalquerelen-im-vogtlandkreis-landrat-unter-druck-artikel12010019> [Zugriff am 30.03.2022].

- Sächsische Landeszentrale für politische Bildung:** *Landratswahlen.* o. D., verfügbar unter: <https://www.slpb.de/themen/staat-und-recht/politische-ordnung-politisches-system/kommunalwahlen/landratswahlen> [Zugriff am 30.03.2022].
- Sächsischer Schwimm-Verband e.V. (SSV e.V.):** *Schwimmbäder.* o. D., verfügbar unter: <https://www.lsv-sachsen.de/service/schwimmbaeder> [Zugriff am 30.03.2022].
- Schleer, Manfred:** *Kommunalpolitik in Sachsen: Bürger, Politiker und Verwaltungen in Gemeinden, Städten und Landkreisen.* 1. Auflage, Leipzig 2003.
- Schönbach, Ulli; Berndt, David; Saft, Gunnar:** *Impfpflicht: Massive Kritik an Bautzens Vize-Landrat.* 25.01.2022, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/coronavirus/bautzens-vizelandrat-will-berufs-impfpflicht-aussetzen-5612609-plus.html> [Zugriff am 30.03.2022].
- Sponer, Wolf-Uwe; Jacob, André; Menke, Ulrich:** *Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit: Handkommentar mit ergänzenden Vorschriften.* 3., überarbeitete Auflage, Stuttgart 2004.
- Stadtverwaltung Burgstädt:** *Organigramm.* o. D., verfügbar unter: <https://www.burgstaedt.de/rathaus-buergerservice/kontakt-ins-rathaus/organigramm/> [Zugriff am 30.03.2022].
- Stadtverwaltung Dresden:** *Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt Dresden.* o. D., verfügbar unter: <https://www.dresden.de/media/pdf/infoblaetter/geschaeftsverteilungsplan.pdf> [Zugriff am 30.03.2022].
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen:** *Bevölkerungsstand, Einwohnerzahlen: Unterjährige Ergebnisse, Aktuelle Monatsdaten.* o. D., verfügbar unter: https://www.statistik.sachsen.de/download/aktuelle-zahlen/statistik-sachsen_al1_einwohnerzahlen-monat.xlsx [Zugriff am 30.03.2022].
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen:** *Gebietsänderungen: Eckdaten für Sachsen.* o. D., verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/gebietsaenderungen.html> [Zugriff am 30.03.2022].

Rechtsquellenverzeichnis

Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.

Bezirksordnung (für den Freistaat Bayern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist.

Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist.

Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 18) geändert worden ist.

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (SL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21).

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467).

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100).

Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

Kommunalwahlordnung vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313).

- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346).
- Kreisordnung für Schleswig-Holstein** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566).
- Landesjugendhilfegesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz** vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.
- Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen** vom 6. Juni 1952 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559).
- Landkreisordnung für Baden-Württemberg** in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911).
- Landkreisordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.
- Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830).
- Sächsische Bauordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.
- Sächsische Gemeindeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.
- Sächsische Landkreisordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.
- Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung** vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist.
- Sächsisches Beamten-gesetz** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.
- Sächsisches Besoldungsgesetz** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

- Sächsisches Disziplinargesetz** vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.
- Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz** vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.
- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches** vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist.
- Sächsisches Katastrophenschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 145), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) geändert worden ist.
- Sächsisches Krankenhausgesetz** vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.
- Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz** vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist.
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz** vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).
- Sächsisches Meldengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist.
- Sächsisches Polizeibehördengesetz** vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389).
- Sächsisches Schulgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.
- Sächsisches Sparkassengesetz** vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.
- Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz** vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.
- Thüringer Kommunalordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87).
- Verfassung des Freistaates Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist.
- Verfassung des Freistaates Sachsen** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist.
- Verfassung von Berlin** vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502).
- Vertrag über die Europäische Union** in der Fassung des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABI. EG

Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 31.03.2022

Unterschrift